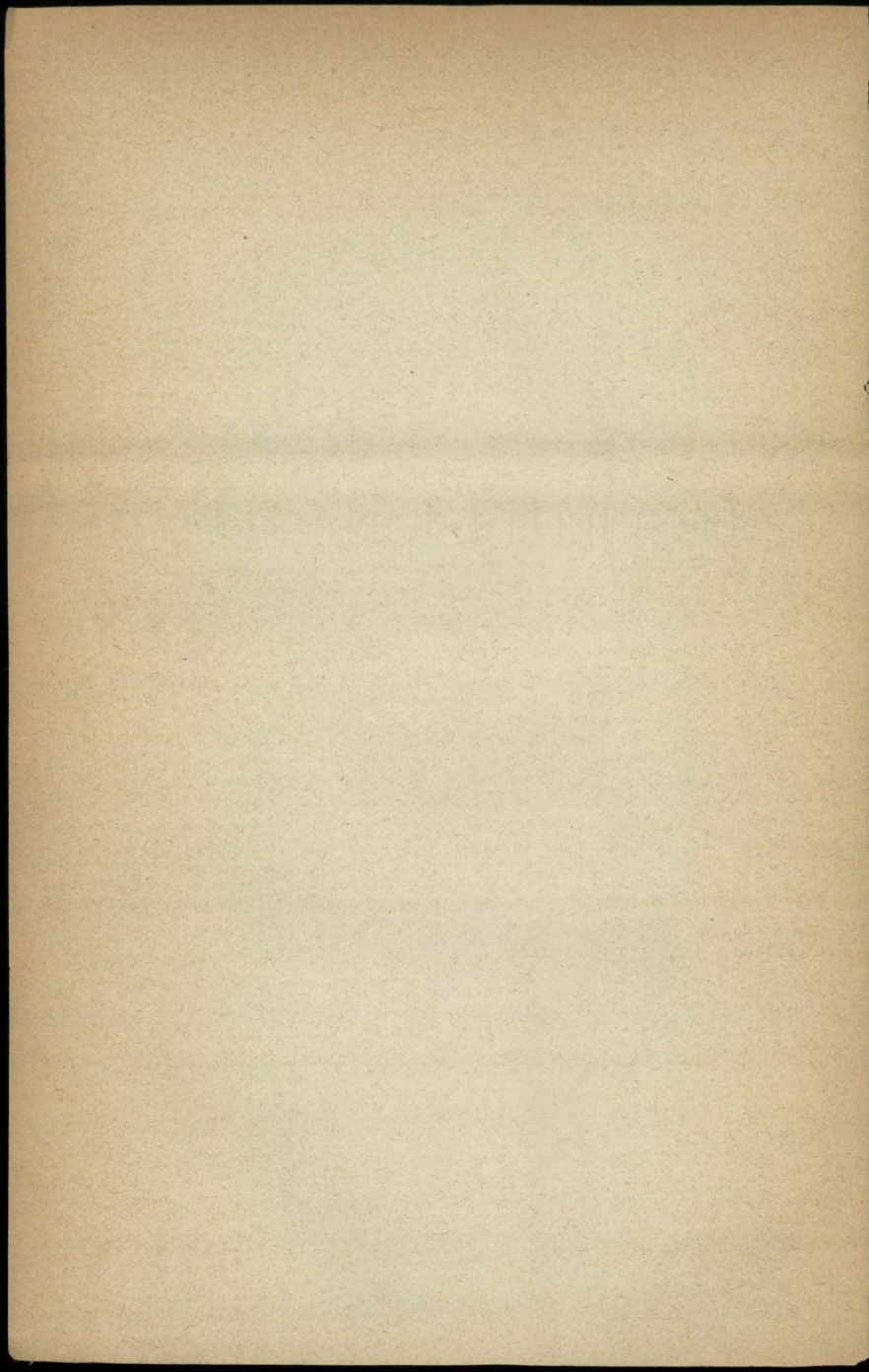


# Geschäfts-Kalender.

---



# Postwesen.

## A. Briefpostsendungen.

### *I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe und Verwendung der Briefe.*

Mit der Briefpost können gewöhnliche und recommandirte Briefe (gegen Recepisse), dann Expressbriefe, Drucksachen, Waarenmuster, Zeitungen, Correspondenzkarten und Postanweisungen versendet werden.

#### **Adresse.**

Die Adresse des Briefes ist genau und deutlich zu schreiben und soll bei weniger bekannten oder gleichnamigen Orten durch Beisetzung der Provinz, des Kreises etc. die nähere Ortsbezeichnung enthalten.

Alle zur Versendung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände, die in Orten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgegeben werden und nach Orten derselben adressirt sind, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, widrigens für jeden Brief eine Zutaxe von 5 kr., bei Locobriefen von 3 kr., nebst der entfallenden Brieftaxe vom Empfänger eingehoben wird. Von der Zutaxe sind jedoch jene Briefe befreit, welche von portofreien Personen, Aemtern oder Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgegeben werden, daher die Adressaten, wenn sie unmarkirte Briefe von derlei Personen, Aemtern oder Behörden empfangen, bloss die entfallende Brieftaxe ohne Zuschlag zu entrichten haben.

Die Frankirung kann entweder mittelst gestempelter Briefcouverts, oder durch Aufklebung von Briefmarken auf der Adressseite geschehen.

#### **Briefmarken und Briefcouverts.**

Briefmarken und Briefcouverts werden zu 3, 5, 10, 15, 25 und 50 kr., zu 2 kr. nur Marken für Kreuzbandsendungen und Correspondenzkarten verkauft; verdorbene, noch nicht gestempelte Couverts und Correspondenzkarten, dann Nachnahmskarten, Postanweisungen werden gegen Bezahlung von 1 kr. umgetauscht. Für gestempelte Briefcouverts ist nebst der Gebühr für die Marken noch eine Vergütung von  $\frac{1}{2}$  kr. per Couvert zu bezahlen.

### Poste restante - Schreiben.

Poste restante-Schreiben hat der Adressat beim Abgabepostamte selbst abzuholen. Wenn dieselben nach Verlauf von 3 Monaten nicht abgeholt worden sind, so werden sie an das Aufgabepostamt zurückgesendet.

### Recommandirte Briefe.

Briefe, welche recommandirt (gegen Aufgabsrecepisse) aufgegeben werden, müssen im Inlande ganz frankirt werden.

Die Recommendations-Gebühr beträgt für einen Locobrief 5 kr., für jeden andern Brief 10 kr., und ist durch Aufklebung der betreffenden Marke auf der Siegelseite des Briefes zu entrichten.

Recommandirte Briefe nach Deutschland können auch unfrankirt abgesandt, d. h. die Porto- und Recommendations-Gebühr beim Adressaten angewiesen werden.

Die Postanstalt ersetzt für einen recommandirten Brief, dessen Verlust längstens binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an reclamirt wird, 20 fl.

### Retourrecepisse.

Auf Verlangen werden auch Retourrecepisse gegeben, wofür für einen Locobrief 5 kr., für jeden andern Brief 10 kr. Gebühr vom Aufgeber zu entrichten ist. In diesem Falle muss auf der Adresse bemerkt werden: „gegen Retourrecepisse“. Solche Retourrecepisse können nach erfolgtem Zurückklagen, mit der Unterschrift des Adressaten versehen, gegen Vorweisung und Abgabe des Aufgabsrecepisses beim Postamte behoben werden.

### Nachfrage- (Quästions-) Schreiben.

Nachfrageschreiben können über jeden recommandirten Brief auf Verlangen des Aufgebers gegen Vorweisung des Aufgabsrecepisses ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für einen Locobrief 3, für jeden anderen inländischen Brief 5, und für einen Brief nach Deutschland 10 kr. Wenn jedoch der Aufgeber die Nichtbestellung des Briefes nachweist, oder das Retourrecepisse nicht zurückklangte, so wird das Nachfrageschreiben unentgeltlich ausgefertigt.

### Expressbriefe.

Nach der mit dem königl. ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung (Verordnung des Handelsministeriums vom 14. April 1868, R. G. Bl. Nr. 28) müssen Expressbriefe auf der Adresse mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich unterstrichenen Bezeichnung: „durch Expressen zu bestellen“ versehen und auf der Siegelseite der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

Expressbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden, im letztern Falle übernimmt jedoch die Postanstalt keine Haftung. Nebst der tarifmässigen Porto- und Recommendations-Gebühr muss auch die Gebühr für die Expressbestellung bei der Aufgabe entrichtet werden, und hat durch Aufkleben der entsprechenden Marken auf der Adressenseite des Briefes zu geschehen.

Die Expressgebühr beträgt im Orte des Abgabepostamtes ohne Unterschied der Tageszeit 15 kr., und für die Bestellung ausserhalb des

Ortes des Abgabspostamtes ist ein Botenlohn von 50 kr. per Meile zu entrichten.

Bei Expressbriefen nach Deutschland kann die Expressgebühr vom Aufgeber oder Adressaten entrichtet werden.

Wird ein mit der Bezeichnung „Express zu bestellen“ versehener Brief in dem Briefkasten vorgefunden, ohne dass nicht wenigstens das Porto und die Expressbestell-Gebühr von 15 kr. durch Marken oder das gestempelte Couvert gedeckt ist, so wird er wie ein gewöhnlicher Brief befördert und bestellt.

Zeigt sich beim Abgabsamte, dass die mittelst Marken entrichtete Expressgebühr unzulänglich ist, weil statt eines Botenlohnes bloss die Expressbestell-Gebühr von 15 kr. berichtet, oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage berechnet wurde, so hat der Adressat die entsprechende Nachzahlung zu leisten. Falls er dieselbe verweigert, wird ihm der Expressbrief nur dann ausgefolgt, wenn darauf der Name und die Wohnung des Aufgebers ersichtlich gemacht ist.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet oder ist der Brief unbestellbar, so ist der Aufgeber verpflichtet, den abgängigen Betrag beim Aufgabspostamte zu erlegen, jedoch muss die diessfällige Forderung längstens binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, geltend gemacht werden.

Expressbriefe, welche dem Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabspostamte nur in dem Falle express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung verfügt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie amtliche Correspondenzen, sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Aemter an portopflichtige Personen, welche express bestellt werden sollen, nur ist für die ersteren keine Porto- und beziehungsweise keine Recommandationsgebühr zu berichtigen, wogegen für letztere der Adressat das Porto ohne Zutaxe zu bezahlen hat.

Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden dem Adressaten express zugestellt, und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von dem Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt.

### Correspondenzkarten.

Correspondenzkarten nach allen Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Deutschland kosten 2 kr. Dieselben können durch Aufkleben der entsprechenden Marke auf der Rückseite recommandirt werden. Auf die Vorderseite ist die Adresse zu schreiben, die Rückseite ist für Mittheilungen bestimmt. Beides kann mit Tinte, Bleistift oder farbiger Kreide, jedoch leserlich und haltbar geschrieben sein. Die Correspondenzkarten sind uncouvertirt (ohne Anhängsel) auf die Post zu geben. Die Francogebühr beträgt im Inlande und nach Deutschland 2 kr. Im Verkehre mit dem Auslande sind vorläufig die inländischen Correspondenzkarten zu verwenden und der Mehrbetrag durch Aufkleben von Briefmarken zu ergänzen. Ungenügend frankirte Correspondenzkarten werden nicht abgesendet. Für die Nachsendung an einen andern Ort oder für Zurücksendung an den Aufgabsort wird keine weitere Gebühr eingehoben. Für die

Zustellung ist an solchen Orten, wo keine Aerarialbriefträger sind, 1 kr. Zustellungsgebühr zu entrichten.

Es steht übrigens Jedermann frei, sich Karten nach Art der Correspondenzblätter drucken oder lithographiren zu lassen, und mit einer 2 kr.-Marke frankirt zu versenden. Dieselben dürfen jedoch nebst dem gedruckten oder lithographirten Texte nicht auch noch anderweitige schriftliche Mittheilungen enthalten. Die Adresse, Datum und Unterschrift kann jedoch wie bei Drucksachen geschrieben sein. Solche gedruckte oder lithographirte Karten können auch nach dem Auslande versendet werden und sind dafür dieselben Francogebühren wie für Drucksachen zu entrichten.

Den Correspondenzkarten im Inlande (nicht auch nach anderen Ländern) können Waarenproben oder Muster beigeheftet werden, wenn sie ausser den für Waarenproben und Muster zulässigen schriftlichen Vormerken keine andere schriftliche Mittheilung enthalten und für je 3 Zoll-Loth mit einer 2 kr.-Marke versehen sind.

### Portobefreiungen.

Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate, ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommendationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmässig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch nur dann,

wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punct 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter und mit diesen letzteren in Bezirksvertretungs-Angelegenheiten.

8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Medicanten-Convente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichts-Angelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Handelsministerium und anderen Behörden, dann mit den Gemeinden, sowie die Correspondenz der genannten Kammern unter einander und in Wahlangelegenheiten zwischen der Wahlcommission und den Wählern; ferner die Correspondenz der Advocaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur.

13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht geniessenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechts-Angelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammer oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheit der Lehen-Allodialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, sowie der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Grossverschleisse von Staatsmonopols-Gegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insofern sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Pressgesetzes den Behörden einzusendenden Pflichtexemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungs-Reclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefällsstraf-Angelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schiessstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Artikel II, Absatz 1 angeführten Behörden und Organen, dann mit den Verwaltungsämtern der Staatsdomänen, sowie dieser letzteren unter sich.

Die portofreien Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der genauen Bezeichnung des Versenders und des die Befreiung begründenden Gegenstandes, die unter 3 angeführten mit der Bezeichnung: „Ueber ämtliche Aufforderung“ versehen sein.

Alle nicht portofreien Eingaben an Behörden aller Art sind wie andere Briefe durch Aufkleben der Marken zu frankiren; werden solche in den Briefsammlungskästen ohne oder mit unvollständiger Frankirung gefunden, so wird das fehlende Porto sammt Zutaxe nachträglich von dem Aufgeber eingehoben.

### **Briefpostsendungen nach und von dem Auslande, mit Ausnahme der deutschen Staaten und nach den überseeischen Staaten.**

Auf Briefen, Zeitungen etc., die auf verschiedenen Wegen versendet werden können, muss die Adresse und die Bezeichnung des Weges genau angegeben sein.

Das entfallende interne oder Vereinsporto, die Transito- und Seetaxe muss entweder bei der Aufgabe oder Abgabe baar bezahlt werden. Sind derlei Sendungen mit genügenden Briefmarken versehen, so gilt die Markirung ausnahmsweise für Baarbezahlung; bei unrichtiger Markirung haben die Marken keine Giltigkeit.

Für recommandirte Briefe muss die Francogebühr baar bezahlt werden. Die Recommandations-Gebühr beträgt 10 kr. Für Retour-recepisse ist eine Gebühr von 10 kr. zu bezahlen.



Recommandirte Briefe nach Frankreich und Algier, dann nach Spanien und Portugal, wenn sie über Frankreich gehen sollen, zahlen ausser den angegebenen Gebühren noch die französische Recommendations-Gebühr.

Recommandirte Briefe nach Italien und Belgien müssen mit einem Kreuzcouvert und zwei bis drei Siegeln versehen sein.

Recommandirte Briefe nach den überseeischen Staaten mit Ausnahme von Alexandrien (in Egypten), Griechenland, den ionischen Inseln, der Türkei, dann nach den englischen Besitzungen Jamaika, Canada, Neu-Brandenburg, Neu-Schottland, Prinz Eduard-Inseln und Newfoundland mit der Beförderung über Frankreich werden nicht, und nach den Vereinigten Staaten mit der Beförderung über Preussen und Bremen werden wohl angenommen, eine Haftung jedoch nur insoweit übernommen, als die Beförderung auf festem Lande geschieht. Recommendations-Gebühr 10 kr. Briefe nach Mexiko müssen frankirt werden.

Recommendations-Briefe nach Rustschuk und Sophia werden nicht angenommen.

Briefe nach Persien müssen an einen Correspondenten in Samsun oder Trapezunt adressirt sein, welcher die Bezahlung und Weiterbeförderung veranlasst.

## II. Tarif für Briefe.

### 1. Im Wiener Postbezirke.

Briefe bis einschliessl.  $\frac{9}{10}$  Z.-L. frankirt 3 kr., unfrankirt 6 kr.  
 Briefe bis einschliessl. 15 Z.-L. frankirt 6 kr., unfrankirt 9 kr.  
 Die Recommendations-Gebühr beträgt per Stück 5 kr.  
 Für ein Retourrecepisse sind ebenfalls 5 kr. zu entrichten.  
 Correspondenzkarten per Stück 2 kr.

### Verzeichniss

sämmtlicher zum Bestellsbezirke des Wiener Postamtes gehörigen Vorstädte und Gründe, dann der Ortschaften in der Umgebung Wiens, welche zum Wiener Postrayon einbezogen sind, und wohin der einfache Brief von Wien mit einer 3 kr.-Marke oder Couvert zu frankiren ist.

Alsergrund.	Brigittenau.	Feldmühl.
Althan.	Burggrund (Spittelbg.).	Floridsdorf.
Altmannsdorf.	Döblerhof auf d. Haide.	Freihaus (Konradswörth).
Arsenal.	Döbling, Ober-.	Freudenau.
Angarten.	Döbling, Unter-.	Fünfhaus.
Balleisen (zu Nussdorf).	Dornbach.	Galizinberg (Predigtstuhl).
Baumgarten.	Dreihäusel.	Galizinthal (Bieglerhüt.).
Bellevue.	Einsiedelei.	Ganserlberg.
Bieglerhütte (Galizinthal).	Eipeldau (Leopoldau).	Gaudenzdorf.
Braunhirschen.	Erdberg.	Gersthof.
Breitenfeld.	Favoriten.	Grinzing.
Breitenlee.	Franz Josefs-Bahn.	Grünau (Kriean).
Breitensee.	Fahnstangen.	
	Feistmühl.	

Grünberg.  
 Gumpendorf.  
 Gürtelstrasse.  
 Hacking.  
 Halterau.  
 Hameau (Holländer-  
 dörfel).  
 Heidmansfeld.  
 Heiligenstadt.  
 Hernals.  
 Hetzendorf.  
 Hietzing.  
 Himmel (Pfaffenberg).  
 Hirschstetten.  
 Hohe Warte.  
 Himmelfortgrund.  
 Holländerdörfel  
 (Hameau).  
 Hütteldorf.  
 Hundsturm.  
 Hungenbrunn.  
 Inzersdorf am Wiener-  
 berg.  
 Jägerzeile.  
 Jedlersdorf, Gross-.  
 Jedlersdorf, Klein-.  
 Jedlersee.  
 Johannitergrund.  
 Josefsdorf am Kahlen-  
 berg.  
 Josefstadt.  
 Kagran.  
 Kahlenbergerdörfel.  
 Kaisermühlen.  
 Kobenzel (Reisenberg).  
 Konradswörth (Freihs.)  
 Krapfenwaldl.  
 Krieau (Grünau).  
 Künigberg.  
 Laa, Ober-.  
 Laa, Unter-.  
 Laaerberg.  
 Laimgarbe.  
 Lainz.  
 Landgut.  
 Landstrasse.  
 Laurenzergrund.  
 Laxenburgerstrasse.  
 Leopoldau (Eipeldau).  
 Leopoldsberg.  
 Leopoldstadt.  
 Lerchenfeld, Alt-.

Lerchenfeld, Neu-.  
 Lichtenthal.  
 Magdalengrund  
 (Ratzenstadl).  
 Margarethen.  
 Mariahilf.  
 Mariatrost (St. Ulrich).  
 Matzleinsdorf.  
 Maxing.  
 Meidling, Ober-.  
 Meidling, Unter-.  
 Michelbeuerngrund.  
 Mitterberg.  
 Mühlshüttel.  
 Neubau.  
 Neudörfel.  
 Neu-Erlaa.  
 Neue Welt.  
 Neugebäude.  
 Neu-Leopoldau.  
 Neumühl.  
 Neusteinhof.  
 Neustift, Ober-.  
 Neustift, Unter-.  
 Neustift am Walde.  
 Neuwaldegg.  
 Neuwirthshaus.  
 Nikolsdorf.  
 Nordbahnhof.  
 Nordwestbahnhof.  
 Nussdorf.  
 Nusswald.  
 Ottakring.  
 Penzing.  
 Pfaffenberg (Himmel).  
 Pötzleinsdorf.  
 Prater.  
 Predigtstuhl (Galizinb.)  
 Ratzenstadl.  
 Rehbock.  
 Reindorf.  
 Reinprechtsdorf.  
 Reisenberg (Kobenzel).  
 Rennweg.  
 Rohrerhütte.  
 Rohrhaus i. k. k. Thier-  
 garten.  
 Rosenberg (Hügel).  
 Rossau.  
 Rothenhof.  
 Rustendorf.  
 Rudolfsheim.

Rudolfschütte.  
 St. Marx, auch Friedhof.  
 St. Ulrich (Mariatrost).  
 St. Veit, Ober-.  
 St. Veit, Unter-.  
 Salmansdorf.  
 Schaumburgergrund.  
 Schaumburgerhof.  
 Schmelz.  
 Schönbrunn.  
 Schottenfeld.  
 Schüttel.  
 Schwarze Lacke.  
 Sechshaus.  
 Siebrunnenfeld.  
 Sievring, Ober-.  
 Sievring, Unter-.  
 Simmering.  
 Speising.  
 Spittelau.  
 Spittlauerlande.  
 Spittelberg.  
 Staatsbahnhof.  
 Stadlau.  
 Stoss im Himmel.  
 Stroheck.  
 Strozsischer Grund.  
 Südbahnhof.  
 Tabor, Am.  
 Tabor-Au.  
 Taferleiche (Schot-  
 tenhof).  
 Thury.  
 Tivoli.  
 Todtenköpfl-Au.  
 Türkenchanze.  
 Währing.  
 Weinhaus.  
 Weissgärber.  
 Westbahnhof.  
 Wieden, alte.  
 Wieden, neue.  
 Wien, an der.  
 Wien, Stadt.  
 Wien, Neu-.  
 Wildgrub.  
 Wilhelmsdorf.  
 Windmühl.  
 Windmühl bei Penzing.  
 Ziegelofen, deutscher.  
 Ziegelofen, französich.  
 Zwischenbrücken.

2. Im Verkehre mit den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Briefe bis einschliessl.  $\frac{9}{10}$  Z.-L. frankirt 5 kr., unfrankirt 10 kr.  
 Briefe bis einschliessl. 15 Z.-L. frankirt 10 kr., unfrankirt 15 kr.  
 Die Recommendations-Gebühr beträgt per Brief 10 kr.  
 Für Retourrecepisse werden ebenfalls 10 kr. abverlangt.  
 Eine Correspondenzkarte kostet 2 kr.

3. Im Verkehre mit den deutschen Staaten.

Im Verkehre mit Deutschland, Elsass, Lothringen und Luxemburg beträgt die Portotaxe ohne Unterschied der Entfernung für den einfachen,  $\frac{9}{10}$  Zoll-Loth nicht überwiegenden Brief 5 Nkr. im Falle der Frankirung, und 10 kr., wenn eine Frankirung nicht stattfand.

Für Briefe über  $\frac{9}{10}$  bis 15 Zoll-Loth sind im Frankirungsfalle 10 kr., im Falle der Nichtfrankirung 15 kr. zu entrichten.

Briefe im Gewichte über 15 Zoll-Loth werden zur Beförderung mit der Briefpost nicht zugelassen.

Die mit Briefmarken oder gestempelten Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Couverts.

Correspondenzkarten nach Deutschland kosten 2 kr.

4. Im Verkehre mit anderen fremden Staaten.

Das Gewicht eines einfachen Briefes nach Helgoland, Italien und Russland darf ein volles Zoll-Loth nicht erreichen.

Correspondenzkarten können abgesendet werden: nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Helgoland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal (über Deutschland), Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien (über Deutschland), der Türkei, dann nach Alexandrien in Egypten, nach Brasilien (über Deutschland) und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Francogebühr ist nach Rumänien 4 kr., nach der Schweiz 4 kr., nach der Türkei 4 kr., nach Alexandrien 5 kr., nach den Vereinigten Staaten über Deutschland 5 kr.; nach allen hier nicht tarifirten Ländern die einfache Briefportogebühr.

Nach den europäischen Staaten:	Francogebühren für Briefe		Recommendations-Gebühr	Porto für unfrankirte Briefe	
	Gewicht für je	kr.		kr.	für je
Belgien . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	20
Dänemark und Faröer-Inseln*) . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	20
	über $\frac{9}{10}$ bis 15	20	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ -15Z.L.	40
Dänemark-Island *) . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
	über $\frac{9}{10}$ bis 15	30	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ -15Z.L.	50

\*) Nach Grönland ist Francozwang bis Kopenhagen und sind recommendirte Briefe unzulässig.

Nach den europäischen Staaten.	Francogeühren für Briefe.		Recommenda- tions-Gebühr	Porto für unfranti- kirtte Briefe	
	Gewicht für je	kr.	kr.	für je	kr.
Deutschland mit Elsass- Lothring. u. Luxemburg	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	5	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10
	über				
Frankreich mit Alger . Griechenland u. Ionische Inseln . . . . .	$\frac{9}{10}$ bis 15	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ -15 Z.-L.	15
	$\frac{6}{10}$ Z.-L.	25		pr. St. 21	$\frac{9}{10}$ Z.-L.
Grossbritannien u. Irland	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	30
	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	13		pr. St. 10	$\frac{17}{20}$ Z.-L.
Helgoland . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	5	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10
	über				
Italien . . . . .	$\frac{9}{10}$ bis 15	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15		pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.
Malta-Inseln über Italien	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	23	{ pr. St. 10 } { „ $\frac{9}{10}$ Z.-L. 16 }	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	29
Montenegro . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	7	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	14
Niederlande . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	20
Norwegen . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	13	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
Portugal üb. Deutschland dto. über Italien .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
	$\frac{6}{10}$ Z.-L.	33		{ pr. St. 10 } { „ $\frac{6}{10}$ Z.-L. 26 }	$\frac{6}{10}$ Z.-L.
Rumänien (Moldau und Walachei) . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	20
Russland mit Polen und Finnland über Galizien	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
Schweden . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	13	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10		pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.
Schweiz . . . . .	über		pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	40
	$\frac{9}{10}$ bis 15	20		$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10
Serbien { aus Ungarn . . „ Oesterreich	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	5	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	10
	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	7		pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.
Spanien mit Gibraltar . den balearischen, pi- thiusischen und cana- rischen Inseln über Deutschland . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	25
Spanien über Italien .	$\frac{6}{10}$ Z.-L.	31	{ pr. St. 10 } { „ $\frac{6}{10}$ Z.-L. 24 }	$\frac{6}{10}$ Z.-L.	37
Türkei *), europäische u. asiatische . . . . .	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	15	pr. St. 10	$\frac{9}{10}$ Z.-L.	20

\*) In folgenden türkischen Orten befinden sich österreichische Postämter, und zwar: Adrianopel, Antivari, Beirut, Burgas, Caïpha, Cavalla la, Constantinopel, Czernawoda, Dardanellen, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Ineboli, Kandia, Kanea, Kerasunde, Küstendische, Lagos, Larnaca, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Rustschuck, Salonik, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, Sophia, Sulina, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Chio), Tultscha, Valona, Varna, Volo, Widdin. Nach anderen Orten der europäischen Türkei sind Briefpostsendungen bis zu einem der genannten Orte oder wenigstens bis zur österreichisch-ungarischen Grenze zu frankiren. Nach Orten der asiatischen Türkei ist Francozwang bis Constantinopel.

## B. Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern (Kreuzbandsendungen).

### I. Allgemeine Vorschriften.

**Drucksachen**, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallo-graphirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände — ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke — können gegen eine ermässigte Portogebühr, und zwar bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth für je 3 Zoll-Loth mit 2 kr., über 15 Zoll-Loth bis 1 Zoll-Pfund mit 15 kr., unter nachfolgenden Bedingungen mit der Briefpost im Inlande befördert werden.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalem Streif- und Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muss dergestalt sein, dass dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder broschirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavisi, Preiscourants, Familienanzeigen u. dgl. enthaltend) bestehen, doch sollen sie von dem gewöhnlichen Format der Briefpostsendungen nicht wesentlich abweichen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 1 Zoll-Pfund einschliesslich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein.

Unfrankirt aufgegeben, werden Sendungen von Drucksachen wie gewöhnliche Briefe mit dem entfallenden Porto und der Zutaxe befördert. Bei unzureichend frankirten wird der unberichtigte Theil mit dem Porto und der Zutaxe wie für gewöhnliche Briefe belegt.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Band oder Couvert versendet werden, soferne sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Einem Band geeignet sind. Circulare u. s. w. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallo-graphirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermässigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelseircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Auch können erstere mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

**Zeitungen** werden in der Regel wie Drucksachen mit 2 kr. pr. 3 Zoll-Loth befördert, wenn dieselben frankirt aufgegeben werden.

Zur Versendung der Drucksachen sind bei allen Postämtern und Markenverschleissern eigene Schleifen zu bekommen, welche mit einer 2 kr.-Marke versehen sind und um den Preis von 11 kr. für je 5 Stück an das Publicum verkauft werden. Bei Sendungen über 3 Loth ist der Mehrbetrag mit Marken zu ergänzen und auf der Adressseite der Schleife aufzukleben.

Als **Waarenproben** und **Muster** gelten diejenigen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

Flüssigkeiten, Glasgefässe, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, dass der Inhalt der Sendungen — als in Waarenproben oder Mustern bestehend — leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muss die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Grösse — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muss — ausser dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes — den Vermerk „Proben“ (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen ausserdem angegeben sein: der Name oder die Firma des Absenders, die Fabriks- oder Handelszeichen, einschliesslich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise. Soweit die Versendung unter Band erfolgt dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Ausser den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Die Sendungen werden zum ermässigten Preise mit je 2 kr. für je 3 Zoll-Loth befördert, jedoch müssen dieselben frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigegeben oder angehängt sein, überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auch auf den Verkehr mit dem Postvereine

Anwendung, Dagegen bleiben im Verkehre mit den nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bezüglichlichen Vertragsbestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

II. Tarif für Drucksachen, Waarenproben und Muster.

1. In den Ländern der österr.-ung. Monarchie.

Gewicht bis einschliesslich Zoll-Loth	Frankirte	
	Druck- sachen	Waaren- proben, Muster
	Kreuzer	
3	2	2
6	4	4
9	6	6
12	8	8
15	10	10
über 15—30	15	—

Recommandations-Gebühren für Drucksachen und Waarenmuster nach Orten des eigenen Bestellungsbezirkes (Loco) per Stück 5 kr., nach allen anderen Orten in Oesterreich-Ungarn und in den Postvereinststaaten 10 kr.

Waarenproben oder Drucksachen mit beigepackten Waarenproben sind nur bis 15 Loth und Drucksachen allein bis 1 Pfund zur Beförderung per Briefpost zulässig.

2. Für Sendungen nach den europäischen Staaten.

Nach	Druck		Muster	
	Gewicht für je	kr.	Gewicht für je	kr.
Belgien . . . . .	3 Z.-L.	3	3 Z.-L.	3
Dänemark und Faröer-Inseln . . .	2½ Z.-L.	4	2½ Z.-L.	4
dto.  Island . . . . .	2½ Z.-L.	7	2½ Z.-L.	7
Deutschland, Elsass-Lothr. u. Luxemb.	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2
Frankreich mit Algier . . . . .	2¼/10 Z.-L.	6	2¼/10 Z.-L.	6
Griechenland und ionische Inseln .	3 Z.-L.	5	3 Z.-L.	5
Grossbritannien und Irland . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4
Helgoland . . . . .	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2
Italien und Kirchenstaat . . . . .	2½ Z.-L.	2	2½ Z.-L.	2
Malta-Inseln über Italien . . . . .	2¼/10 Z.-L.	5	2¼/10 Z.-L.	5
Montenegro . . . . .	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2
Niederlande . . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4
Norwegen . . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4
Portugal über Deutschland . . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4
dto.  über Italien . . . . .	2¼/10 Z.-L.	6	wie	Briefe
Rumänien (Moldau und Walachei) .	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2
Russland mit Polen und Finnland .	2½ Z.-L.	3	2½ Z.-L.	3 *)
dto.  über Preussen . . . . .	3 Z.-L.	3	3 Z.-L.	3

\*) Russland: Druck und Muster bis 5 Z.-L. 5 kr., bis 7¼/2 Z.-L. 8 kr., bis 10 Z.-L. 10 kr., bis 12½/2 Z.-L. 13 kr., bis 15 Z.-L. 15 kr.

Nach	Druck		Muster		
	Gewicht für je	kr.	Gewicht für je	kr.	
Schweden . . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4	
Schweiz . . . . .	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2	
Serbien {	aus Ungarn . . . . .	3 Z.-L.	2	3 Z.-L.	2
	„ Oesterreich . . . . .	15L. - 1 Pf.	15	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Z.-L.	2
	nur bis 15 Loth zulässig				
Spanien über Deutschland mit Gibraltar . . . . .	3 Z.-L.	4	3 Z.-L.	4	
Spanien über Italien . . . . .	2 <sup>4</sup> / <sub>10</sub> Z.-L.	5	wie	Briefe	
Türkei . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Z.-L.	4	3 Z.-L.	4	
	15 L. - 1 Pf.	30			

## C. Fahrpostsendungen.

### I. Allgemeine Vorschriften.

Mit der Fahrpost werden befördert: Sendungen, auf deren Adresse ein Werth angegeben ist; Geldbriefe, Geldpakete und Geldcolli; Schriftenpakete ohne Werth über 5 Loth und mit Angabe des Werthes ohne Unterschied des Gewichtes; Frachtstücke, d. i. Sendungen mit Waaren, Pretiosen, Effecten u. dgl.; Sendungen mit Nachnahme. Waaren- und Effectensendungen von grösserem Gewichte oder bedeutenderem Umfange werden bei der Fahrpost nur unter der Bedingung angenommen, dass dieselben sowohl beim Aufgabspostamte, wie auch bei den Theilungspostämtern unterwegs mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können.

Ganz ausgeschlossen von dem Fahrposttransporte sind: 1. lebende Thiere, ausgenommen Blutegel und Bienen in gut geschlossenen Holzkisten; 2. alle durch Reibung, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände, sowie solche, die anderen Sendungen verderblich werden können, insbesondere Schiesspulver und Mineralsäuren, Chlorpräparate, flüssige Bierhefe, Reib- und Zündhölzchen u. dgl. Wenn derlei Gegenstände mit Verschweigung des Inhalts oder unter falscher Declaration aufgegeben werden, so hat der Aufgeber im Entdeckungsfalle 25 fl. Strafe zu zahlen und auch den etwa hiedurch entstehenden Schaden zu vergüten. Sendungen von grösserem Gewichte, sowie sehr umfangreiche und zu leicht gebrechliche Sendungen werden nur unter der Bedingung aufgenommen, dass sie sowohl am Aufgabsorte, als auch den Zwischenstationen mit Rücksicht auf die vorhandenen Transportmittel verladen werden können.

Jeder Fahrpostsendung ohne Unterschied kann ein einfacher, d. i. ein Loth schwerer Brief beige packt oder verschlossen als Aviso- oder Frachtbrief separat aufgegeben werden; ist der Brief schwerer als ein Loth, so kommt die gewöhnliche Briefftaxe, jedoch ohne Zuschlag, in Anwendung.



### Frachtbriefe.

Ein Frachtbrief (Begleit-Adresse), mit einem 5 kr. Stempel versehen, ist jeder Fahrpostsendung beizugeben.

Für Fahrpostsendungen mit Nachnahmen sind ausschliesslich die ämtlich aufgelegten, mit dem Nachnahmescheine vereinigten gestempelten Blanquette zu verwenden.

Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme können gleichfalls die ämtlich aufgelegten mit einem Finanzstempel von 5 kr. versehenen Frachtbriefe verwendet werden. Beide Sorten sind bei allen Postämtern um 6 kr. per Stück zu haben. Es ist aber Jedermann freigestellt, sich Frachtbriefe zu Sendungen ohne Nachnahme selbst auflegen zu lassen, dieselben müssen aber im Wesentlichen nach dem ämtlichen Formulare ausgefertigt und mit einer Stempelmarke von 5 kr. beklebt sein.

Bei Fahrpostsendungen ohne Nachnahme ist die Beigabe eines Frachtbriefes immer erforderlich, wenn das Gewicht derselben, falls sie Geld oder Werthpapiere enthalten, 15 Loth, wenn sie aber andere Gegenstände enthalten, 3 Loth überschreitet.

Zu Sendungen bis 3 Loth muss nur ausnahmsweise dann ein Frachtbrief beigegeben werden, wenn wegen ihres geringen Umfanges oder wegen der Beschaffenheit der Emballage die Anbringung einer vollständigen und haltbaren Adresse auf der Sendung selbst nicht möglich ist.

Zu einem Frachtbriefe können auch mehrere Stücke von einem Versender an denselben Empfänger gehören; jedoch ist der Werth und das Gewicht für jedes einzelne Stück separat anzusetzen.

### Zolldeclaration.

Zolldeclarationen (Waarenerklärungen ohne Stempel) sind allen Sendungen mit Waaren, Pretiosen und anderen Gegenständen beizugeben, welche nach Brody, Buccari, Carlopago, Fiume, Jungholz, Porto Ré, Triest, Zengg, Dalmatien und dem Auslande versendet werden.

Dieselben müssen nebst dem Namen und Wohnort des Empfängers auch die Gattung der enthaltenen Gegenstände nach der handelsüblichen Benennung, ferner den Werth und das Gewicht derselben und endlich den Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Ausfertigung enthalten.

In Orten, wo sich ein Zollamt befindet, ist der Aufgeber verpflichtet, derlei Sendungen, wenn sie das Gewicht von 5 Zollpfund übersteigen, vorerst der zollämtlichen Behandlung zu unterziehen und dann erst mit den Zolldocumenten bei der Post aufzugeben.

Befindet sich im Orte kein Zollamt, so sind die Sendungen mit den nöthigen Declarationen abzusenden und werden von dem nächsten Umkartirungs- oder Abgabsamte zum Zollamte gestellt.

Für die oben angeführten Orte und Deutschland genügen zwei Declarationen in deutscher Sprache. Für die fremden Staaten sind zwei in deutscher und zwei in französischer oder in der Sprache des Bestimmungslandes erforderlich.

## II. Verpackung und Verschluss interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben.

### A. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

#### Verpackung und Verschluss.

1. Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Baargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren, sind sowohl im Inlande, als auch nach dem Auslande bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Spitzcouvert von festem (nicht rastrirtem oder bedrucktem) Papier ohne schwarze oder färbige Ränder, und zwar in der Regel verschlossen, aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, dass eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papiergeld und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt, und wenn der Versender hiefür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto das Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch in diesem Falle weder Baargeld, mit Ausnahme von Ausgleichungsbeträgen unter 1 fl. beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigegeben sein.

Der Inhalt offen aufgegebenener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt und sodann die Sendung mit dem von Letzterem mitzubringenden Privatsiegel und mit dem postämtlichen Controlsiegel verschlossen.

Der Verschluss geschieht in der Art, dass auf dem Kreuzcouverte in der Mitte das Amtssiegel und rings herum vier Abdrücke des Privatsiegels angebracht werden.

Bei Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter ist die offene Aufgabe in keinem Falle gestattet.

2. Sendungen mit Papiergeld, Banknoten, Baargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis 3 Pfund sind nach Art der Flügelcouverte in mehrfaches starkes Papier zu emballiren, mit Spagat zu verschnüren und mit 3—5 Siegeln zu versehen. Auch ist ein Frachtbrief beizugeben.

Baargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in der in dem nachfolgenden Punkte 3 angedeuteten Weise aufgegeben werden.

Das im Paket enthaltene Baargeld muss in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem besonderen Umschlage verwahrt sein.

Der Verschnürungsspagat darf nur aus Einem Stück bestehen, und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite des Couverts anzubringen.

3. Bei Sendungen mit Geld- und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 3 Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muss die äussere Verpackung mindestens in Wachsleinwand, deren rauhe Seite nach Aussen zu kehren ist, oder in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschnürung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muss im Innern Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Baargeld in Rollen gewickelt sein. Letzteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind. Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein.

Da, wo der Knoten geschürzt ist, und ausserdem über beide Schnur-Enden, muss das Siegel deutlich aufgedrückt sein; die Schnur, welche den Kropf umgibt, muss durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Pfund müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Verpackungsweise auch schon bei geringerem Gewicht angewendet werden.

Das Gewicht der einzelnen Kisten oder Fässer soll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Paketen verpackt sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder feste Schlösser haben: sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, dass sie andere Gegenstände nicht verletzen können.

Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handsclingen) versehen sein.

An den Fugen der Kisten ist eine genügende Anzahl von Abdrücken des Siegels anzubringen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und gesiegelt sein, dass ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

5. Geldbeträge und Werthpapiere können vermischt mit Schriften und anderen Gegenständen unter der Bedingung aufgegeben werden, dass die bezügliche Sendung auf die in den vorstehenden Punkten 1—4 angegebene Art verpackt und geschlossen ist.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muss die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Kiste) selbst geschrieben sein. Bei Säcken oder Beuteln kann die Adresse auf einem Spitzzettel von Pappendeckel oder Leder angebracht sein.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche zu den unter 2, 3 und 4 erwähnten Sendungen beizubringen sind, muss ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen ist, angebracht werden.

8. Geldsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschlossen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

### Werthdeclaration.

Bei Geldsendungen ist der wirkliche Inhalt sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch die einzelnen Geldsorten zu specificiren, was am kürzesten in folgender Weise geschieht:

z. B. Inhalt in öst. Währ.: 1868 fl. 40 kr.

u. z.  $\frac{1}{1000}$ ,  $\frac{8}{100}$ ,  $\frac{1}{50}$ ,  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{3}{1}$  und 40 kr.

Werthpapiere sind nach dem beiläufigen Curswerthe zu berechnen. Bei Wechselln und Privat-Urkunden ist jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes dem wirklichen Schaden durch Anfertigung neuer Documente entsprechen würde. Ueber derlei Papiere hat der Absender zum Behufe einer allfälligen Amortisirung richtige Vermerkung zu führen.

### B. Bei andern Fahrpostsendungen.

Die Verpackung der Frachtsendungen muss mit Rücksicht auf den Inhalt, Werth und die Transportstrecke haltbar und sichernd eingerichtet werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnissmässig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung und Sigillirung.

Auf grössere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, besonders solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Massgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit Münzen, Edelsteinen und Juwelen oder überhaupt Gegenstände von hohem Werthe dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, sofern sie nicht ohnehin vom Posttransporte ausgeschlossen sind, so zu verpacken, dass eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingehoben.

Die Werthdeclaration ist dem Belieben des Versenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ist aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung einzusetzen.

III. Fahrpostgebühren.

Für jede Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Localsendungen — ist ein Gewichtsporto, für Sendungen mit declarirtem Werthe ausserdem noch ein Werthporto zu entrichten.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und dem Gewichte. eingehoben. Dasselbe beträgt für das Zoll-Pfund:

In Oesterreich-Ungarn:

über	bis	5 Meilen . . . . .		
				1½ kr.
über 5	" 10	" . . . . .		3 "
" 10	" 15	" . . . . .		4½ "
" 15	" 20	" . . . . .		6 "
" 20	" 25	" . . . . .		7½ "
" 25	" 30	" . . . . .		9 "
" 30	" 35	" . . . . .		10½ "
" 35	" 40	" . . . . .		12 "
" 40	" 45	" . . . . .		13½ "
" 45	" 50	" . . . . .		15 "
" 50	" 60	" . . . . .		16½ "
" 60	" 70	" . . . . .		18 "
" 70	" 80	" . . . . .		19½ "
" 80	" 90	" . . . . .		21 "
" 90	100	" . . . . .		22½ "
" 100	" 120	" . . . . .		24 "
" 120	" 140	" . . . . .		25½ "
" 140	" 160	" . . . . .		27 "
" 160	" 180	" . . . . .		28½ "
" 180	Meilen	. . . . .		30 "

Im Verkehr mit Deutschland und Elsass-Lothringen.

über	bis	5 Meilen . . . . .			
			2 Pfg. =	5/6	kr.
über 5	" 10	" . . . . .	4	" =	14/6 "
" 10	" 15	" . . . . .	6	" =	21/2 "
" 15	" 20	" . . . . .	8	" =	32/6 "
" 20	" 25	" . . . . .	10	" =	41/6 "
" 25	" 30	" . . . . .	1 Sgr.	—	5 "
" 30	" 40	" . . . . .	1	" 2	" = 55/6 "
" 40	" 50	" . . . . .	1	" 4	" = 64/6 "
" 50	" 60	" . . . . .	1	" 6	" = 71/2 "
" 60	" 70	" . . . . .	1	" 8	" = 82/6 "
" 70	" 80	" . . . . .	1	" 10	" = 91/6 "
" 80	" 90	" . . . . .	2	" —	" = 10 "
" 90	100	" . . . . .	2	" 2	" = 105/6 "
" 100	" 120	" . . . . .	2	" 4	" = 114/6 "
" 120	" 140	" . . . . .	2	" 6	" = 121/2 "
" 140	" 160	" . . . . .	2	" 8	" = 132/6 "
" 160	" 180	" . . . . .	2	" 10	" = 141/6 "
" 180	" 200	" . . . . .	3	" —	" = 15 "
" 200	" 220	" . . . . .	3	" 2	" = 155/6 "
" 220	Meilen	. . . . .	3	" 4	" = 164/6 "

Ueberschüssige Gewichtstheile werden für ein volles Pfund gerechnet.

Wenn jedoch das Gewichtsporto hiernach nicht mindestens mit nachstehenden Beträgen entfallen würde, und zwar bis einschliesslich 5 Meilen mit . . . . . 10 kr.,  
 auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 20 Meilen mit 15 "  
 über 20 bis einschliesslich 35 Meilen mit . . . . . 20 "  
 über 35 bis einschliesslich 50 Meilen mit . . . . . 25 "  
 endlich auf Entfernungen über 50 Meilen mit . . . . . 30 "  
 so werden diese Beträge als Minimalporto eingehoben.

Ausnahmsweise wird für Sendungen, deren Gewicht 5 Zoll-Loth und deren Werth 50 fl. österr. Währung nicht übersteigt, das Gewichtsporto mit nachstehenden fixen Beträgen berechnet:

Bis auf die Entfernung von 5 Meilen mit . . . . . 10 kr.,  
 auf Entfernungen über 5 bis einschliesslich 50 Meilen mit 15 "  
 über 50 Meilen mit . . . . . 20 "

Für Local-Fahrpostsendungen, welche das Gewicht von 5 Zoll-Pfund nicht übersteigen dürfen, ist statt des Gewichtsporto ein fixer Betrag von 10 kr. zu entrichten. Als Werthporto für Pakete mit declarirtem Werthe ist zu entrichten:

#### In Oesterreich-Ungarn:

für je 150 fl:

bis 5 Meilen . . . . .	3 kr.
über 5 " 15 " . . . . .	5 "
" 15 " 50 " . . . . .	10 "
" 50 Meilen . . . . .	15 "

Für Sendungen, deren Werth 100 fl. nicht übersteigt:

bis 20 Meilen . . . . .	3 kr.
über 20 " 80 " . . . . .	5 "
" 80 Meilen . . . . .	10 "

für Localsendungen:

für je 150 fl. . . . . 2 kr.

Im Verkehr mit Deutschland, Elsass und Lothringen:

	bis 75 fl.	über 75 bis 150 fl.	über 150 fl. für je 150 fl.
bis 15 Meilen . . . . .	3 kr.	5 kr.	5 kr.
über 15 " 50 " . . . . .	5 "	10 "	10 "
" 50 Meilen . . . . .	10 "	15 "	15 "

Bei Sendungen über 1500 fl. wird an Mehrbetrag sowohl im Inlande, als im Verkehr mit den Postvereinsstaaten die Hälfte des Werthportos als Mehrbetrag erhoben; Kreuzerbruchtheile werden im Inlande nicht gerechnet, im Verkehr mit dem Postverein auf einen vollen Kreuzer erhöht. Gehören mehrere Pakete zu einer Begleit-Adresse, so wird das Werthporto für jedes Paket besonders berechnet.

Jeder Fahrpostsendung kann ein einfacher Brief beigegeben oder in Form eines verschlossenen Aviso oder Frachtbriefes beigegeben werden.

Insoweit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie, aus den Vormerkscheinen ersichtliche Gewicht, und

der declarirte Werth desselben den Betrag von 100 fl. österr. Währ. übersteigt, ist für das höhere Gewicht und den höheren Werth das tarifmässige Gewicht- und Werthporto zu entrichten. Bei der Berechnung desselben wird jedoch nicht, wie bei anderen Fahrpostsendungen, die geographische Entfernung, sondern die Entfernung nach dem Postenausmasse zu Grunde gelegt.

Das Porto für inländische Sendungen ist entweder voraus zu bezahlen oder vom Adressaten zu entrichten, mit Ausnahme der Sendungen ohne Werthangabe und aller Sendungen an portofreie Behörden und Aemter, für welche das Porto bei der Aufgabe entrichtet werden muss.

Für ein Retourrecepisse ist vom Aufgeber die Gebühr von 10 kr. zu entrichten.

Nachfrage- (Quästions-) Schreiben werden, wenn bei der Aufgabe ein Retourrecepisse ausgestellt worden ist, oder wenn das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten beruht, worin er den Empfang der Sendung in Abrede stellt, unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorauszahlung des einfachen Briefporto ausgefertigt und abgesendet.

Für die Zustellung einer Fahrpostsendung bis zum Gewichte von 3 Zollpfunden in die Wohnung des Empfängers sind in Wien 5 kr. in anderen Postorten 3 kr. und für die Zustellung eines Avisozettels überall 2 kr. zu entrichten.

#### IV. Geldanweisungen.

Für Geldanweisungen gelten folgende Bestimmungen:

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschliesslich 100 fl. österr. Währ. zur Zahlung an allen anderen Postorten der österr. - ung. Monarchie angewiesen werden.

An folgenden Postorten können auch Geldanweisungen nach einem anderen dieser Orte bis 1000 fl. und nach Wien und Pest bis 5000 fl. österr. Währ. ausgestellt werden.

Ala, Agram, Arad, Baden, Bochnia, Bodenbach, Botzen, Bregenz, Brixen, Brody, Bruck a. M., Brünn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Essek, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Grosswardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Ischl, Kanischa-Gross, Karlsbad, Karlsburg, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klausenburg, Kolomea, Komorn, Krakau, Krems, Kronstadt, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Marburg, Meran, Miskolecz, Neusatz (Uj-Videk), Nagy-Kanisa, Wr. - Neustadt, Nyiregyhaza, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Pest, Peterwardein, Pola, Prag, Przemysl, Pressburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Rzeszow, Salzburg, Semlin, Sissek-Alt, Spalato, Stanislau, Steinamanger, St. Pölten, Steyer, Stuhlweissenburg, Suczawa, Szathmár, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temesvár, Teplitz, Trient, Triest, Troppau, Tyrnau, Villach, Warasdin, Wels, Wien, Zara.

Für gewöhnliche Anweisungen sind nachstehende Gebühren ohne Unterschied der Entfernung zu entrichten, und zwar:

für Beträge bis einschliesslich	10 fl.	— fl.	5 kr.
" " von mehr als	10 " bis 50 fl.	— "	10 "
" " " " "	50 " " 100 "	— "	15 "
" " " " "	100 " " 500 "	— "	30 "
" " " " "	500 " " 1000 "	— "	60 "
" " " " "	1000 " " 2000 "	— "	90 "
" " " " "	2000 " " 3000 "	1 "	20 "
" " " " "	3000 " " 4000 "	1 "	50 "
" " " " "	4000 " " 5000 "	1 "	80 "

Diese Gebühr ist vom Aufgeber zu entrichten, und zwar für Beträge bis 10 fl. durch die mit dem Stempel von 5 Neukreuzern versehenen für das österr. Postgebiet bestimmten Anweisungsblanquette mit dem k. k. Adler, bei höheren Beträgen theils durch die gestempelten Blanquette, theils durch Ergänzungs-Briefmarken, welche auf der durch Vordruck ersichtlich gemachten Stelle der Anweisung aufzukleben sind.

Für die Retour- oder Nachsendung der Postanweisungen ist keine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Aufgeber hat in den gedruckten Formularen zu den Postanweisungen den Betrag der Anweisung in österr. Währ. — die Gulden in Zahlen und Buchstaben — sowie die möglichst genaue Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort deutlich anzusetzen.

Dem Absender bleibt es überlassen, auch seinen Namen und Wohnort auf der betreffenden Stelle der Postanweisung anzusetzen.

Es ist gestattet, auf dem Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungspränumerationen bezüglichen Daten beizufügen. Bei Zeitungspränumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressschleife auf dem Coupon angeklebt werden.

Wenn der Aufgeber einer Postanweisung die Expressbestellung wünscht, so hat er auf der Anweisung unter der Aufschrift „Postanweisung“ den Beisatz „Express“ deutlich anzubringen und auf den Coupon seinen Namen und seine Wohnung anzusetzen.

Die am Bestimmungsorte einlangenden Anweisungen werden, insofern dieselbe nicht poste restante bezeichnet sind, dem Adressaten nach erfolgter Nachweisung über die Identität seiner Person gegen eigenhändige Empfangsbestätigung in die Wohnung zugestellt.

Der Adressat hat sodann die auf der Rückseite des Postanweisungs-Formulares enthaltene Quittung auszufüllen und zu unterfertigen; dem Ueberbringer der also abquittirten Anweisung wird der Betrag bei der Abgabepostanstalt gegen Einziehung der Postanweisung ausbezahlt.

Die Haftung der Postanstalt erlischt mit der erfolgten Zustellung der Anweisung an den darauf bezeichneten Empfänger.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Anweisungen müssen längstens binnen drei Monaten abgeholt werden; die Erhebung des Geldbetrages für die Postanweisungen bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muss spätestens innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aushändigung oder Avisirung der Postanweisung gerechnet, stattfinden, widrigenfalls dieselben an den Aufgabsort zurückgeleitet, und der Betrag dem Absender, wenn derselbe zu ermitteln ist, zurückbezahlt wird.

Im internen Verkehre können die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge auf Verlangen des Absenders auf telegraphischem Wege bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Auszahlung angewiesen



werden, wenn zwischen der Postanstalt des Aufgabsortes und jener des Bestimmungsortes eine Staatstelegraphen-Verbindung besteht und der Betrag der Anweisung 500 fl. österr. Währ. nicht überschreitet. Für solche telegraphische Anweisungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Anweisungen sind vom Absender in der gewöhnlichen Weise auszufertigen, nur ist auf der Anweisung an der Stelle unter der Aufschrift: „Postanweisung“ der Beisatz: „per Telegramm“ deutlich anzubringen und auf dem Coupon immer der Name und die Wohnung des Absenders anzusetzen.

Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muss er diese zugleich mit der Anweisung der Postanstalt am Aufgabe-Orte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt.

2. Telegraphische Anweisungen im Betrage von mehr als 100 fl. bis einschliesslich 500 fl. österr. Währ. dürfen nur jene Postcassen annehmen und realisiren, welche überhaupt zur Vermittlung von Anweisungen in solchem Betrage ermächtigt sind.

3. Für eine telegraphische Anweisung sind ausser der gewöhnlichen Anweisungsgebühr, welche durch die gestempelten Anweisungen und die darauf anzubringenden Ergänzungsmarken zu entrichten ist, bei der Aufgabe noch folgende Gebühren baar einzuzahlen:

- a) eine Gebühr von 10 Kreuzern für die Besorgung des Telegramms im Aufgabsorte vom Postamte zur Telegraphenstation, jedoch nur dann, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet;
- b) die Telegraphengebühr für die Depesche vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, und zwar bei Geldbeträgen von mehr als 200 fl. bis inclusive 500 fl. die Gebühr für recommandirte Telegramme, nämlich das Doppelte der gewöhnlichen Gebühr;
- c) wenn die Anweisung nicht *poste restante* lautet, die gewöhnliche Expressgebühr, nämlich: die Bestellgebühr von 15 Kreuzern für die Zustellung im Standorte des Abgabepostamtes (der Postcasse) oder ein Botenlohn von 50 Kreuzern per Meile, sowie für jede Entfernung unter Einer Meile, wenn der Adressat ausserhalb des Postortes wohnt.

4. Der Betrag der Anweisung wird von dem Postamte (der Postcasse), wo die Einzahlung geleistet wurde, an das Postamt (die Postcasse) des Bestimmungsortes telegraphisch angewiesen und vom letzteren dem Adressaten, wenn er sich im Standorte des Postamtes (der Postcasse) befindet, nach Einlangen des betreffenden Telegramms gegen eigenhändige Empfangsbestätigung auf demselben zugestellt.

Wohnt der Adressat ausserhalb des Standortes des Postamtes (der Postcasse), so wird ihm nur das Anweisungstelegramm gegen Abgabeschein zugestellt, in welchem Falle es Sache des Adressaten ist, den Betrag gegen eigenhändige Quittirung auf dem zurückzustellenden Telegramme bei dem Postamte (der Postcasse) binnen der festgesetzten Frist von 14 Tagen abzuholen oder auf seine Gefahr durch verlässliche Personen abholen zu lassen.

Anweisungstelegramme, welche mit „*poste restante*“ bezeichnet sind, müssen innerhalb der Frist von drei Monaten bei dem Abgabepostamte (der Postcasse) behoben werden.

5. Sollte sich bei der Zustellung zeigen, dass bei der Aufgabe

anstatt des Botenlohnes nur die Expressbestellgebühr oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, so ist der fehlende Betrag vom Adressaten zu entrichten.

Weigert sich der Letztere, diesen Nachtrag zu zahlen, so ist ihm das Telegramm, beziehungsweise der angewiesene Betrag dennoch auszufolgen.

In diesem Falle, sowie, wenn das Telegramm unbestellbar wäre, ist der Absender verpflichtet, den fehlenden Betrag nachträglich zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann nur sechs Monate vom Tage der Aufgabe in Anspruch genommen werden.

6. Wenn ein Anweisungstelegramm wegen Wechsel des Aufenthaltsortes nachzusenden ist, so erfolgt die Nachsendung mittelst der Briefpost, und wird das Telegramm an dem neuen Bestimmungsorte nur in dem Falle mittelst Express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne dass an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expressbestellung versucht wurde.

### V. Postnachnahme.

Sendungen mit Nachnahme werden bei den Postämtern nach allen Orten des Inlandes angenommen.

Dieselben müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden und dürfen im Werthe den Betrag von 100 fl. österr. Währ. nicht überschreiten, welcher auf der Adresse und dem Frachtbriefe mit den Worten „Nachnahme . . . fl. . . . kr. österr. Währ.“ in Ziffern und Buchstaben declarirt sein muss.

Für die Sendung wird sowohl das gewöhnliche Porto, als auch die Provision für die Nachnahme eingehoben. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen.

Sendungen mit Nachnahme sind von dem Adressaten längstens binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens an gerechnet, unter Erlag der Nachnahme und der sonstigen Gebühren zu beheben. Erst wenn bei dem Aufgabsamte die Meldung über die Ausfolgung der Sendung eingelangt ist, erfolgt dasselbe den Betrag der Nachnahme.

#### Tarif für die Provision der Postnachnahme.

Betrag der Nachnahme		Provision
bis einschliesslich	10 fl. ö. W.	6 kr.
über 10 bis	15 fl. ö. W.	9 "
"	15 " 20 " "	12 "
"	20 " 25 " "	15 "
"	25 " 30 " "	18 "
"	30 " 35 " "	21 "
"	35 " 40 " "	24 "
"	40 " 45 " "	27 "
"	45 " 50 " "	30 "
"	50 " 55 " "	32 "
"	55 " 60 " "	34 "
"	60 " 65 " "	36 "
"	65 " 70 " "	38 "
"	70 " 75 " "	40 "

Betrag der Nachnahme	Provision
über 75 bis 80 fl. ö. W. . . . .	42 kr.
" 80 " 85 " " . . . . .	44 "
" 85 " 90 " " . . . . .	46 "
" 90 " 95 " " . . . . .	48 "
" 95 " 100 " " . . . . .	50 "

### VI. Postnachnahmekarten.

Behufs Einziehung rückständiger Forderungen bis zur Höhe von 200 fl. nach allen Postorten der österr.-ung. Monarchie und bis 500 fl. bei den unter den Verordnungen über Geldanweisungen (S. 23) angeführten Postämtern sind gestempelte Postnachnahmekarten im internen Verkehre eingeführt worden.

Die mit dem Poststempel von 10 kr. versehenen und um diesen Betrag bei allen Briefmarkenverschleissern zu beziehenden Blanquette zu diesen Nachnahmekarten sind von dem Aufgeber auf der ersten Seite vollständig auszufüllen und kann er den oberhalb des Postvormerkes freigelassenen Raum zu kurzgefassten Mittheilungen an den Adressaten benützen.

Ausser der durch den Ankauf der Karte entrichteten Gebühr von 10 kr. entfällt noch die Provision nach dem für Nachnahmen im Allgemeinen festgesetzten Tarife, welche mittelst Aufklebens der entsprechenden Briefmarken auf der hiefür ersichtlich gemachten Stelle der Karten berichtigt wird.

Im Uebrigen gelten für diese Nachnahmekarten dieselben Bestimmungen wie für andere Postnachnahmen.

### VII. Express-Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen können auch per Express avisirt oder zugestellt werden. Zugestellt werden Fahrpostsendungen bis zum Werthe von fl. 100 und dem Gewichte von 5 Pfd., sowie Nachnahmesendungen bis fl. 100, jedoch nur dann, wenn sich der Adressat im Postorte selbst befindet. Für diese Express-Zustellung ist eine Gebühr von 30 kr. zu entrichten. In allen anderen Fällen können Fahrpostsendungen auf Verlangen des Aufgebers nur express avisirt werden, wofür eine Gebühr von 15 kr. zu bezahlen ist. Die Abholung der Sendung hat durch den Adressaten selbst zu geschehen.

## Telegraphenwesen.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen-Ordnung vom 16. Juli 1873 enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Telegraphen.

Die Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung finden, mit Ausnahme der für gewisse Correspondenzen festgesetzten Abweichungen, sowohl im Verkehre zwischen den Telegraphenstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie, als auch im Verkehre mit den fremdländischen Telegraphenstationen Anwendung.

### Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Die Regierung ist jedoch berechtigt, den Telegraphendienst, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten und Correspondenzen, auf unbestimmte Zeit einzustellen.

### Wahrung des Depeschegeheimnisses.

Die Mittheilung des Depeschen-Inhaltes an Unbefugte ist auf das Strengste untersagt.

Die Telegraphenverwaltung trägt Sorge, dass das Telegraphengeheimniss in jeder Beziehung vollkommen gewahrt werde.

### Verantwortlichkeit der Telegraphenanstalt.

Die Telegraphenverwaltung trifft die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung eines regelmässigen Depeschendienstes; dieselbe übernimmt jedoch keine wie immer geartete Verantwortlichkeit für jene Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen könnten; auch leistet sie keinerlei Garantie für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist.

### Eintheilung und Aufgabe der Depeschen.

Die Depeschen werden rücksichtlich ihrer Behandlung in:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen und
3. Privatdepeschen;

dann rücksichtlich ihrer Abfassung in:

1. offene Depeschen und
2. geheime Depeschen eingetheilt.

Offene Depeschen müssen in einer zur telegraphischen Correspondenz zugelassenen Sprache derart abgefasst sein, dass sie einen verständlichen Sinn haben.

Als geheime Depeschen werden angesehen:

1. diejenigen, deren Text aus Chiffren oder geheimen Buchstaben besteht;
2. diejenigen, in welchen Serien oder Gruppen von Chiffren oder Buchstaben vorkommen, deren kaufmännische Bedeutung der Ursprungsstation nicht bekannt ist;
3. diejenigen, welche in einer verabredeten, für die correspondirenden Stationen unverständlichen Sprache abgefasste Stellen oder solche Worte enthalten, die in keiner der als zulässig bezeichneten Sprachen vorkommen.

Die Sprachen, in welchen die Depeschen abgefasst werden dürfen, sind: armenisch, dänisch, deutsch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, croatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, türkisch und ungarisch.

Die Aufgabe der Depeschen kann entweder bei den Telegraphenstationen oder bei den hiezu bestellten Depeschen-Aufgabsämtern erfolgen, an welche sie unter Frankirung der tarifmässigen Beförderungsgebühren auch brieflich eingesendet werden können.

Die Telegraphenstationen und beziehungsweise Depeschen-Aufgabsämter werden nach der Zeit, während welcher sie zur Annahme und Beförderung von Depeschen offen gehalten werden, in vier Classen eingetheilt, nämlich:

- a) Stationen mit ununterbrochenem (Tag- und Nacht-) Dienst;
- b) Stationen mit halbem (bis Mitternacht dauernden) Nachtdienst;
- c) Stationen mit vollem Tagdienst;
- d) Stationen mit beschränktem Tagdienst.

Die Dienststunden der Stationen mit halbem Nacht- und vollem Tagdienst beginnen:

vom 1. April bis 30. September um 7 Uhr Morgens und

vom 1. October bis 31. März um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen mit vollem Tagdienste schliessen den Dienst um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind, insoferne für einzelne Stationen keine abweichenden Bestimmungen bestehen, an Wochentagen und den auf Wochentage fallenden Feler-  
tagen:

von 9 bis 12 Uhr Vor- und

„ 2 „ 7 „ Nachmittags.

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und

„ 2 „ 5 „ Nachmittags,

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation ab entweder durch die Post oder durch Expressboten.

Auch ist die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ gestattet.

### Erfordernisse der Depeschen.

Das Original einer jeden Depesche muss leserlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f., müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

In jeder Depesche muss obenan die Adresse des Empfängers, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders stehen.

Die Adresse muss so beschaffen sein, dass die Bestellung an den Adressaten anstandslos und ohne weitere Nachforschungen, Rückfragen und Zweifel erfolgen kann. Sie hat für die grossen Städte die Angabe der Strasse und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Berufsart des Adressaten oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten.

Selbst für kleinere Orte ist es rathsam, dass der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

In der Adresse muss auch das Land, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, angeführt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen nach kleinen Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage derselben, und zwar besonders dann nothwendig, wenn mehrere Orte gleichen Namens bestehen.

Wenn am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung der Depesche von der Adressstation ab anzugeben.

Bei solchen über die Telegraphenlinien hinaus zu befördernden Depeschen ist zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adressstation anzusetzen; z. B.: M. Müller, Dornbach (Bote oder Post) Wien.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muss die Adresse ausser den gewöhnlichen Angaben auch die officielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Adressaten, der Empfangsanzeige, der Collationirung, der frankirten Antwort, der Nachsendung, der Weiterbeförderung u. s. f. müssen unmittelbar hinter der Adresse, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hienach erforderlichen Angaben nicht enthalten, werden zwar zur Beförderung angenommen, die Folgen ungenauer oder unvollständiger Angaben sind jedoch ausschliesslich vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

## II. Besondere Bestimmungen.

Für nachbenannte Depeschenklassen gelten überdies folgende besondere Bestimmungen:

### A. Für Staatsdepeschen:

Die Staatsdepeschen können in jeder beliebigen Sprache abgefasst sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sein.

Bei chiffirten Depeschen ist die Adresse und die Unterschrift in gewöhnlicher Schrift zu schreiben.

### B. Für Privatdepeschen:

Privatdepeschen können in irgend einer der als zulässig erklärten Sprachen abgefasst werden.

Die Aufgabe geheimer Privatdepeschen bei den Telegraphenstationen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist nicht gestattet.

Die Ursprungsverwaltung entscheidet, inwiefern Depeschen, welche Börsen- oder Handelsgeschäfte betreffen, als geheime oder gewöhnliche anzusehen sind.

C. Für semaphorische Depeschen:

Die Adresse jeder für ein Schiff bestimmten Depesche muss enthalten:

1. den Namen oder die Eigenschaft des Adressaten;
2. den Schiffsnamen mit dem Worte „bâtiment“ vor, und dem Worte „signaux“ hinter demselben;
3. den Namen der semaphorischen Station, welche die Depesche an das Schiff weiter zu telegraphiren hat.

Wenn das Schiff durch seine officielle Nummer bezeichnet wird, so muss nach dem Worte „bâtiment“ auch die Nationalität desselben angegeben werden.

Semaphorische Depeschen werden nur dann zugelassen, wenn sie in der Sprache desjenigen Landes ausgefertigt sind, wo die zu ihrer Weiterbeförderung berufene semaphorische Station gelegen ist.

Geheime, nach einem Schiffe bestimmte Staatsdepeschen dürfen Chifferngruppen von höchstens vier Buchstaben enthalten und nur aus den Zeichen des Handelscodex oder aus folgenden 18 Buchstaben zusammengesetzt sein: b, c, d, f, g, h, j, k, l, m, n, p, q, r, s, t, v, w.

### Controle der Unterschrift und des Inhaltes der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

Derselbe hat seinerseits das Recht, in seine Depesche die Legalisirung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privatdepeschen, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstösst, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Wenn eine Depesche zurückgewiesen wird, so wird der Aufgeber hievon sofort in Kenntniss gesetzt.

Die Controle des Depeschen-Inhaltes wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle über die Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu.

### Taxirung der Depeschen.

#### Berechnung der Telegraphirungsgebühren.

Bei Berechnung der Telegraphirungsgebühren wird stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für jede weiteren 10 Worte oder den etwaigen Ueberschuss von weniger als 10 Worten.

Demgemäss werden für die telegraphische Beförderung der gebührenpflichtigen Staats- und Privatdepeschen folgende Taxen erhoben:

I. Von jeder Staats- oder Bahn-telegraphen-Station in Oesterreich-Ungarn nach jeder andern Staats- oder Bahn-Telegraphenstation in Oesterreich-Ungarn und nach der Station Vaduz im Fürstenthume Liechtenstein für 1—20 Worte 50 kr., für jede weiteren 10 Worte 25 kr.

## Allgemeine Bestimmung.

Im internen Verkehre zwischen den Telegraphenstationen der österr.-ung. Monarchie finden die Bestimmungen der Telegraphen-Ordnung vom 16. Juli 1873 Anwendung.

## Besondere Bestimmungen.

1. Für Localdepeschen d. i. solche Telegramme, die zwischen einer Staats- und einer Eisenbahnstation, oder zwischen zwei Staats- oder zwei Eisenbahn-Telegraphenstationen desselben Ortes gewechselt werden, und die Bestimmung haben, im Aufgabs-Orte zu verbleiben, wird nur die Gebühr von 20 kr. ö. W. für 1—20 Worte, und die Hälfte dieses Betrages für je 10 Worte mehr erhoben.

Die zwischen Wien und Sechshaus, oder Ofen und Pest, Friedek und Mistek, Prag-Bubna-Hradschin-Smichow und Wyschehrad, Lussingrand und Lussinpiccolo, Temesvár und Temesvár-Fabrik, Temesvár und Temesvár-Josefstadt, sowie Neusatz und Peterwardein gewechselten Depeschen sind ebenfalls wie Localdepeschen zu taxiren.

2. In Orten, wo eine Staats-Telegraphenstation besteht, ist die Aufgabe von andern als Localdepeschen bei dem Bahntelegraphen-Bureau nur unter der Bedingung gestattet, dass letzteres zu der tarifmässigen Gebühr einen Zuschlag von 20 kr. ö. W. pr. 1—20 Worte und von 10 kr. für jede weiteren 10 Worte von der Aufgabe-Partei einhebe.

3. Die Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus kann in Oesterreich-Ungarn mittelst Post, Expressboten oder Estafette stattfinden.

4. Chiffrierte Privatdepeschen sind in Oesterreich-Ungarn nicht zugelassen.

5. Depeschen nach den Semaphoren-Stationen in Oesterreich-Ungarn müssen in italienischer Sprache abgefasst sein.

6. Depeschen, welche zwischen den Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen-Stationen einerseits und den Stationen der Wiener Privattelegraphen-Gesellschaft anderseits gewechselt werden, unterliegen in jeder Beziehung den für die Benützung der Staatstelegraphen-Linien festgesetzten Bestimmungen und Tarifen; ihre Beförderung auf den Privattelegraphen-Linien findet ohne Einhebung der gesellschaftlichen Gebühren-Zuschläge statt.

Bezüglich der Taxirung der von der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft beförderten Depeschen vergl. den folgenden Abschnitt: „Wiener Privat-Telegraph“.

II. Im internationalen Verkehre, das ist für Depeschen, welche zwischen den Stationen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den ausländischen Stationen gewechselt werden, gelten die durch die jeweiligen internationalen Telegraphenverträge festgesetzten Gebühren. Diese Gebühren werden nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungsort und Bestimmungsorte der Depesche berechnet, es wäre denn, dass dieser Weg unterbrochen ist, oder dass der Aufgeber einen andern Weg vorgeschrieben hat.

Die Telegraphirungsgebühren, welche der Aufgeber hienach je nach dem Bestimmungsorte der einzelnen Depeschen zu entrichten hat, sind aus dem allgemeinen Telegraphentarife zu ersehen.



## W o r t z ä h l u n g.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche zum Zwecke der Tarifrung werden folgende Regeln beobachtet:

## I. Bei offenen Depeschen.

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt; ausgenommen hievon sind die im Punkte 8 und 11 angeführten Zeichen und Angaben.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuss wird für ein Wort gezählt.

3. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

4. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

5. Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Strassen, Plätzen, Boulevards etc., die Eigennamen von Personen, die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Anzahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Wenn es nicht gewiss ist, dass eine vom Aufgeber angewendete Zusammenziehung von Wörtern dem Sprachgebrauche zuwider sei, so ist für die Taxirung die Schreibweise des Aufgebers massgebend.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuss. Dieselbe Regel findet auch Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgenden Wörter.

8. Die zum Worttext der Depesche gehörigen Interpunctioenszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte ausgedrückt werden müssen, nach der Zahl der hiefür erforderlichen Wörter berechnet.

9. Punkte, Commata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, werden je für eine Ziffer gezählt.

10. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je 1 Ziffer gerechnet.

11. Die vom Aufgeber niedergeschriebene Angabe des Beförderungsweges wird nicht taxirt.

## II. Bei geheimen Depeschen.

1. Bei Depeschen in geheimer Sprache werden die Adresse, die Unterschrift und die in gewöhnlicher oder verabredeter Sprache abgefassten Theile des Textes nach denselben Regeln gezählt wie bei offenen Depeschen.

2. Für jene Theile des Textes, welche in Chiffren oder geheimen Buchstaben oder in einer nicht zulässigen Sprache abgefasst sind, findet die Wortzählung in der Weise statt, dass zunächst alle Ziffern, Buchstaben oder Zeichen des chiffirten Textes zusammengezählt werden.

Die erhaltene Summe wird durch fünf geteilt und der Quotient als die taxpflichtige Wortzahl für den chiffirten Text angesehen; der etwaige Ueberschuss zählt für ein Wort. Die zur Trennung der Gruppen verwendeten Zeichen werden gezählt, wofern der Aufgeber nicht ausdrücklich angegeben hat, dass dieselben nicht befördert werden sollen.

### Taxerhebung.

#### Entrichtung der Beförderungsgebühren.

Die Telegraphirungsgebühren sind bei der Aufgabe der Depeschen in voraus zu entrichten. Die Bezahlung derselben hat bei jenen Depeschen, welche die Bestimmung haben, innerhalb der Grenzen Europas zu verbleiben, mittelst Staatstelegraphen-Marken stattzufinden.

Die Telegraphengebühren für gebührenpflichtige Depeschen, welche auf telegraphischem Wege nach aussereuropäischen Ländern befördert werden sollen, sind in Silber- oder Papiergeld mit dem jeweiligen Agiozuschlage baar zu entrichten.

Folgende Gebühren werden von dem Adressaten am Bestimmungs-orte erhoben:

1. Die ganze Taxe der durch die Seetelegraphen (Semaphoren) aufgenommenen, von einem auf dem Meere befindlichen Schiffe herkommenden Depeschen;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3. die Kosten für schnelleren Transport über die Telegraphenstationen hinaus als per Post. Der Aufgeber einer Depesche mit Empfangsanzeige kann jedoch diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Liquidation frankiren. Der Betrag der Auslagen wird der Aufgabestation seitens der Adressstation durch die Empfangsanzeige zum Zwecke der Abrechnung mit dem Aufgeber bekannt gegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Zustellung stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages ausgefolgt.

Depeschen, welche per Post weiter zu befördern oder „poste restante“ zu deponiren sind, werden von der Ankunftsstation ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, jedoch mit Ausschluss folgender Fälle:

1. Für Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphenlinien, sei es behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben, sei es, weil der Aufgeber die Beförderung per Post ausdrücklich verlangt hat, sind die Postgebühren immer vom Aufgeber zu entrichten.

2. Depeschen, welche an eine an der Landesgrenze gelegene Telegraphenstation adressirt und per Post in das benachbarte Gebiet weiterzubefördern sind, werden als unfrankirte Briefe in den Briefkasten gelegt, wobei das Porto dem Adressaten zur Last fällt.

3. In gleicher Weise wird verfahren, wenn sich am Bestimmungs-orte eine Telegraphenstation befindet, der Aufgeber jedoch die Weiterbeförderung seiner Depesche per Post von einer anderen bestimmten Station aus verlangt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen und umgekehrt ist eine besondere Zuschlagstaxe von 80 kr. österr. Währ. per einfache Depesche zu den tarifmässigen Gebühren zu entrichten.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, oder vom Adressaten nicht eingehoben werden konnten, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrtümlich zu viel erhobene Baargebühren werden dem Absender erstattet.

Die mittelst Marken zu entrichtenden Telegraphen-Gebühren sind:

1. Die eigentlichen Telegraphirungsgebühren, einschliesslich der allfälligen Tarifzuschläge für die bei Eisenbahntelegraphen-Stationen aufgegebenen Depeschen.

2. Die Gebühren für vorausbezahlte Antworten und für die Empfangsbestätigung, Collationirung, Vervielfältigung und Berichtigung der Depeschen; die Gebühr für das Depeschen-Aufgabsrecepisse, welches nur über ausdrückliches Verlangen des Aufgebers ausgestellt wird, wird durch Beibringung eines markirten Recepisseblanquettes entrichtet.

Die Depositen für die Weiterbeförderung der Depeschen mit Boten oder Estafette über die Telegrafienlinien hinaus sind baar zu erlegen.

In Verschleiss gesetzt sind: 1. Staatstelegraphen-Marken zu 5, 20, 40, 50 und 60 kr.; dann zu 1 fl. und 2 fl.; 2. Depeschen-Aufgabsrecepisse mit eingedruckter 5 kr.-Marke.

Der Aufgeber ist gehalten, die zur Frankirung seiner Depeschen erforderlichen Telegraphenmarken auf den zur Aufgabe bestimmten Niederschriften selbst zu befestigen und die Depeschen markirt zur Aufgabe zu bringen.

Es ist jedoch gestattet, die Depeschen zum Zwecke der Gebührenbemessung vorerst dem mit dem Markenverkaufe betrauten Telegraphen-Beamten zu übergeben, welcher verpflichtet ist, dem Aufgeber die tarifmässigen Gebühren bekannt zu geben, den Betrag derselben nebst seiner Unterschrift auf der Depesche beizusetzen und dem Aufgeber gegen Entrichtung des entfallenden Geldbetrages die zur Deckung der Gebühren erforderlichen Marken behufs Befestigung auf der Depesche zu erfolgen.

Zur Frankirung der Telegramme können nur k. k. österr. Staatstelegraphen-Marken verwendet werden. Die Frankirung der Depeschen mittelst Telegraphen-Marken geschieht bei Benützung der von der Staatstelegraphen-Verwaltung vorgeschriebenen Depeschen-Aufgabsblanquette in der Weise, dass die zur Deckung der tarifmässigen Gebühren erforderlichen Marken auf der hiefür bestimmten Stelle der Original-Depesche neben- oder untereinander befestigt werden. Hat der Aufgeber zum Niederschreiben der Depesche ein gewöhnliches Blatt Papier verwendet, so sind die Marken auf der ersten beschriebenen Seite desselben oder links aufzukleben.

Unfrankirte Telegramme werden nicht befördert. Ungenügend markirte Telegramme werden befördert, wenn sie von dem Stationsbeamten taxirt wurden und der Betrag der auf der Depesche aufgeklebten Marken der von dem Beamten bezeichneten Gebühr entspricht. Andere, zu gering markirte Telegramme werden nur dann befördert, wenn der Markenbetrag mindestens die für eine einfache Depesche entfallende Gebühr deckt, der

Aufgeber seine Adresse auf der Originaldepesche angegeben hat, oder sonst der Telegraphenstation näher bekannt ist, und die nachträgliche Einhebung der vollen Gebühr von ihm gesichert erscheint. Der Aufgeber ist in diesen Fällen verpflichtet, die Nachzahlung zu leisten.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen die Beförderung einer Depesche wegen zu geringer Markirung unterbleibt, so wird sie dem Aufgeber, wofern derselbe seine Adresse angegeben hat, durch die Post unfrankirt zurückgesendet.

#### Gebührenpflichtige Depeschen.

Der Gebührenentrichtung unterliegen alle Staats- und Privattelegramme, mit Ausnahme der von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät und den Mitgliedern des Allerhöchsten Regentenhauses oder in Höchstderen Auftrage aufgegebenen internen Depeschen.

Jede berechtigende oder ergänzende Depesche und überhaupt jede aus Anlass einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung des Aufgebers oder des Adressaten unterliegt ebenfalls der Gebührenentrichtung, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

#### Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungsstrecke zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort vorausbezahlt . . . fl. . . kr.“ und diesen Betrag zu entrichten.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabsorte der Ursprungsdepesche übermittelt werden, so kommt für die Antwortdepesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adressstation der Antwort zur Anwendung.

Die eingezahlte Gebührensumme muss in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Antwort immer angegeben werden, und der nach der Adresse einzuschaltende Zusatz, wie folgt, lauten: „Antwort bezahlt nach (Angabe des Ortes) . . . fl. . . kr.“

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungsdepesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungsstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit der eingelangten Depesche eine amtliche Anweisung zur unentgeltlichen Aufgabe des Antworttelegrammes zu. Diese Antwort wird angesehen und behandelt wie jede andere Depesche.

Die Anweisung zur unentgeltlichen Aufgabe der Antwortdepesche, deren Giltigkeit auf sechs Wochen, vom Tage der Ursprungsdepesche an gerechnet, festgesetzt ist, dient zur Ausfertigung der bezüglichen Antwort.

Lautet die Anweisung auf einen niedrigeren Betrag, als die Beförderung der Antwortdepesche kostet, so ist die Differenz bei Aufgabe der Antwort zu bezahlen. Ist die Anweisung auf einen höheren Betrag aus-

gestellt, so kann der Ueberschuss bei Auslieferung der Antwort baar behoben werden.

Ueber Verlangen wird dem Inhaber der Anweisung gegen Rücklieferung derselben innerhalb sechs Wochen die vom Absender der Ursprungsdepesche entrichtete Antwortgebühr im vollen Betrage ausgezahlt.

Wenn die Ursprungsdepesche innerhalb sechs Wochen nicht bestellt werden kann, oder wenn der Adressat die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Anweisung und beziehungsweise der Antwortgebühr ausdrücklich verweigert, so setzt die Bestimmungsstation den Aufgeber durch eine Dienstnotiz hievon in Kenntniss. Diese Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt, enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

### Collationirte Depeschen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche hat das Recht, die Collationirung derselben zu verlangen. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt.

Die Gebühr für die Collationirung ist gleich der Hälfte der Telegraphirungsgebühr der eigentlichen Depesche, wobei Gebührentheilbeträge unter zehn Kreuzer bei internationalen Telegrammen für volle zehn und bei internen Telegrammen für volle fünf Kreuzer berechnet und eingehoben werden.

### Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, dass ihm die Zeit, in der die Depesche seinem Correspondenten zugestellt wurde, auf telegraphischem Wege mitgetheilt werde.

Wenn die Depesche unbestellbar ist, so wird die Aufgabestation von der Adressstation hievon mittelst einer Notiz verständigt, welche die nöthigen Aufklärungen enthält, damit der Aufgeber nach Umständen seine Depesche dem Adressaten zukommen lassen kann.

Die Taxe für die Empfangsanzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Der Aufgeber hat das Recht, sich diese Empfangsanzeige nach irgend einem Orte des In- oder Auslandes zusenden zu lassen, indem er hiezu die nöthigen Angaben liefert. In diesem Falle kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adressstation der Empfangsanzeige zur Anwendung.

### Nachzusendende Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort, nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate befindet.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden, sei es an eine oder mehrere Adressen, wird vom Adressaten erhoben.

### Depeschen mit mehreren Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

- a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
- b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
- c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Depeschen, welche an einen und denselben oder an verschiedene Adressaten in solchen Orten gerichtet sind, wohin die Bestellung von verschiedenen Stationen aus besorgt werden muss, werden als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adressstationen angegeben sind, auch müssen sie in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Soll eine Depesche von der Adressstation an verschiedene Adressen abgegeben, das heisst vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird jedoch vom Aufgeber die Gebühr von 20 kr. österr. Währ. erhoben.

### Gebührenquittungen und Depeschen-Aufgabsrecepisse.

Wenn bei der Aufgabe einer Depesche gleichzeitig die frankirte Antwort, die Collationirung oder die Empfangsanzeige bezahlt wird, so wird dem Auftragegeber über die erhobenen Gebühren unentgeltlich Quittung ertheilt.

Ein Gleiches findet bei allen Staatsdepeschen und bei solchen Depeschen statt, welche nach aussereuropäischen Ländern bestimmt sind, und zwar auch dann, wenn die Antwort, Collationirung oder Empfangsanzeige nicht verlangt worden ist.

Für alle anderen Depeschen wird eine Quittung nicht ausgefolgt.

Wünscht der Absender einer Depesche, für welche nach der vorstehenden Bestimmung keine Quittung ertheilt wird, eine Bestätigung über die Aufgabe derselben zu erhalten, so wird ihm dieselbe gegen Entrichtung eines Betrages von 5 kr. österr. Währ. auf einem Depeschen-Aufgabsrecepisse ausgestellt.

### Beförderung von Depeschen.

Die Beförderung der Depeschen findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Staatsdepeschen,
2. Dienstdepeschen,
3. Privatdepeschen.

Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Auf den Zwischenstationen werden die aufgegebenen und transitirenden Depeschen, welche auf dem nämlichen Drahte befördert werden sollen, nach der Zeit ihrer Aufgabe oder ihres Einlangens gereiht und in dieser Ordnung weitergegeben.

Wenn der Aufgeber keinen Beförderungsweg vorgeschrieben hat, so bestimmt die Telegraphenverwaltung die Richtung, welche die Depesche einzuschlagen hat.

Wenn jedoch der Aufgeber den einzuhaltenden Weg angegeben hat, so wird derselbe, den Fall einer Unterbrechung ausgenommen, diesen Angaben gemäss eingehalten.

Der Aufgeber, welcher den einzuschlagenden Weg vorschreiben will, muss die erforderlichen Angaben am Rande seiner Niederschrift selbst beisetzen. Diese Angaben werden nicht taxirt.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 kr. österr. Währ. zurückerstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphenverwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, dass eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muss mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmässigen Gebühren zu zahlen sind. Derselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniss gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluss, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Der Antragsteller, welcher die Zurückziehung einer Depesche wünscht, muss in jedem Falle sein Ansuchen schriftlich stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimiren.

### Zustellung und Weiterbeförderung der Depeschen.

#### Verfahren bei der Adressstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation in der Reihenfolge ihres Einlangens ausgefertigt, verschlossen, und mit der vollständigen Adresse und dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Stationsorte selbst gerichteten Depeschen werden, wenn sie in die Wohnung adressirt sind, so schleunig als möglich bestellt. Depeschen mit der Bezeichnung „poste restante“ werden dem Postamte übergeben, jene mit der Bezeichnung „bureau restant“ bei der Telegraphenstation aufbewahrt und dem Adressaten über Anmeldung ausgefolgt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungsanstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Die Weiterbeförderung mittelst Post erfolgt in recommandirten Briefen; dieselbe findet in der Regel dann statt, wenn die Art der Weiterbeförderung in der Depesche nicht angegeben ist, oder wenn der Adressat die Bezahlung der Expressgebühren in einem früheren Falle verweigert hat. Wenn sich die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung als unausführbar erweist, so wählt die Adressstation nach eigenem Ermessen die zweckmässigste Art derselben.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adressort nachtelegraphirt, wofern er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

#### Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten oder nach der in der Depesche

bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, dass die richtige Zeit und Unterschrift in den Empfangsschein eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können in der Wohnung des Adressaten an diesen selbst oder in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth, oder an den Portier oder Hausmeister abgegeben werden, insofern der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die Zustellung zu Händen des Adressaten verlangt hat. Dieses Verlangen muss vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche angegeben sein und wird von der Adressstation auf der Adresse der Depesche beigesetzt.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

#### Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil an der angegebenen Adresse der Eingang verschlossen ist oder weil der Bote Niemanden findet, der sich zur Uebernahme der Depesche für den Adressaten versteht, so wird hievon Anzeige in der angegebenen Wohnung hinterlassen und die Depesche auf die Station zurückgetragen, um dem Adressaten über seine Reclamation zugestellt zu werden.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird dieselbe vernichtet. In gleicher Weise wird mit „bureau restant“-Depeschen verfahren.

Die Unbestellbarkeit einer semaphorischen Depesche wird, wofern das Schiff, für welches sie bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht anlangt, von der semaphorischen Station dem Aufgeber am Morgen des 29. Tages durch eine Dienstnotiz bekannt gegeben. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung einer neuen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, dass seine Depesche noch fernere 30 Tage behufs Beförderung an das Adressschiff bereit gehalten werde u. s. f. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird die Depesche am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

#### Zurückerstattung der Taxen und von Reclamationen.

Für Depeschen, welche durch Verschulden der Telegraphenverwaltung entweder gar nicht oder mit bedeutender Verspätung in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für collationirte Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren an den Aufgeber zurückerstattet, sofern deren Recla-



mation bei den im Absatze „Gebührenquittungen u. s. f.“ (Seite 38) angeführten Classen von Depeschen innerhalb sechs Monaten und bei allen anderen Depeschen innerhalb zweier Monate vom Tage der Aufgabe ab erfolgt.

Dies gilt auch bezüglich der nicht collationirten Depeschen, wenn deren Verstümmelung oder Verspätung im Inlande stattgefunden hat und die Reclamation innerhalb zweier Monate eingebracht wird.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphenlinie kann der Aufgeber die Rückerstattung jenes Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchgelaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für nichttelegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebührenerstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabestation einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamationen wegen Verstümmelung muss nachgewiesen werden, dass und durch welche Fehler die Depesche derart verstümmelt worden ist, dass sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabe-Ortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

In allen hier angeführten Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche wirklich verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

#### Berichtigungsdepeschen.

Der Empfänger einer jeden Depesche hat das Recht, binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft die Wiederholung der ihm zweideutig erscheinenden Stellen zu verlangen, wenn er die Taxe einer einfachen Depesche für das diesfalls an die Aufgabestation zu richtende Verlangen und die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche entrichtet.

Ein gleiches Recht steht jedem Aufgeber, welcher Gründe haben sollte zu vermuthen, dass seine Depesche verstümmelt worden sei, für die Zeit von dreimal 24 Stunden nach der Absendung der Depesche zu, wofür er die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle bemessenen Depesche nebst der Taxe einer einfachen Depesche für die Antwort bezahlt.

Diese Taxen werden von der betreffenden Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, dass der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist.

### Ausföhlung beglaubigter Depeschenabschriften.

Berechtigung, Abschriften zu verlangen.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und beziehungsweise empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift ist die fixe Gebühr von 20 kr. österr. Währ. zu entrichten.

Frist für die Erfolglassung von Abschriften.

Die Aufbewahrungsfrist der Originaldocumente ist für die im Absätze: „Gebührenquittungen und Depeschen-Aufgabsrecepisse“ (Seite 38) bezeichneten Depeschenklassen auf 18 Monate und für alle anderen Correspondenzen auf 6 Monate festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden dieselben vernichtet.

### Telegraphen-Gebührentarif von allen österr.-ungar. Telegraphenstationen ab nach folgenden ausländischen Staaten.

Die nachfolgend angeführten Telegraphengebühren entfallen (Amerika ausgenommen) für eine einfache Depesche von 20 Worten. Für je 10 Worte über 20 Worte sind um die Hälfte der Gebühren mehr zu entrichten. Wo Depeschen mit zehn Worten und den ermässigten Gebühren hiefür zulässig sind, wurden die entfallenden Taxen angeführt.

Nach Algier und Tunis über die Schweiz und Frankreich via Marseille . . . . .		fl.	4.40
„ Amerika bei Benützung des atlant. Kabeltelegraphen über die Schweiz und Brest nach New-York . . . . .		„	22.40
(Für 10 Worte, jedes Wort 2 fl. mehr.)			
„ Arabien (Aden) via Malta und Suez . . . . .	in Silber	„	28.80
„ Australien, und zwar nach Süd-Australien via Türkei . . . . .		„	91.60
„ Belgien via Deutschland . . . . .	in ö. W. Bn.	„	2.—
„ Beludschistan und Stationen im persischen Golfe via Türkei, Faó . . . . .	in Silber	„	30.40
„ Ceylon, Insel, via Türkei . . . . .	„	„	36.40
„ China und Japan via { Hongkong Russland (Sibirien) { Shanghai . . . . .		„	} 41.40
		„	
„ Nangasaki			
„ Cochinchina nach St. Jacques via Malta . . . . .	„	„	55.40
„ Corfu und Malta über Italien . . . . .	in ö. W. Bn.	„	3.60
„ Corsica-Inseln über Italien . . . . .	„ „ „ „	„	2.80
„ Dänemark via Deutschland . . . . .	„ „ „ „	„	2.—
„ Deutsches Reich nach den Stationen I. Zone (unter 25 Meilen) . . . . .	„ „ „ „	„	— .50
„ Deutsches Reich nach den Stationen II. Zone (von Wien) . . . . .	„ „ „ „	„	1.—
„ Egypten via Türkei über El-Arich . . . . .	in Silber	„	10.80

Nach Frankreich und Insel Corsica via Schweiz oder Deutschland . . . . .	in ö. W. Bn.	„	2.40
„ Gibraltar via Malta-Italien . . . . .	„	„	8.60
„ Griechenland (Cephalonien, Ithaka, Spezia und ionische Inseln via Türkei) { und Zante . . . . .	„	„	3.40
nach Syra und Corfu . . . . .	„	„	4.—
nach allen übrigen Stationen . . . . .	„	„	2.80
„ Grossbritannien (via Deutschland über und Irland) { Emden nach London . . . . .	„	„	2.80
nach allen andern Station. . . . .	„	„	3.20
„ Helgoland via Hamburg . . . . .	„	„	1.40
„ Jamaica-Inseln (siehe Amerika).			
„ Java via Batavia und Weltevreden . . . . .	in Silber	„	58.—
„ Russland (den Telegr.-Stationen westlich von oder über Samarang . . . . .	„	„	58.60
Suez (den Telegr.-Stationen östlich von nach Samarang . . . . .	„	„	59.60
„ Italien, Festland, Kirchenstaat mit in- begriffen, und Insel Sicilien via Borghetto, Cormons oder Pontafel:			
a) Von den Tel.-Stationen in Tirol, Vor- arlberg, Kärnten, Krain, von den Ge- bieten von Görz, Triest und Istrien; von Fiume, Buccari, Novi, Porto-Rè und Zengg nach allen Tel.-Stationen in Lombardo-Venetien . . . . .	in ö. W. Bn.	„	—80
und nach allen Tel.-Stationen der übrigen Gebiete Italiens . . . . .	„	„	1.20
b) Von den Tel.-Stationen in Oesterreich ob u. unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Salz- burg, Steiermark, Dalmatien, den Län- dern der ungar. Krone u. der Militär- grenze (Buccari, Fiume, Novi, Porto- Rè u. Zengg ausgenommen) nach den Tel.-Stationen in Lombardo-Venetien und nach den Tel.-Stationen der übrigen Gebiete Italiens . . . . .	„	„	1.20
c) Sardinien-Inseln . . . . .	„	„	1.60
„ Liechtenstein . . . . .	„	„	2.—
„ Luxemburg via Deutschland . . . . .	„	„	—50
„ Malta via Italien . . . . .	„	„	1.60
„ Monaco. Dieselben Gebühren wie nach Frankreich.	„	„	3.60
„ Montenegro { Von Cattaro ab . . . . .	„	„	—20
Von allen anderen Telegr.-Sta- tionen Dalmatiens ab . . . . .	„	„	—40
und von allen übrigen österr.- ungar. Tel.-Stationen ab . . . . .	„	„	1.—
„ Niederlande via Deutschland . . . . .	in Silber	„	1.20
„ Norwegen via Deutschland . . . . .	„	„	2.80

Nach Ostindien via Türkei, Faó nach den westlichen von Chittagong gelegenen Telegraphenstationen . . . . .	in Silber	fl.	36.40
nach den östlich von Chittagong gelegenen Telegraphenstationen . . . . .	"	"	36.40
" Pennang via Russland und Persien . . . . .	"	"	45.40
" Persien über Russland in klingender Münze . . . . .	"	"	10.60
" Portugal über Italien, Schweiz oder Frankreich . . . . .	in ö. W. Bn.	"	3 80
" Rumänien von den Stationen in Galizien, der Bukovina, in Ungarn (ausserhalb des Grenzrayons) nach allen Stationen . . . . .	"	"	1.20
" Rumänien nach allen Stationen von allen andern österr.-ungar. Stationen . . . . .	"	"	1.60
" Russland von Wien nach allen Stationen mit Ausnahme der im Kaukasus gelegenen nach den kaukasischen Stationen . . . . .	in Silber	"	3.20 4.40
nach den sibirischen Stationen der 1. Region: Barnaoul, Irbit, Kamischlow, Omsk, Tobolsk, Tomsk, Tumen . . . . .	"	"	6.40
nach den sibirischen Stationen der 2. Region: Irkutsk, Kiachta, Krasnojarsk, Sretensk, Werkhneoudiensk . . . . .	"	"	9.60
nach den Tel.-Stationen in der 3. Region Sibiriens . . . . .	"	"	16.—
" Schweden via Deutschland . . . . .	in ö. W. Bn.	"	2.60
" Schweiz { Von den Tel.-Stationen in Tirol und Vorarlberg ab	"	"	—40
via Deutschland { Von den Tel.-Stationen der übrigen öst.-ungarischeu Länder	"	"	1.20
" Serbien via Belgrad, den Grenzverkehr ausgenommen . . . . .	"	"	—80
" Singapore-Insel via Russland oder Suez	in Silber	"	53.40
" Spanien via Italien oder Schweiz und Frankreich . . . . .	in ö. W. Bn.	"	3.40
" Tripolis und Bengazy via Italien . . . . .	"	"	9.80
" Tunis, siehe Algier.			
" Türkei von allen Tel.-Stationen (den Grenzverkehr ausgenommen) nach den Tel.-Stationen in der europäischen Türkei . . . . .	"	"	2.80
nach den Hafenstationen: Aivali, Beyrut, Dardanellen, Ismid, Jaffa, Smyrna, St. Jean d'Acre, Trapezunt . . . . .	in Silber	"	4.40
nach den asiatisch-türkischen Stationen im Innern des Landes . . . . .	"	"	6.—
" Ungarn nach allen Stationen . . . . .	"	"	—50

## Wiener Privat-Telegraph.

Depeschen, welche zwischen den Staats- oder Eisenbahn-Telegraphenstationen einerseits und den Stationen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft andererseits gewechselt werden, unterliegen in jeder Hinsicht den für die Benützung der Staats-Telegraphenlinien festgesetzten Bestimmungen und Tarifen; ihre Beförderung auf den Privat-Telegraphenlinien findet ohne Einhebung der gesellschaftlichen Gebührensuschläge statt.

Bei Correspondenzen, welche ohne Vermittlung von Staats- oder Eisenbahn-Telegraphenlinien ausschliesslich zwischen Stationen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft gewechselt werden, kommen folgende Tarife in Anwendung:

a) Die Taxe für die Beförderung einer Depesche von irgend einer Privat-Telegraphenstation nach irgend einer andern Privat-Telegraphenstation beträgt:

für 1—20 Worte	— fl. 25 kr.
„ 21—30	„ — „ 37 „
„ 31—40	„ — „ 50 „
„ 41—50	„ — „ 62 „
„ 51—60	„ — „ 75 „
„ 61—70	„ — „ 87 „
„ 71—80	„ 1 „ — „ u. s. w.

(Die Stationen der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft selbst sind am Schlusse dieses Abschnittes angeführt.)

b) Die Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus findet entweder mit Post (in recommandirten Briefen) oder mit Boten statt. Die diesfälligen Gebühren sind immer vom Aufgeber zu bezahlen. Die Postgebühr beträgt 20 kr.; dagegen richten sich die Botenlöhne nach der Entfernung und sind aus dem zwischen der Telegraphengesellschaft und den betreffenden Gemeinden vereinbarten Botenlohntarife zu ersehen, welcher bei jeder Privat-Telegraphenstation affigirt ist.

c) Für die Zurückziehung der Telegramme ist eine Gebühr von 10 kr., für die Ausfolgung einer Depeschen-Abschrift die gleiche Gebühr zu entrichten.

d) Eine Vervielfältigung der Depeschen findet nicht statt.

e) Reclamationen können entweder bei der Direction (I. Schottenbastei 5) oder bei einer beliebigen Station der Privat-Telegraphengesellschaft eingebracht werden.

### Verzeichniss der Telegraphenstationen.

#### A. Innerhalb der Linien.

Dienststunden	Dienststunden
Im I. Bezirke.	
Abgeordnetenhaus . . . . . a)	Operngasse 7 . . . . . C
Bauernmarkt 13 . . . . . C	Parkring 4 . . . . . C
Fleischmarkt 2 (Hotel Oest. Hof) C	Schottenring 22 . . . . . C
Gonzagagasse 4 (Hot. Métropole) C	Staatstelegraphen-Gebäude . . . N
Graben, Jungferngasse 1 . . . . C	
Herrengasse, Landhaus . . . . . C	Im II. Bezirke.
Kärntnerring 9 (Grand-Hotel) . . C	Asperngasse 2 (Hot. de l'Europe) . C
K. k. Börse . . . . . b)	Augartenstrasse 2 . . . . . C
	Franzensbrückenstrasse 17 . . . C

Dienststunden	Dienststunden
Gr. Mohrengasse 2 (Hot. Lamm) . C	Im V. Bezirke.
Nordbahnstr. 26 (Hot. Donau) . . C	Wildemangasse 5 . . . . . C
Praterstrasse 36 . . . . . C	Im VI. Bezirke.
Taborstrasse 18 (Hotel National) . C	Nelkengasse 5 . . . . . C
Im III. Bezirke.	Stumpergasse 8 . . . . . C
Rennweg 87 . . . . . C	Im VIII. Bezirke.
Salmgasse 13 . . . . . C	Strozzigasse 19 . . . . . C
Weissgärber, Dampfschiffgebäude C	Im IX. Bezirke.
Rudolfspital (Börhavengasse) . . L	Alserstr., im allg. Krankenhause . C
Im IV. Bezirke.	Nussdorferstr. 23 (Hotel Union) . C
Wiedener Hauptstrasse 57 . . . C	Porzellangasse 2 . . . . . C
Favoritenstrasse, Administrations- gebäude des Wiedener Spitals C	Währingerstrasse (Sigl's Maschin- Fabrik) . . . . . C

### B. Ausserhalb der Linien.

Altmannsdorf-Hetzend. (Postamt) C	Klosterneuburg, Rathhausplatz 1 C
Berndorf (Krupp's Metallw.-Fabr., L	Korneuburg (Postamt) . . . . . C
Brigittenau, Jäbergasse 402 . . . C	Liesing, Bahngasse 5 . . . . . C
Brunn (Postamt) . . . . . C	Mauer, Hauptplatz . . . . . C
Döbling, Hauptstrasse 27 . . . C	Meidling, Schönbrunnerstr. 102 . C
Dornbach, Hauptstrasse 53 . . S/C	Mödling, Hauptstrasse 77 . . . . C
Fahrafeld, gräf. Wimpffen'sches Schloss . . . . . C	Nussdorf, Dampfschiffgebäude . . C
Floridsdorf, Brünnerstrasse 27 . C	Oberwaltersdorf, Spinnfabrik . . L
Fünfhaus, Arnsteinstrasse 26 . N/2	Perchtoldsdorf, Wienerstrasse, Bad Neu-Vöslau . . . . . L
Gainfahn (bei Vöslau) 227 . . S/C	Pottenstein (Postamt) . . . . . L
Guntramsdorf, Mayr'sches Fabriks- gebäude . . . . . L	Rodaun (Postamt) . . . . . C
Hernals, Ottakring. Hauptstr. 50 . C	St. Veit (Postamt) . . . . . C
Hietzing, Altgasse 4 . . . . . C	Simmering, Hauptstrasse 61 . . . C
Himbergerstrasse 36 . . . . . C	Tattendorf, Spinnfabrik . . . . . L
Hinterbrühl (Postamt) . . . . . C	Traiskirchen (Postamt) . . . . . C
Hütteldorf (Postamt) . . . . . C	Trumau, Braungass 21 . . . . . C
Kahlenberg (Drahtseilbahn) . . . L	Tulln, Breitenmarkt 109 . . . . . C
Kaisermühlen (Dampfschiff-Lan- dungsplatz) . . . . . C	Währing, Herrengasse 42 . . . . . C
Kaltenleutgeben, Dr. Winternitz' Heilanstalt . . . . . S/C	Weikersdorf bei Baden, Gasthaus zum „goldenen Löwen“ . . . . . C
	Westbahnhof . . . . . C

### Anmerkung.

L — Dienst von 8 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 7 Uhr Nachm. an Wochentagen, und von 8 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 5 Uhr Nachm. an Sonn- und Feiertagen.	9 Uhr Nachmittags in der übrigen Jahreszeit.
C — Dienst von 7 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm. in der Zeit vom 1. April bis 30. Sept. und von 8 Uhr Vorm. bis	N — Nachtdienst. N/2 Dienst bis Mitternacht. S — Sommerstation. a) Offen während der Sitzungen. b) Offen während der amtlichen Börsezeit.

# Geld- und Creditwesen.

## Stempel-Tarif.

Stufenleiter (Scala) zur Bemessung der im Verhältnisse des Werthes steigenden Stempelgebühren.

Scala I. Für Wechsel				Scala II. Für Rechtsurkunden				Scala III. Für Rechtsurkunden											
Gebühren- satz		Auserord. Zuschlag		Zusammen		Gebühren- satz		Auserord. Zuschlag		Zusammen		Gebühren- satz		Auserord. Zuschlag		Zusammen			
fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.		fl.   kr.   fl.   kr.   fl.   kr.			
österreich. Währ.				österreich. Währ.				österreich. Währ.				österreich. Währ.							
Bis 60 fl. österr. Währ.	4	1	5	Bis 20 fl. österr. Währ.	5	2	7	Bis 10 fl. ö. W.	5	2	7	über 10 bis 20 fl. ö. W.	10	3	13	über 20 bis 40 fl. ö. W.	10	3	13
über 60 bis 120 fl. ö. W.	8	2	10	über 20 bis 40 fl. ö. W.	15	4	19	über 10 bis 20 fl. ö. W.	15	4	19	über 10 bis 20 fl. ö. W.	15	4	19	über 20 bis 40 fl. ö. W.	15	4	19
" 120 " 240 " "	16	4	20	" 40 " 60 " "	25	7	32	" 20 " 30 " "	25	7	32	" 20 " 30 " "	25	7	32	" 60 " 100 " "	50	13	63
" 240 " 360 " "	24	6	30	" 60 " 100 " "	50	13	63	" 30 " 50 " "	50	13	63	" 30 " 50 " "	50	13	63	" 100 " 200 " "	75	19	94
" 360 " 480 " "	32	8	40	" 100 " 200 " "	75	19	94	" 50 " 100 " "	1	25	125	" 50 " 100 " "	1	25	125	" 200 " 300 " "	1	25	125
" 480 " 600 " "	40	10	50	" 200 " 300 " "	1	25	125	" 100 " 150 " "	2	50	250	" 100 " 150 " "	2	50	250	" 300 " 400 " "	3	75	375
" 600 " 720 " "	48	12	60	" 300 " 400 " "	2	50	250	" 150 " 200 " "	3	75	375	" 150 " 200 " "	3	75	375	" 400 " 600 " "	4	1	5
" 720 " 840 " "	56	14	70	" 400 " 800 " "	3	75	375	" 200 " 400 " "	4	1	5	" 200 " 400 " "	4	1	5	" 600 " 800 " "	5	1	25
" 840 " 960 " "	64	16	80	" 800 " 1200 " "	4	1	5	" 400 " 600 " "	5	1	25	" 400 " 600 " "	5	1	25	" 800 " 1000 " "	6	1	50
" 960 " 1080 " "	72	18	90	" 1200 " 1600 " "	5	1	25	" 600 " 800 " "	6	1	50	" 600 " 800 " "	6	1	50	" 1000 " 1200 " "	8	2	10
" 1080 " 1200 " "	80	20	1	" 1600 " 2000 " "	6	1	50	" 800 " 1000 " "	10	2	50	" 800 " 1000 " "	10	2	50	" 1200 " 1600 " "	12	3	15
" 1200 " 2400 " "	160	40	2	" 2000 " 2400 " "	8	2	10	" 1000 " 1200 " "	12	3	15	" 1000 " 1200 " "	12	3	15	" 1600 " 2000 " "	14	3	50
				" 2400 " 3200 " "	10	2	50	" 1200 " 1600 " "	14	3	50	" 1200 " 1600 " "	14	3	50	" 2000 " 2400 " "	16	4	20
				" 3200 " 4000 " "	12	3	15	" 1600 " 2000 " "	16	4	20	" 1600 " 2000 " "	16	4	20	" 2400 " 2800 " "	18	4	50
				" 4000 " 4800 " "	14	3	50	" 2000 " 2400 " "	20	5	25	" 2000 " 2400 " "	20	5	25	" 2800 " 3200 " "			
				" 4800 " 5600 " "	16	4	20	" 2400 " 2800 " "				" 2400 " 2800 " "				" 3200 " 3600 " "			
				" 5600 " 6400 " "	18	4	50	" 2800 " 3200 " "				" 2800 " 3200 " "				" 3600 " 4000 " "			
				" 6400 " 7200 " "	20	5	25	" 3200 " 3600 " "				" 3200 " 3600 " "							
				" 7200 " 8000 " "				" 3600 " 4000 " "				" 3600 " 4000 " "							

und so fort von je 1200 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 fl. als voll anzunehmen ist.  
Demnach ist bis 1200 fl. von je 120 fl. eine Gesamtgebühr von 10 kr. und von 1200 fl. aufwärts von je 1200 fl. eine Gesamtgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei jeder Rest, welcher bei der Theilung des Gesamtbetrages durch 120, rücksichtlich 1200 sich ergibt, als ein voller Betrag von 120 fl., rücksichtlich 1200 fl. anzusehen ist. Beträge, welche 60 fl. nicht übersteigen, unterliegen der Stempelgebühr von 5 kr.

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Stempelgebühren-Übersicht.

## Scala I.

Für Wechsel, Geldanweisungen von und an Kaufleute, Schuldurkunden, über die von öffentlichen Anstalten auf Werthpapiere oder Waaren, jedoch nur auf 3 Monate, dargeliehenen oder prolongirten Vorschüsse und auf Verpflichtscheine der Kaufleute.

## Scala II.

Alimentationsverträge. — Kaufmännische Anweisungen, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Alle anderen Anweisungen. — Aufnahmscertificate, wenn die Leistung schätzbar ist. — Bodenzinsverträge. — Bürgschaftsurkunden. — Cessionen. — Schuldscheine. — Darlehensverträge. — Urkunden über Dienstbarkeiten. — Verträge über Dienstleistungen. — Ehepacte. — Empfangsbestätigungen. — Erbpachtsverträge. — Gesellschaftsverträge. — Glücksverträge. — Bodmeierverträge. — Versicherungsverträge. — Verpflichtscheine der Kaufleute, wenn die Leistung nicht in Geld besteht. — Hypothekarschreibungen. — Lehenbriefe. — Pfandverschreibungen. — Re-lutionsverträge. — Rentenverschreibungen. — Rechtsurkunden überhaupt. —

Vergleiche. — Verzichtleistungen. — Zahlungsanweisungen.

## Scala III.

Darlehensverträge. — Schuldscheine auf den Ueberbringer und auf unbestimmte Zeit oder wenigstens auf 10 Jahre lautend. — Verträge über Dienstleistungen, zur Besorgung von Geschäften anderer Art, als welche von Tagelöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. verrichtet werden. — Gesellschaftsverträge bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien für länger als 10 Jahre. — Gewinne aus der Zahlenlotterie. — Hoffnungs-Kaufverträge über bewegliche Sachen und Kuxe. — Leibrentenverträge über bewegliche Sachen. — Kaufverträge über bewegliche Sachen. — Lieferungsverträge über bewegliche Sachen. — Pensionsversicherungen, wie Dienstleistungen. — Tauschverträge über beiderseits bewegliche Sachen. — Cessionen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verzichtleistungen, entgeltliche, über bewegliche Sachen. — Verkaufsaufträge.

## Stempelmarken.

(Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Januar 1870, R. G. Bl. Nr. 3.)

Seit 1. März 1870 sind geänderte Stempelmarken aller Kategorien mit alleiniger Ausnahme der Zeitungs-Stempelmarken zu 1 und 2 kr. in den Verschleiss gesetzt, und zwar;

Stempelmarken zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10, 12, 15, 25, 36, 50, 60, 75, 90 Kreuzer; dann zu 1 fl., 2 fl., 2 fl. 50 kr., 3 fl., 4, 5, 6, 7, 10, 12, 15 und 20 fl. österr. Währ.

Die früher in Verschleiss gelangten Stempelmarken aller obigen Kategorien wurden mit 31. März 1870 gänzlich ausser Gebrauch gesetzt. Die Verwendung der ausser Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. März 1870 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebühren-gesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Gewerbs- und Handelsbücher, Blanquette von Wecheln, Frachtbriefe, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmässige, vor dem 31. März 1870 erfolgte ämtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. März 1870 unbeanständet in Gebrauch genommen werden.



## Gewichtstabelle für die neuen Münzsorten.

Nach einzelnen Stücken gerechnet	Zoll- gewicht	W.-Gew.		Metrisch. Gewicht	Nach Säcken gerechnet	Zoll- gewicht	W.-Gewicht			Metr. Gew.
	Pfunde	Loth	Qnt.	Grammes		Pfde.	Pfde.	Loth	Qnt.	Kilogr.
<b>Silbermünzen.</b>					<b>Silbermünzen.</b>					
1 Zweithalerstück (3 fl.) . . .	0·074074	2	0·465	37·037037	200 Zweithalerst. (600 fl.)	14·8148	13	7	1·084	7·4074
1 Einthalerstück (1½ fl.) . . .	0·037037	1	0·232	18·518518	400 Einthalerst. (600 fl.)	14·8148	13	7	1·084	7·4074
1 Zweiguldenstück . . . . .	0·049383	1	1·644	24·691358	500 Zweiguldenst. (1000 fl.)	24·6914	22	1	1·802	11·3475
1 Einguldenstück . . . . .	0·024691	—	2·822	12·345679	500 Einguldenst. (500 fl.)	12·3457	11	—	2·901	6·1728
1 Viertelguldenstück . . . . .	0·010684	—	1·221	7·348880	2000 Viertelgulden. (500 fl.)	21·3675	19	2	1·947	10·6837
1 Levantinerthaler . . . . .	0·056129	1	2·414	28·0644	500 Lev. Thlr. (1052·415 fl.)	28·0644	25	1	3·291	14·0322
<b>Silberscheidemünzen.</b>					<b>Silberscheidemünzen.</b>					
1 Stück zu 10 kr. . . . .	0·00333	—	0·379	1·6666	1000 St. zu 10 kr. (100 fl.)	3·37	3	—	0·590	1·6850
1 Stück zu 20 kr. . . . .	0·00533	—	0·608	2·6666	2500 St. zu 20 kr. (500 fl.)	13·42	11	30	2·019	6·7100
<b>Kupferscheidemünzen.</b>					<b>Kupferscheidemünzen.</b>					
1 Stück zu 4 kr. . . . .	0·02666	—	2·280	13·3333	500 St. zu 4 kr. (20 fl.)	13·3333	11	28	3	6·6667
1 Neukreuzer . . . . .	0·006667	—	0·762	3·333333	2000 Kreuzer (20 fl.)	13·3333	11	28	3	6·6667
1 Stück zu 5/10 kr. . . . .	0·003333	—	0·381	1·666667	1000 St. zu 5/10 kr. (5 fl.)	3·3333	2	31	1	1·6667
<b>Goldmünzen.</b>					<b>Goldmünzen.</b>					
zu 8 fl. 10 kr. . . . .	0·012903	—	1·482	6·45161	500 St. zu 8 fl. 10 kr. . .	6·4516	5	26	1·8060	3·2258
zu 4 fl. 5 kr. . . . .	0·006451	—	0·741	3·22580	1000 St. zu 4 fl. 5 kr. . .	6·4516	5	26	1·8060	3·2258
1 einfacher Ducaten . . . . .	0·006981	—	1·7977	4·490577	1000 Stück Ducaten . . . .	6·9811	6	7	1·8343	3·4906

## Münzvergleichs- und Gewichts-Tabelle.

Staaten	Münz-Einheiten	Werth ohne Agio in					
		Oe. W. (45 Gld.- Fuss)	Thaler- Währung (30 Thaler- Fuss)			Südd. Währung (25 1/2 Gld. Fuss)	
		fl. kr.	Th.	Sgr.	Pf.	fl. kr.	Pf.
Anhalt-Bernburg . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Anhalt-Cöth.-Dessau	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Baden . . . . .	1 Gulden zu 60 Kr. . . . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
Baiern . . . . .	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
Belgien . . . . .	1 Franc zu 100 Centimen . .	40,5	—	8	1 1/5	28	1,4
Braunschweig . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Bremen . . . . .	1 Thlr. Gold (72 Gr. à 5 Schw.)	1 60,717	1	2	10	5 2	2
Dänemark . . . . .	1 Rigsdaler (Reichsb.-Thlr.) zu 96 Schill. 5 Pf. . . . .	1 13,76	—	22	6	1 19	2,54
	1 Reichsthr. Sp. zu 192 Schill.	2 27	1	6	4,86	2 39	1,4
Frankreich . . . . .	1 Franc zu 100 Centimen . .	40	—	8	1 1/5	—	28
Griechenland . . . . .	1 Drachma zu 100 Lepta . .	36,26	—	7	3,05	—	25
Grossbrit. u. Irland	1 Pfd. St. Gold 20 Sch. à 12 Pen.	9 89,505	6	17	10,82	11 32	2,61
	1 Mark Banco zu 16 Schill. à 12 Pf. . . . .	75	—	15	—	53	2
Hamburg . . . . .	1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf.	1 50	1	—	—	1 45	—
	1 Mark Crnt. (16 Schill. à 12 Pf.)	60	—	12	—	42	—
Hessen, Grossherz.	1 Gulden zu 60 Kr. à 14 Pf. . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
	1 Lire nuove à 100 Centes . .	40	—	8	—	28	—
Italien . . . . .	1 Scudo röm. zu 10 Paoli à 10 Bajocchi . . . . .	2 17,874	1	13	6,887	2 32	2,04
Kirchenstaat . . . . .	1 Gulden zu 100 Kr. . . . .	1	—	20	—	1 10	—
Liechtenstein . . . . .	1 Gulden zu 100 Kr. . . . .	1	—	20	—	1 10	—
Lippe . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Lippe-Schaumburg . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Lübeck . . . . .	1 Thlr. zu 40 Schill. à 12 Pf.	1 50	1	—	—	1 45	—
Luxemburg . . . . .	1 Mark Cour. zu 16 S. à 12 Pf.	60	—	12	—	42	—
	1 Franc zu 100 Centimes . .	40	—	8	—	28	—
Mecklenb.-Schwerin	1 Thlr. zu 48 Schill. à 12 Pf.	1 50,336	1	—	0,805	1 45	0,94
Mecklenb.-Strelitz . .	1 Thlr. zu 48 Schill. à 12 Pf.	1 50,336	1	—	0,805	1 45	0,94
Niederlande . . . . .	1 Gulden zu 100 Cents . . . .	85	—	17	—	59	2,714
Norwegen . . . . .	1 Speciesthr. zu 5 Ort. à 24 S.	2 27,355	1	15	6,047	2 39	1,21
Oesterreich . . . . .	1 Gulden zu 100 Kr. . . . .	1	—	20	—	1 10	—
Oldenburg . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Schw.	1 50	1	—	—	1 45	—
Portugal . . . . .	1 Milreis zu 100 Reis . . . .	2 19,47	1	13	10,73	2 23	2,51
Preussen . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Reuss, Fürstenthum . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Russland . . . . .	1 Rubel zu 100 Kopeken . . . .	1 60,165	1	2	3,6	1 53	1,50
Sachsen, Königreich . .	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Sachsen-Altenburg . . .	1 Thlr. zu 30 Ngr. à 10 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Sachsen-Coburg . . . .	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
Sachsen-Gotha . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 10 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Sachsen-Meiningen . . .	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
Sachs.-Weim.-Eisen.	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Schwarzb.-Rudolst.	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Ober-Herrschaft . . . .	1 Gulden zu 60 Kr. à 4 Pf. . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—
	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Unter-Herrschaft . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Schwarzb.-Sonders- hausen . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Schweden . . . . .	1 Thlr. Reichsmark zu 100 Oere oder zu 48 Schill. à 12 Pf.	57,376	—	11	5,708	40	0,85
	1 Franc zu 100 Centimes . . . .	40	—	8	1 1/5	28	—
Schweiz . . . . .	1 Franc zu 100 Centimes . . . .	40	—	8	1 1/5	28	—
Spanien . . . . .	1 Escudo à 10 Reales à 10 Dec.	1 5,2	—	21	0,4	1 14	2
Türkei . . . . .	1 Piaster (40 Para à 3 Crnt. Apsr.)	8,979	—	1	9,2549	6	1,714
Waldeck . . . . .	1 Thlr. zu 30 Gr. à 12 Pf. . .	1 50	1	—	—	1 45	—
Württemberg . . . . .	1 Gulden zu 60 Kr. . . . .	85,714	—	17	1 7/7	1	—

Bei Bremen, Grossbritannien und Portugal ist der angegebene Werth nach dem Verhältniss 450 Thaler = 1 Pfund (1/2 Kilogramm) Gold berechnet.

Werth der Coupons.

der öst. Staatsschuldverschreibungen, nach Abzug der Einkommensteuer.

**Tabelle über den Einlösungswerth der vom 1. Juli 1868 an fälligen Coupons.**

**Metalliques- und Verlosungsoblig. in C.-M.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 30 kr. CM.	— fl. 42 kr.
1 " 15 " "	1 " 5 "
1 " 30 " "	1 " 26 "
2 " — " "	1 " 68 "
2 " 15 " "	1 " 89 "
2 " 30 " "	2 " 10 "
5 " — " "	4 " 20 "
6 " 15 " "	5 " 25 "
7 " 30 " "	6 " 30 "
8 " — " "	6 " 72 "
10 " — " "	8 " 40 "
12 " 30 " "	10 " 50 "
15 " — " "	12 " 60 "
20 " — " "	16 " 18 "
22 " 30 " "	18 " 90 "
25 " — " "	21 " — "
125 " — " "	105 " — "
250 " — " "	210 " — "

**Nationalanlehens-Obligationen in C.-M.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 30 kr. CM.	— fl. 42 kr. in Slb.
1 " 15 " "	1 " 5 " " "
2 " 30 " "	2 " 10 " " "
12 " 30 " "	10 " 50 " " "
25 " — " "	21 " — " " "

**Obligationen der Silber-Anlehen aus den Jahren 1849, 1851 Serie B und 1854.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 30 kr. CM.	2 fl. 41 1/2 kr.
12 " 30 " "	12 " 7 1/2 "
25 " — " "	24 " 15 "

**Obligationen in österr. Währung.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	2 fl. 41 kr.
12 " 50 " "	9 " 97 1/2 "
25 " — " "	19 " 95 "
125 " — " "	99 " 75 "
250 " — " "	199 " 50 "

**Obligationen von 1866.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	2 fl. 15 1/4 kr.
25 " — " "	21 " 52 1/2 "

**1864er Silber-Anlehen.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
25 fl. — kr.	23 fl. 10 kr.

**Anlehen aus England v. J. 1850 und 1852.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
fl. kr.	fl. kr.
12 50 (1 Pfd. St. 5 Schill.)	12 7 1/2
25 — (2 " " 10 " " )	24 15

**Anlehen aus England vom Jahre 1859.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
fl. kr.	fl. kr.
25 — (2 Pfd. St. 10 Schill.)	24 15

**Anlehen aus Frankreich vom Jahre 1865.**

Coupons zahlbar in Metallmünze.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
5 fl. (12 Frcs. 50 C.)	4 fl. 83 kr.
25 " (62 " 50 " )	24 " 15 "

**Lotto-Anlehens-Obligationen vom J. 1864.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
10 fl. CM.	8 fl. 40 kr.

**Lotto-Anlehens-Obligationen vom J. 1860.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
2 fl. 50 kr.	2 fl. — kr.
12 " 50 " "	10 " — "
25 " — " "	20 " — "

**Obligationen des Steueranlehens v. J. 1864.**

Coupons zahlbar in Papiergeld.

Der Coupon zu	gilt in ö. W.
— fl. 50 kr. ö. W.	— fl. 40 kr.
1 " — " "	— " 80 "
1 " 50 " "	1 " 20 "
2 " 50 " "	2 " — "
5 " — " "	4 " — "

Interessen von Obligationen in Conv.-M., welche auf Namen lauten und deren Betrag von dem der auf Ueberbringer lautenden abweicht.

Verzinsungspercent	halbj. Interessen für 100 fl.
1	— fl. 42 kr.
1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	— " 73 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
2	— " 84 "
2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 " 5 "
3	1 " 26 "
3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 " 47 "
4	1 " 68 "
4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1 " 89 "
5	2 " 10 "
6	2 " 52 "

Obligationen, welche nicht der Conversion unterliegen, und zwar:

1. Das bei der allgemeinen Bodenereditanstalt contrahirte Anlehen.
2. Die noch in Wiener-Währung verzinsliche Staatsschuld.
3. Die Prioritätsschuld der bestehenden Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.
4. Die Grundentlastungs-Obligationen.

Bei diesen Obligationen erleiden die Coupons einen Abzug von 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>

oder <sup>3</sup>/<sub>5</sub> des auf österr. Währung umgerechneten Betrages.

Der Coupon in CM. zu gilt in ö. W.

2 fl. 30 kr.	2 fl. 10 kr.
5 " — "	4 " 20 "
10 " — "	8 " 40 "
25 " — "	21 " — "

Grundentlastungs-Obligationen, cis-leithanische, in C.-M.

Coupons zahlbar in Papiergeld.

1 fl. 15 kr. CM.	1 fl. 18 kr. ö. W.
2 " 30 " "	2 " 36 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " "
12 " 30 " "	11 " 81 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " "
25 " — " "	23 " 62 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> " "
125 " — " "	118 " 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> " "
250 " — " "	236 " 25 " "

Grundentlastungs-Obligationen, trans-leithanische, in C.-M.

Coupon, zahlbar in Papiergeld.

1 fl. 15 kr. CM.	1 fl. 22 kr. ö. W.
2 " 30 " "	2 " 44 " "
12 " 30 " "	12 " 20 " "
25 " — " "	24 " 41 " "
125 " — " "	122 " 6 " "
250 " — " "	244 " 13 " "

## Interessen-Berechnungstabelle.

Zu 3 Percent.					Zu 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Percent.				
Capit.	Für 1 Jahr	Für 1 halbes Jahr	Für einen Monat	Für einen Tag	Capit.	Für 1 Jahr	Für 1 halbes Jahr	Für einen Monat	Für einen Tag
fl.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.	fl.   kr.
10	— 30	— 15	— 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10	— 35	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 11 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	—
15	— 45	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	15	— 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	— 4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—
20	— 60	— 30	— 5	—	20	— 70	— 35	— 5 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—
25	— 75	— 37 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	25	— 87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	— 7 <sup>7</sup> / <sub>24</sub>	—
30	— 90	— 45	— 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	30	1 5	— 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
35	1 5	— 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	35	1 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 61 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	— 10 <sup>5</sup> / <sub>24</sub>	—
40	1 20	— 60	— 10	—	40	1 40	— 70	— 14 <sup>3</sup> / <sub>24</sub>	—
45	1 50	— 75	— 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	50	1 75	— 87 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 14 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	—
60	1 80	— 90	— 15	—	60	2 10	1 5	— 17 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	—
70	2 10	1 5	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	70	2 45	1 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	—
80	2 40	1 20	— 20	—	80	2 80	1 40	— 23 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	—
90	2 70	1 35	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	90	3 15	1 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—
100	3	— 1 50	— 25	—	100	3 50	1 75	— 29 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	—
200	6	— 3	— 50	—	200	7	— 3 50	— 58 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>	— 12 <sup>2</sup> / <sub>24</sub>
300	9	— 4 50	— 75	—	300	10 50	5 25	— 87 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>	— 21 <sup>1</sup> / <sub>24</sub>
400	12	— 6	— 1	—	400	14	— 7	— 116 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>	— 32 <sup>2</sup> / <sub>24</sub>
500	15	— 7 50	— 1 25	—	500	17 50	8 75	— 145 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	— 41 <sup>3</sup> / <sub>24</sub>
600	18	— 9	— 1 50	—	600	21	— 10 50	— 1 75	— 51 <sup>5</sup> / <sub>24</sub>
700	21	— 10 50	— 1 75	—	700	24 50	12 25	— 2 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 61 <sup>7</sup> / <sub>24</sub>
800	24	— 12	— 2	—	800	28	— 14	— 2 33 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>	— 71 <sup>2</sup> / <sub>24</sub>
900	27	— 13 50	— 2 25	—	900	31 50	15 75	— 2 62 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>	— 81 <sup>5</sup> / <sub>24</sub>
1000	30	— 15	— 2 50	—	1000	35	— 17 50	— 2 91 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>	— 91 <sup>4</sup> / <sub>24</sub>
2000	60	— 30	— 5	—	2000	70	— 35	— 5 82 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>	— 161 <sup>10</sup> / <sub>24</sub>
5000	150	— 75	— 12 50	—	5000	175	— 85 50	— 14 58 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>	— 411 <sup>13</sup> / <sub>24</sub>

Von 1—50 fl. machen d. Zins, pr. 1 Tag à 3<sup>9</sup>/<sub>10</sub> weniger als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Von 50—300 fl. per 1 Tag à 3<sup>9</sup>/<sub>10</sub> mehr als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> und weniger als <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Von 1—50 fl. machen d. Zins, pr. 1 Tag à 31<sup>5</sup>/<sub>10</sub> weniger als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag à 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> mehr als <sup>1</sup>/<sub>2</sub> und weniger als 1 kr.

Zu 4 Percent										Zu 4 1/2 Percent									
Capital		Für 1 Jahr		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 Jahr		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	5 5/8	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	—	—	20	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
25	1	—	50	—	—	8 2/3	—	—	—	25	1	12 1/2	—	56 1/4	—	9 3/8	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	—	30	1	35	—	67 1/2	—	11 1/4	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 2/3	—	—	—	35	1	50	—	78 1/2	—	13 1/4	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	—	—	40	1	80	—	90	—	15	—	—	—
50	2	—	1	—	—	16 2/3	—	—	—	50	2	25	—	1 12 1/2	—	18 3/4	—	—	—
60	2	40	—	120	—	20	—	—	—	60	2	70	—	135	—	22 1/2	—	—	—
70	2	80	—	140	—	23 1/3	—	—	—	70	3	15	—	157 1/2	—	26 1/4	—	—	—
80	3	20	—	160	—	26 2/3	—	—	—	80	3	60	—	180	—	30	—	—	—
90	3	60	—	180	—	30	—	—	—	90	4	5	—	2 1/2	—	33 1/2	—	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/3	—	—	—	100	4	50	—	2 25	—	37 1/2	—	—	—
200	8	—	4	—	—	66 2/3	—	—	—	200	9	—	—	4 50	—	75	—	—	—
300	12	—	6	—	—	1	—	—	—	300	13	50	—	6 75	—	112 1/2	—	—	—
400	16	—	8	—	—	1 33 1/3	—	—	—	400	18	—	—	9	—	1 50	—	—	—
500	20	—	10	—	—	1 66 2/3	—	—	—	500	22	50	—	11 25	—	1 87 1/2	—	—	—
600	24	—	12	—	—	2	—	—	—	600	27	—	—	13 50	—	2 25	—	—	—
700	28	—	14	—	—	2 33 1/3	—	—	—	700	31	50	—	15 75	—	2 62 1/2	—	—	—
800	32	—	16	—	—	2 66 2/3	—	—	—	800	36	—	—	18	—	3	—	—	—
900	36	—	18	—	—	3	—	—	—	900	40	50	—	20 25	—	3 37 1/2	—	—	—
1000	40	—	20	—	—	3 33 1/3	—	—	—	1000	45	—	—	22 50	—	3 75	—	—	—
2000	80	—	40	—	—	6 66 2/3	—	—	—	2000	90	—	—	45	—	7 50	—	—	—
5000	200	—	100	—	—	16 66 2/3	—	—	—	5000	225	—	—	112 50	—	18 75	—	—	—

Zu 5 Percent										Zu 6 Percent									
Capital		Für 1 Jahr		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 Jahr		Für 1/2 Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	50	—	25	—	4 1/6	—	—	—	10	—	60	—	30	—	5	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—
20	1	—	50	—	—	8 1/3	—	—	—	20	1	20	—	60	—	10	—	—	—
25	1	25	—	62 1/2	—	10 5/12	—	—	—	25	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	30	1	80	—	90	—	15	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 7/12	—	—	—	35	2	10	—	1 5	—	17 1/2	—	—	—
40	2	—	1	—	—	16 2/3	—	—	—	40	2	40	—	1 20	—	20	—	—	—
50	2	50	—	125	—	20 5/6	—	—	—	50	3	—	—	1 50	—	25	—	—	—
60	3	—	1	—	—	25	—	—	—	60	3	60	—	1 80	—	30	—	—	—
70	3	50	—	175	—	29 1/6	—	—	—	70	4	20	—	2 10	—	35	—	—	—
80	4	—	2	—	—	33 1/3	—	—	—	80	4	80	—	2 40	—	40	—	—	—
90	4	50	—	225	—	37 1/2	—	—	—	90	5	40	—	2 70	—	45	—	—	—
100	5	—	2	—	—	41 2/3	—	—	—	100	6	—	—	3	—	50	—	—	—
200	10	—	5	—	—	83 1/3	—	—	—	200	12	—	—	6	—	1	—	—	—
300	15	—	7	—	—	1 25	—	—	—	300	18	—	—	9	—	1 50	—	—	—
400	20	—	10	—	—	1 66 2/3	—	—	—	400	24	—	—	12	—	2	—	—	—
500	25	—	12	—	—	2 8 2/3	—	—	—	500	30	—	—	15	—	2 50	—	—	—
600	30	—	15	—	—	2 50	—	—	—	600	36	—	—	18	—	3	—	—	—
700	35	—	17	—	—	2 91 1/6	—	—	—	700	42	—	—	21	—	3 50	—	—	—
800	40	—	20	—	—	3 33 2/6	—	—	—	800	48	—	—	24	—	4	—	—	—
900	45	—	22	—	—	3 75	—	—	—	900	54	—	—	27	—	4 50	—	—	—
1000	50	—	25	—	—	4 16 2/6	—	—	—	1000	60	—	—	30	—	5	—	—	—
2000	100	—	50	—	—	8 33 2/6	—	—	—	2000	120	—	—	60	—	10	—	—	—
5000	250	—	125	—	—	20 83 2/6	—	—	—	5000	300	—	—	150	—	25	—	—	—

Von 1—44 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 4% weniger als 1/2 kr. Von 49—89 fl. à 4 1/2% f. 1 Tag mehr als 1/2 und weniger als 1 kr.

Von 1—40 fl. machen d. Zinsen pr. 1 Tag à 4 1/2% weniger als 1/2 kr. Von 40—70 fl. pr. 1 Tag mehr als 1/2 und weniger als 1 kr.

Von 1—30 fl. pr. 1 Tag à 6% wenig. als 1/2 kr. Von 31 bis 50 fl. pr. 1 T. à 6% mehr als 1/2 u. weniger als 1 kr.

## Ziehungen

### sämtlicher österreich.-ungarischen Lotterie-Effecten im Jahre 1875.

Tag der Ziehung	N <sup>r</sup> .	Lossattung	Nominalwerth in Gulden ö. W.	Ursprüngliche Anz. v. Serien oder Losen	Noch nicht gezogene Serien oder Lose	Anz.d.zuziehenden Lose resp. Ser.	Treffer in Gulden österr. W.	
							gröss- ter	klein- ster
2. Jänner	41	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1854er Staatslose, Ser.-Zieh.	262.5	4000	3214	30	—	—
2. "	28	Como-Rentenscheine . . . . .	14.7	144000	46800	3600	21000	14.7
2. "	67	Creditlose . . . . .	100	420000	307900	1400	200000	200.—
2. "	15	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> Triester 50 fl.-Lose . . . . .	50	25000	18183	311	10000	50.—
2. "	5	Donauregulirungslose . . . . .	100	240000	235650	1253	100000	100.—
2. "	3	Präm.-Anleh. d. Stadt Wien (1874)	100	300000	297600	1200	200000	130.—
2. "	8	Krakauer Lose . . . . .	20	75500	74525	80	40000	30.—
2. "	11	Innsbrucker Lose . . . . .	20	50000	49536	50	30000	30.—
15. "	45	Fürst Salm-Lose . . . . .	42	100000	84600	500	42000	63.—
15. "	56	Graf Waldstein-Lose . . . . .	21	103500	88200	800	105000	31.05
1. Februar	30	5 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1860er Staatslose, Ser.-Zieh.	500	20000	18280	80	—	—
1. "	29	Graf St. Genois-Lose . . . . .	42	80000	71200	600	52500	68.25
5. "	11	Salzburger Lose . . . . .	20	86315	85515	50	10000	30.—
15. "	18	Stadt Stanislaw-Lose . . . . .	20	25000	22800	300	8000	25.—
15. "	19	Ungarisches Prämien-Anlehen . . . . .	100	300000	286850	900	100000	120.—
1. März	54	1864er St.-L., Ser. u. Numm.-Zieh.	100	400000	354500	1500	200000	185.—
1. April	41	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1854er Staatslose, N.-Z. . . . .	262.5	200000	160700	1500	105000	315.—
1. "	68	Creditlose . . . . .	100	420000	306500	1400	200000	200.—
1. "	22	10 fl. Rudolfs-Lose . . . . .	10	200000	175650	1400	20000	12.—
1. "	4	Präm.-Anleh. d. Stadt Wien (1874)	100	300000	296400	1200	200000	130.—
2. "	9	Krakauer Lose . . . . .	20	75500	74445	50	15000	30.—
1. Mai	30	5 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1860er Staatslose, Serien- u. Nummernziehung . . . . .	500	400000	365600	1600	300000	600.—
1. "	33	Graf Keglevich-Lose . . . . .	10.5	67000	46550	1200	10500	10.50
3. "	12	Innsbrucker Lose . . . . .	20	50000	49510	30	12000	30.—
5. "	12	Salzburger Lose . . . . .	20	86315	85465	100	10000	30.—
15. "	20	Ungarisches Prämien-Anlehen . . . . .	100	300000	285950	900	150000	120.—
1. Juni	55	1864er Staatslose, Serien- und Nummernziehung . . . . .	100	400000	353000	1500	200000	190.—
1. "	20	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Triester 100 fl.-Lose . . . . .	105	24000	19622	406	21000	105.—
15. "	22	Ofner Lose . . . . .	40	50000	42000	600	30000	60.—
1. Juli	42	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1854er St.-L., Serien-Zieh. . . . .	262.5	4000	4184	30	—	—
1. "	67	Creditlose . . . . .	100	420000	305100	1400	200000	200.—
1. "	21	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> Donau-Dampfsch.-Lose . . . . .	105	60000	48525	1050	52500	105.—
1. "	5	Präm.-Anleh. d. Stadt Wien (1874)	100	300000	295200	1200	200000	130.—
2. "	10	Krakauer Lose . . . . .	20	75500	74395	70	18000	30.—
15. "	46	Fürst Salm-Lose . . . . .	42	100000	84100	500	21000	63.—
15. "	57	Graf Waldstein-Lose . . . . .	21	103500	87400	1200	21000	31.05
30. "	49	Fürst Clary-Lose . . . . .	42	42000	38020	500	26250	63.—
2. August	31	5 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1860er St.-L., Serien-Ziehung	500	20000	18200	80	—	—
16. "	21	Ungarisches Prämien-Anlehen . . . . .	100	300000	285050	700	200000	124.—
16. "	19	Stadt Stanislaw-Lose . . . . .	20	25000	22500	300	10000	25.—
1. Sept.	56	1864er St.-L., Ser. u. Numm.-Z.	100	400000	351000	1400	200000	190.—
3. "	13	Innsbrucker Lose . . . . .	20	50000	49480	50	10000	30.—
15. "	30	Fürst Palfy-Lose . . . . .	42	93000	80000	1000	42000	63.—
1. October	42	4 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1854er St.-L., Numm.-Zieh.	262.5	200000	159200	1500	42000	315.—
1. "	70	Creditlose . . . . .	100	420000	303700	1400	200000	200.—
1. "	23	10 fl. Rudolfs-Lose . . . . .	10	200000	174250	1900	15000	12.—
2. "	6	Präm.-Anleh. d. Stadt Wien (1874)	100	300000	294000	1200	200000	130.—
1. "	11	Krakauer Lose . . . . .	20	75500	74325	50	15000	30.—
2. Novemb.	31	5 <sup>o</sup> / <sub>10</sub> 1860er St.-L., Numm.-Zieh.	500	400000	364000	1600	300000	600.—
16. "	22	Ungarisches Prämien-Anlehen . . . . .	100	300000	284350	800	150000	124.—
1. Decemb.	39	Fürst Windischgrätz-Lose . . . . .	21	100000	80625	1250	21000	37.08
1. "	57	1864er St.-L., Ser. u. Numm.-Z.	100	400000	350100	1500	200000	190.—
1. "	34	1839er Staatslose, Serien-Ziehung	262.5	6000	2494	830	—	—
5. "	13	Salzburger Lose . . . . .	20	86315	85365	50	15000	30.—

# Mass und Gewicht.

## I. Die neue Mass- und Gewichtsordnung.

(Auszug aus dem Gesetze vom 23. Juli 1871.)

Die Grundlage des gesetzlichen Masses und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmasses; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermasses abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Mass- und Gewichts-Einheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet. (Art. I.)

Die gesetzlichen Masse und Gewichte sind:

### A. Längenmasse.

Einheit . . . . .	das Meter,
Untertheilungen: das Decimeter	gleich $\frac{1}{10}$ Meter,
" Centimeter	" $\frac{1}{100}$ "
" Millimeter	" $\frac{1}{1000}$ "
Vielfache: " Kilometer	" 1000 "
" Myriameter	" 10.000 "

### B. Flächenmasse.

a) Allgemeine:

Die Quadrate der Längenmasse;

b) besondere:

Bodenflächenmasse.

Einheit: das Ar gleich . . . 100 Quadratmeter,

Vielfache: das Hektar gleich . 100 Ar.

### C. Körpermasse.

a) Allgemeine:

Die Würfel der Längenmasse;

b) besondere:

Hohlmasse.

Einheit: das Liter gleich . . . . . 1 Kubikdecimeter,

Untertheilung: das Deciliter gleich  $\frac{1}{10}$  Liter,

    " Centiliter "  $\frac{1}{100}$  "

Vielfaches: " Hektoliter " 100 "

### D. Gewichte.

Einheit: . . . . . das Kilogramm,

Untertheilungen: das Dekagramm gleich  $\frac{1}{100}$  Kilogr.,

    " Gramm "  $\frac{1}{1000}$  "

    " Decigramm "  $\frac{1}{10000}$  "

    " Centigramm "  $\frac{1}{100000}$  "

    " Milligramm "  $\frac{1}{1000000}$  "

Vielfaches: die Tonne " 1000 "

(Art. III.)

Das gegenseitige Verhältniss der neuen und der alten Masse und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

## Längenmasse.

1 Meter . . . . .	= 0·5272916	Wiener Klafter,
1 " . . . . .	= 3 Fuss 1 Zoll $11^{80}/1000$	Linien,
1 " . . . . .	= 1·286077	Ellen,
1 Kilometer . . . . .	= 0·131823	österr. Meilen(Postmeilen),
1 Myriameter . . . . .	= 1·318229	" " "
1 Centimeter . . . . .	= 0·094912	Faust,
1 Wiener Klafter . . . . .	= 1·896484	Meter,
1 Fuss . . . . .	= 0·316081	"
1 Elle . . . . .	= 0·777558	"
1 österr. (Post-) Meile . . . . .	= 7·585936	Kilometer,
1 " " " . . . . .	= 0·7585936	Myriameter,
1 Faust . . . . .	= 10·53602	Centimeter.

## Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Meter . . . . .	= 0·278036	<input type="checkbox"/> Klafter,
1 " . . . . .	= 10·00931	<input type="checkbox"/> Fuss,
1 Ar . . . . .	= 27·80364	<input type="checkbox"/> Klafter,
1 Hektar . . . . .	= 1·737727	österr. Joch,
1 <input type="checkbox"/> Myriameter . . . . .	= 1·737727	" <input type="checkbox"/> Meilen,
1 <input type="checkbox"/> Klafter . . . . .	= 3·596652	<input type="checkbox"/> Meter,
1 <input type="checkbox"/> Fuss . . . . .	= 0·099907	"
1 niederösterr. Joch . . . . .	= 57·54642	Ar,
1 " " " . . . . .	= 0·5754642	Hektar,
1 österr. <input type="checkbox"/> Meile . . . . .	= 0·5754642	<input type="checkbox"/> Myriameter.

## Körpermasse.

1 Kubikmeter . . . . .	= 0·146606	Kubikklafter,
1 " . . . . .	= 31·66695	Kubikfuss,
1 Kubikklafter . . . . .	= 6·820992	Kubikmeter,
1 Kubikfuss . . . . .	= 0·03157867	"

## Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter . . . . .	= 1·626365	Wiener Metzen,
1 Liter . . . . .	= 0·01626365	"
1 Wiener Metzen . . . . .	= 0·6148682	Hektoliter, "
1 " " . . . . .	= 61·48682	Liter.

## Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter . . . . .	= 1·767129	Wiener Eimer,
1 Liter . . . . .	= 0·7068515	Wiener Mass,
1 Wiener Eimer . . . . .	= 0·565890	Hektoliter,
1 " Mass . . . . .	= 1·414724	Liter.

## Gewichte.

1 Kilogramm . . . . .	= 1·785523	Wiener Pfund,
1 " . . . . .	= 1 Pfund $25^{137}/1000$	Loth,
1 Dekagramm . . . . .	= 0·571367	Wiener Loth,
1 Tonne . . . . .	= 1785·523	" Pfund,
1 Kilogramm . . . . .	= 2 Zollpfund,	
1 " . . . . .	= 2·380697	Apotheker-Pfund.



1 Kilogramm . . . . .	= 3.562928	Wiener Mark Silbergewicht,
1 Gramm . . . . .	= 0.286459	Ducaten Goldgewicht,
1 " . . . . .	= 4.855099	Wiener Karat,
1 " . . . . .	= 0.06	Postloth,
1 Wiener Pfund . . . . .	= 0.560060	Kilogramm,
1 " Centner . . . . .	= 56.0060	"
1 " Loth . . . . .	= 1.750187	Dekagramm,
1 Zoll-Centner . . . . .	= 50	Kilogramm,
1 Zoll-Pfund . . . . .	= 0.5	"
1 Apothekerpfund . . . . .	= 0.420045	Kilogramm,
1 Wr. Mark Silbergewicht . . . . .	= 0.280668	"
1 Ducaten Goldgewicht . . . . .	= 3.490896	Gramm,
1 Wiener Karat . . . . .	= 0.205969	"
1 Postloth . . . . .	= 16.666667	"

(Art. IV.)

Die im Artikel III aufgeführten Masse und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschliesslich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Masse und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Masse und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Oelgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Masse auf die Bemessung der Grundstücke anbelangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Masse nach Bedarf zu prolongiren. (Art. V.)

Die Anwendung nicht gesetzlicher Masse, Gewichte und Messapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfall dieser Masse und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fliesst der Gemeinde-Armencasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle. (Art. VI.)

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Mass und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Masse nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen. (Art. VII.)

Die Anwendung der neuen Masse und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Mass und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniss des bisherigen zu dem neuen Masse und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen. (Art. VIII.)

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Masse, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stempelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird. (Art. XI.)

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftmässige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich solcher ausserösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebänden weiter verkauft werden. (Art. XII.)

Zur Aichung und Stempelung werden nur die folgenden Masse und Gewichte zugelassen.

Längenmasse:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,  
5, 2 Decimeter.

Hohlmasse:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,  
5, 2, 1 Deciliter,  
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,  
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,  
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemass dient ein Hohlmass (Probehektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt. (Art. XIII.)

Die bei der Aichung und Stempelung der Masse und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden. (Art. XIV.)

Die als dynamische Masseinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmass ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen. (Art. XVII.)

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Sacharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten. (Art. XVIII.)

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffsverkehrs zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (Art. XIX.)

## II. Verhältniss der alten Masse und Gewichte zu den neuen im gewöhnlichen Verkehre.

### Längenmasse.

1 Linie . . . . .	= 2·195 Millimeter.
1 Zoll . . . . .	= 26·340 Millimeter.
1 Wr. Fuss . . . . .	= 0·316 Meter.
1 Wr. Klafter . . . . .	= 1·896 Meter.
1 Wr. Elle . . . . .	= 0·778 Meter.
1 österr. Meile . . . . .	= 7·586 Kilometer.

### Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Linie . . . . .	= 0·048 <input type="checkbox"/> Centimeter.
1 <input type="checkbox"/> Zoll . . . . .	= 6·938 <input type="checkbox"/> Centimeter.
1 <input type="checkbox"/> Fuss . . . . .	= 0·100 <input type="checkbox"/> Meter.
1 <input type="checkbox"/> Klafter . . . . .	= 3·597 <input type="checkbox"/> Meter.
1 österr. Joch . . . . .	= 57·546 Ar.
1 <input type="checkbox"/> Meile . . . . .	= 57·546 Myriar.

### Körpermasse.

1 Kubiklinie . . . . .	= 10·576 Kubikmillimeter.
1 Kubikzoll . . . . .	= 18·275 Kubikcentimeter.
1 Kubikfuss . . . . .	= 0·0315 Kubikmeter.
1 Kubikklafter . . . . .	= 6·821 Kubikmeter.

### Hohlmass für trockenere Gegenstände.

1 Wr. Metzen . . . . .	= 61·487 Liter.
------------------------	-----------------

### Hohlmass für Flüssigkeiten.

1 Seidel . . . . .	= 0·354 Liter.
1 Wr. Mass . . . . .	= 1·415 „
1 Wr. Eimer . . . . .	= 0·566 Hektoliter.

## Gewichte.

1 Wr. Loth . . . . .	= 1·750 Dekagramm.
1 Wr. Pfund . . . . .	= 0·560 Kilogramm.
1 Wr. Centner . . . . .	= 56·006 Kilogramm.
1 Zoll-Loth . . . . .	= 1·667 Dekagramm.
1 Zoll-Pfund . . . . .	= 0·5 Kilogramm.
1 Zoll-Centner . . . . .	= 50 Kilogramm.
1 Pfund Apothekergewicht	= 420·05 Gramm.
1 Unze . . . . .	= 35·004 "
1 Loth . . . . .	= 17·502 "
1 Drachme . . . . .	= 4·376 "
1 Scrupel . . . . .	= 1·459 "
1 Gran . . . . .	= 0·073 "
1 Ducaten-Goldgewicht .	= 3·490896 Gramm.
1 Wr. Mark Silbergewicht	= 0·280668 Kilogramm.
1 Wr. Karat . . . . .	= 0·205969 Gramm.

III. Verhältniss der neuen Masse und Gewichte zu den alten im gewöhnlichen Verkehre.

## a) Durch die Unterabtheilungen der einzelnen Massgrössen.

## Längenmasse.

1 Meter . . . . .	= 3 Fuss, 1 Zoll und $11\frac{6}{10}$ Linien.
1 Centimeter . . . . .	= $5\frac{6}{10}$ Wr. Linien.
1 Millimeter . . . . .	= $\frac{1}{2}$ Wr. Linie.
1 Meter . . . . .	= 1 Elle, 1 Viertel und $\frac{1}{2}$ Sechzehntel.
1 Kilometer . . . . .	= 527 Klafter, 1 Fuss und 9 Zoll.
1 Myriameter . . . . .	= 1 Meile, 1272 Klft., 5 Fuss, 5 Zoll u. $11\frac{4}{10}$ Lin.

## Flächenmasse.

1 □Meter . . . . .	= 10 □Fuss, 1 □Zoll und $49\frac{5}{10}$ □Linien.
1 □Centimeter . . . . .	= $20\frac{8}{10}$ □Linien.
1 □Millimeter . . . . .	= $\frac{2}{10}$ □Linien.
1 Ar . . . . .	= 27 □Klafter, 28 □Fuss und $134\frac{7}{10}$ □Zoll.
1 Hektar . . . . .	= 1 Joch, 1180 □Klafter und $137\frac{7}{10}$ □Fuss.
1 □Myriameter . . . . .	= 1 □Meile. 7377 Joch und 412 □Klafter.

## Körpermasse.

1 Kubikmeter . . . . .	= 31 Kubikfuss und $1152\frac{4}{10}$ Kubikzoll.
1 Kubikcentimeter . . . . .	= 95 Kubiklinien oder 0·055 Kubikzoll.
1 Kubikmillimeter . . . . .	= 0·095 Kubiklinien.

## Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter . . . . .	= 1 Metzen, $\frac{1}{2}$ Metzen und 1 Achtel.
1 Liter . . . . .	= $\frac{1}{128}$ Wr. Metzen oder 1 Becher.

## Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter . . . . .	= 1 Eimer, 30 Mass, 1 Halbe und $1\frac{1}{2}$ Seidel.
1 Liter . . . . .	= 1 Halbe und $17\frac{1}{10}$ halbe Seidel oder $19\frac{1}{10}$ Krügel.

## Gewichte.

1 Kilogramm . . . . .	= 1 Pfund, 25 Loth und $\frac{1}{2}$ Quintel.
1 Dekagramm . . . . .	= $\frac{13}{10}$ Quintel.
1 Kilogr. (Ap.-Gew.) =	2 Pfd., 4 Unz., 4 Drchm., 1 Scrup. u. $\frac{13}{10}$ Gran.
1 " (Silb.-Gew.) =	3 Mark, 9 Loth und $\frac{323}{10}$ Richtpfennige.
1 Gramm . . . . .	= $\frac{172}{10}$ Ducatengran.
1 " . . . . .	= 4 Karat und $\frac{103}{10}$ Gran.

## b) In Decimalen.

## Längenmasse.

1 Millimeter . . . . .	= 0.446 Linien,
1 " . . . . .	= 0.038 Zoll,
1 Centimeter . . . . .	= 4.556 Linien,
1 " . . . . .	= 0.380 Zoll,
1 Meter . . . . .	= 3.164 Fuss,
1 " . . . . .	= 0.527 Klafter,
1 " . . . . .	= 1.286 Ellen,
1 Kilometer . . . . .	= 0.132 Meilen.

## Flächenmasse.

1 <input type="checkbox"/> Millimeter . . . . .	= 0.208 <input type="checkbox"/> Linien,
1 <input type="checkbox"/> Centimeter . . . . .	= 0.144 <input type="checkbox"/> Zoll,
1 <input type="checkbox"/> Meter . . . . .	= 10.009 <input type="checkbox"/> Fuss,
1 <input type="checkbox"/> " . . . . .	= 0.278 <input type="checkbox"/> Klafter,
1 Ar . . . . .	= 27.804 <input type="checkbox"/> Klafter,
1 " . . . . .	= 0.017 österr. Joche.

## Körpermasse.

1 Kubikmillimeter . . . . .	= 0.095 Kubiklinien,
1 " centimeter . . . . .	= 0.055 Kubikzoll,
1 " meter . . . . .	= 31.667 Kubikfuss,
1 " " . . . . .	= 0.147 Kubikklafter.

## Hohlmasse für trockene Gegenstände.

1 Liter . . . . .	= 0.016 Wiener Metzen.
-------------------	------------------------

## Hohlmasse für Flüssigkeiten.

1 Deciliter . . . . .	= 0.283 Seidel,
1 Liter . . . . .	= 0.707 Wiener Mass,
1 Hektoliter . . . . .	= 1.767 Eimer.

## Gewichte.

1 Dekagramm =	0.571 Wiener Loth,
1 Kilogramm =	1.786 Wiener Pfund,
1 Tonne =	17.855 Wiener Centner,
1 Dekagramm =	0.6 Zoll-Loth,
1 Kilogramm =	2 Zoll-Pfund,
1 Gramm =	0.06 Post-Loth,
1 Kilogramm =	2.381 Pfd. = 28.568 Unzen = 57.137 Lth. Apthgew.,
1 Gramm =	0.229 Drachm. = 0.686 Scrup. = 13.713 Gran "
1 Kilogramm =	3.563 Wiener Mark Silbergewicht,
1 Gramm =	0.286 Ducatengewicht = 4.855 Wiener Karat.

## Verkehrs-Anstalten.

### 1. Wiener Fiaker und Einspänner.

#### Auszug aus der Fiaker- und Einspänner-Ordnung.

Giltig seit 1. Jänner 1874.

(§. 34.) Für die gewöhnlichen Fahrten innerhalb der Linien Wiens mit Ausschluss des Praters wird folgende Taxe bestimmt:

Dem Fiaker:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Wagenverwendung bis zur ersten halben Stunde | 1 fl. — kr. |
| b) für jede folgende halbe Stunde . . . . .             | — " 50 "    |

Dem Einspänner:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die erste Viertelstunde . . . . .                        | — " 50 " |
| b) über eine Viertelstunde bis zu einer halben Stunde . . . . . | — " 60 " |
| c) für jede weiter folgende Viertelstunde . . . . .             | — " 20 " |

(§. 35.) Für die nachbezeichneten Fahrten ausserhalb der Linien Wiens ist zu entrichten:

#### I.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens in den Prater mit der Begrenzung desselben einerseits bis einschliesslich der Bäder im neuen Durchstiche und andererseits bis zum zweiten Rondeau, ferner zu dem k. k. Arsenal und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, nach Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober-Döbling, Simmering und zum Meidlinger Bahnhofe oder zurück

dem Fiaker . . . . .	2 fl. — kr.
„ Einspänner . . . . .	1 " 20 "

#### II.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Schönbrunn, Hietzing, Penzing, Gersthof, Dornbach, Unter-Döbling und Zwischenbrücken oder zurück

dem Fiaker . . . . .	2 " 50 "
dem Einspänner . . . . .	1 " 60 "

#### III.

Von jedem Punkte innerhalb der Linien Wiens zu dem Lusthause, der Freudenau und den Kaisermühlen im k. k. Prater, nach Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten a. d. Wien, Breitensee, Hetzendorf, Altmannsdorf, Neuwaldegg, Pötzleinsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf und Floridsdorf oder zurück

dem Fiaker . . . . .	3 " — "
dem Einspänner . . . . .	2 " 20 "

Im Falle der Retourfahrt sind für Wartezeit, sowie für die Zeit der Rückfahrt dem Fiaker für jede halbe Stunde 50 kr., dem Einspänner aber für jede Viertelstunde 20 kr. zu bezahlen.

Werden die in den vorstehenden §§. 34 und 35 erwähnten Fahrten in der Zeit zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh unternommen, so ist die Hälfte der betreffenden Taxe mehr zu bezahlen.

Wenn bei den in den §§. 34 und 35 und in dem nachstehenden §. 37 angeführten Fahrten der Beginn der Fahrt in die Tagesperiode, das Ende der Fahrt aber in die Nachtperiode oder umgekehrt fällt, so ist die Taxe nach jener Periode zu zahlen, zu welcher der grössere Theil der betreffenden Fahrdauer gehört.

(§. 37.) Für Fahrten von und zu den Wiener Bahnhöfen, von einem Hauptbahnhofe zu dem anderen, von und zu den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten, vom Westbahnhofe nach Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, dann vom Süd- und Staatsbahnhofe zu dem Arsénale und dem sogenannten Landgute vor der Favoritenlinie, sind zwischen 7 Uhr Früh und 11 Uhr Abends dem Fiaker 1 fl. 50 kr., dem Einspanner 1 fl.; wenn aber die besagten Fahrten zwischen 11 Uhr Abends und 7 Uhr Früh stattfinden, dem Fiaker 2 fl. 20 kr., dem Einspanner 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Für Fahrten von den Wiener Bahnhöfen, von den Tanzunterhaltungen an öffentlichen Orten in die Orte vor den Linien oder zurück gilt die im §. 35 (I., II., III.) angeführte Taxe.

Im Falle der Retourfahrt gelten auch hier die im §. 35 für die Retourfahrten festgesetzten Bestimmungen.

(§. 38.) Bei den Fahrten nach der Zeit wird dem Fiaker jede begonnene, wenn auch noch nicht abgelaufene halbe Stunde, und dem Einspanner jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene Viertelstunde für voll gerechnet.

(§. 39.) Bei allen Fahrten von Orten ausserhalb der Linien nach Wien hat der Fahrgast die Linienmauthgebühr zu zahlen.

(§. 40.) Wenn bei einer der in den §§. 35 und 37 erwähnten Fahrten in einem Wagen mehrere Personen fahren, die an verschiedenen, ausserhalb der Fahrrihtung gelegenen Orten absteigen, so sind für den Umweg dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 20 kr. zu vergüten.

(§. 41.) Die Feststellung des Fahrpreises für alle im §. 35 nicht angeführten, ausserhalb der Linien Wiens gelegenen Orte, sowie für Fahrten von den Vororten in den Prater und umgekehrt, bleibt dem freien Ueber-einkommen überlassen.

(§. 42.) Der Beginn einer Fahrt nach der Zeit bei Bestellung des Fuhrwerkes zur Abholung des Fahrgastes bei einem Hause wird, je nachdem die Abholung unmittelbar vom Wohnorte des Fuhrwerksbesitzers oder von dessen Standplatz aus geschieht, im ersteren Falle von der Zeit, für welche das Fuhrwerk bestellt worden ist, und im letzteren Falle von jenem Zeitpunkte an gerechnet, als der Fiaker oder Einspanner den Standplatz verlassen musste, um der Bestellung entsprechen zu können.

Bei Streckenfahrten hat der Fiaker oder Einspanner für das all-fällige Warten nach der erfolgten Aufnahme oder Bestellung bis zu 10 Minuten keine Vergütung anzusprechen. Bei längerem Warten sind dem Fiaker 50 kr. für jede halbe Stunde und dem Einspanner 20 kr. für jede Viertelstunde zu entrichten.

(§. 43.) Der Kutscher ist verpflichtet, die ihn bestellende Person ohne Vergütung an den Ort der Abholung mitzunehmen.

(§. 44.) Unterbleibt eine bestellte Fahrt aus Anlass des Bestellers, so ist bei den Fiakern die Taxe nach den §§. 34 und 36 für eine Stunde

bei Einspannern für eine halbe Stunde zu entrichten; wird die Fahrt ohne Verschulden des Bestellers unterbrochen, so hat der Fuhrmann keinen Anspruch auf eine Entlohnung.

(§. 45.) Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren, und es kann weder der Wochentag noch die Witterung, noch die Jahreszeit einen Unterschied im Preise bewirken.

(§. 46.) Jeder Fiaker und Einspanner hat mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen zu sein und dieselbe bei Fahrten nach der Zeit dem Fahrgaste vorzuweisen, widrigens seine Berufung auf die Zeitdauer der Fahrt bei diesfalls vorkommenden Streitigkeiten nicht beachtet wird.

Auch ist jeder Fiaker und Einspanner verpflichtet, über Verlangen des Fahrgastes diesem die Fiaker- und Einspanner-Ordnung vorzulegen.

(§. 47.) Für das im Wagen untergebrachte leichte Gepäck, als: Handkoffer, Handtaschen u. dgl. ist dem Fuhrmanne nichts zu bezahlen; für das am Kutschbock oder rückwärts am Wagen untergebrachte Gepäck sind dem Fiaker 40 kr., dem Einspanner 30 kr. zu entrichten.

## 2. Pferdebahnen. (Linien und Taxen.)

### Erste Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die Wagen der Gesellschaft verkehren auf allen Linien in der Weise, dass von den Stationen Dornbach und Penzing von 20 zu 20 Minuten, von den Stationen Hernals, Döbling, Rudolfsheim, Südbahnviaduct (Himbergerstrasse), Matzleinsdorferlinie, St. Marxerlinie, Simmering (Eisenbahnviaduct), Sofienbrücke und Praterstern von 10 zu 10 Minuten ein Wagen abgelassen wird, von denen der erste Wagen um 7 Uhr Morgens, der letzte um 10 Uhr Abends abgeht.

Ausserdem werden je nach Bedarf auch in kürzeren Zeiträumen Wagen von den Endstationen verkehren.\*)

#### Directe Fahrten finden statt:

Von Hernals über den Schottenring, Franz Josefs-Quai bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour.

" " über den Franzens-, Burg-, Kärntner-, Kolowrat-, Stubenring bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour.

" Döbling über den Schottenring, Franz Josefs-Quai bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour über die Ringstrasse.

" " über den Franzens-, Burg-, Kärntner-, Kolowrat-, Stubenring, Franz Josefs-Quai, Schottenring nach Döbling zurück.

" Rudolfsheim über den Franzens-, Schottenring, Franz Josefs-Quai bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour.

" " über den Burg-, Kärntner-, Kolowrat-, Stubenring zur Sofienbrücke und retour.

Vom Südbahn-Viaduct (Himbergerstrasse) über den Kolowrat-, Stubenring, Franz Josefs-Quai, Schotten-, Franzens-, Burg- und Kärntnering zum Südbahn-Viaducte (Himbergerstrasse).

" " -Viaduct (Himbergerstrasse) über den Kärntner-, Burg-, Franzens-, Schottenring, Franz Josefs-Quai bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour über den Kolowratring.

\*) Ueber den Verkehr auf der im Bau begriffenen Linie Stubenring-Landstrasser-Hauptstrasse - St. Marx sind (Ende September) noch keine Bestimmungen bekannt gewesen.



- Von Simmering zur St. Marxerlinie (Rennweg) über den Kärntner-, Burg-, Franzens-, Schottenring und Franz Josefs-Quai bis, hinter den Viaduct am Praterstern und retour.
- Von der Matzleinsdorferlinie über den Kolowrat- und Stubenring bis hinter den Viaduct am Praterstern und retour.
- Von Simmering bis zum Rimböckhaus oder retour.
- „ „ bis zum Schwarzenbergplatz und retour.
- Vom Stubenring bis zum Augustinerplatz auf der Landstrasse und retour.

**Localfahrten finden statt:**

Vom Praterstern über die Nordbahnstrasse, Wallensteinstrasse, Brigittabrücke zur Nussdorferstrasse und ebenso retour.

Von Penzing bis zur Bellaria und retour.

„ Dornbach bis Hernals (Remisen) und retour.

Das Correspondenz-System ist auf allen Strecken innerhalb des Gemeindegebietes von Wien eingeführt und es ist gestattet, mit einmaligem Umsteigen jeden beliebigen Wagen zu benützen.

Blos auf der Linie „Praterstern, Nordbahn-, Wallensteinstrasse, Brigittabrücke zur Nussdorferstrasse und retour“ kann ein zweimaliger Wagenwechsel stattfinden.

Der Wagenwechsel findet auf nachstehenden Umsteigplätzen statt:

Schottenring, Bellaria, Schwarzenbergplatz (Lastenstrasse, Kreuzung der Rennweg- und Südbahnstrecke), Maierhofgasse, Aspernbrücke, Praterstrasse, Alserbachstrasse (Sechschimmelgasse).

Der Fahrpreis stellt sich für die einzelnen Fahrten wie folgt:

Von Dornbach	{	nach dem Exercirplatz . . . . .	10 kr.
		„ „ Schottenring . . . . .	15 „
		„ „ Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	20 „
„ Hernals	nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 „	
„ Döbling	{	„ „ Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	15 „
		zum Schottenring . . . . .	10 „
		zu der Nussdorferlinie . . . . .	5 „
„ der Nussdorferlinie	{	zum Praterstern bis zum Viaduct . . . . .	10 „
		zu der Sophienbrücke . . . . .	10 „
„ Penzing	{	nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	20 „
		„ der Mariahilferlinie . . . . .	10 „
„ Fünfhaus	nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 „	
„ der Matzleinsdorferlinie	nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 „	
„ Simmering und zwar:	{	1. Von der Endstation bis zu jedem Punkte innerhalb des Gemeindegebietes von Wien . . . . .	20 „
		bis zum Rimböckhaus . . . . .	10 „
		„ Schwarzenbergplatz . . . . .	15 „
		2. Vom Eisenbahn-Viaduct bis zum Rimböckhaus und retour . . . . .	5 „
		bis zum Schwarzenbergplatz . . . . .	10 „
		mittels Correspondenzkarte (giltig vom Rimböckhaus) bis zu jedem Punkte innerhalb des Gemeindegebietes von Wien . . . . .	10 „
		des Gemeindegebietes von Wien . . . . .	10 „

Von der St. Marxerlinie nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 kr.
Vom Südbahn-Viaduct (Himbergerstrasse) nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 "
" Augustinerplatz (Landstrasse) nach dem Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 "
" Praterstern	10 "
Von der Sophienbrücke } zur Weltausstellung*) . . . . .	10 "
Rundfahrten zwischen Ringstrasse und Franz Josefs-Quai zum Praterstern bis hinter den Viaduct . . . . .	10 "

Diese Fahrpreise gelten auch für die Retourfahrten.

Für alle übrigen Fahrten werden Correspondenzkarten zu 10 kr. innerhalb der Linien Wiens ausgegeben.

Die P. T. Passagiere werden bei Benützung der Correspondenzkarten ersucht, dem Conducteur die gewünschte Fahrrichtung anzugeben, da die Correspondenzkarten nur nach der Richtung, wohin selbe markirt sind, benützt werden dürfen und, mit Ausnahme der Wallensteinstrasse, auf allen anderen Strecken blos der einmalige Wagenwechsel gestattet ist.

Abonnementskarten mit einem Nachlass von 10 Percent, für ununterbrochene Fahrten innerhalb den Linien Wiens gültig, sind zu haben im Centralbureau der Gesellschaft, I. Schottenring 13.

Kinderkarten werden für Kinder unter 10 Jahren zum halben Preise ausgegeben. Kinder unter 2 Jahren sind ganz frei.

Das Stehen auf den Stufen ist nicht gestattet und es darf nur an der rückwärtigen Wagenseite ein- und ausgestiegen werden. Die vorne am Perron den Abschluss bildenden Gitter dürfen nie geöffnet werden, so lange der Wagen in Bewegung ist. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt ist behördlich verboten.

Laut Verordnung der k. k. Polizei-Direction vom 29. Juni 1870 ist das Tabakrauchen in den offenen Tramwaywagen, im Damen-Coupé und in jenen Wagen, wo kein Rauch-Coupé vorhanden, verboten. Ebenso ist das Mitnehmen der Hunde auf das Strengste untersagt. Wagen, Conducteur und Kutscher sind mit Nummern versehen, welche den Fahrgästen bei etwaigen Reclamationen oder Beschwerden dienen sollen.

### Neue Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die neue Wiener Tramway-Gesellschaft verkehrt auf folgenden Linien:

- a) Lerchenfelderlinie—Ottakring,
- b) Westbahnlinie—Breitensee,
- c) Lerchenfelderlinie—Mariahilferlinie (Neubaugürtel).

Der Fahrpreis beträgt für eine einfache oder combinirte Tour 10 kr.; ausserdem existirt ein Fahrpreis von 6 kr. für den Localverkehr auf den Linien a) und b), und zwar in den Abschnitten „Lerchenfelderlinie-Ottakring-Remise“ — dann „Westbahnlinie — Ende Märzstrasse“ (also innerhalb des Fünfhauser Gemeindegebietes).

\*) So lange die Tramway-Linien im k. k. Prater bestehen.

Als besondere Bestimmung gilt hiebei die Begünstigung der freien Fahrt für die Colonisten auf den gesellschaftlichen Gründen zu Breitensee.

### 3. Omnibus und Stellwagen.

Der Omnibus- und Stellwagen-Verkehr wird in Wien theils von der Wiener Omnibus-Gesellschaft, theils von einzelnen Stellwagenbesitzern vermittelt.

Von Seite der Wiener Omnibus-Gesellschaft werden gegenwärtig folgende Routen befahren:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Franz Josefsbahn-Stubenbastei.          | 20. Speising - Rudolfsheim - Neuer Markt.  |
| 2. Unter - Döbling - Hirschengasse-Hof.    | 21. Sechshaus-Hofer Markt.                 |
| 3. Döbling - Stubenbastei.                 | 22. Sechshaus-Gumpendorf-Prater.           |
| 4. Döbling-Wieden.                         | 23. Hundsthurmerstrasse-Prater.            |
| 5. Währing-Kreutzgasse-Freieung.           | 24. Meidling - Gaudenzdorf - Stefansplatz. |
| 6. Pötzleinsdorf-Freieung.                 | 25. Matzleinsdorf-Fischmarkt.              |
| 7. Hernals-Hof.                            | 26. Südbahn-Ringstrasse-Nordbahn.          |
| 8. Neuwaldegg-Dornbach-Hof.                | 27. Staatsbahn-Stefansplatz.               |
| 9. Hernals-Nordwestbahn.                   | 28. Südbahn-Stefansplatz.                  |
| 10. Josefstadt-St. Marx.                   | 29. Arsenal-Kärntnerstrasse.               |
| 11. Josefstadt-Stefansplatz.               | 30. Südbahn-Franz Josefs-Quai.             |
| 12. Ottakring-Hof.                         | 31. Himbergerstrasse-Fischmarkt.           |
| 13. Westbahn-Neubau-Nordbahn.              | 32. Himbergerstrasse - Franz Josefsbahn.   |
| 14. Rudolfsheim-Nordwestbahn.              | 33. Simmering-Wollzeile.                   |
| 15. Rudolfsheim-Prater.                    | 34. Sechshaus-Nussdorferlinie.             |
| 16. Rudolfsheim-St. Marx.                  | 35. Sechshaus-Franz Josefsbahn.            |
| 17. Hietzing-Rudolfsheim-Petersplatz.      | 36. Südbahn-Alsergrund.                    |
| 18. Ober-St. Veit-Rudolfsheim-Neuer Markt. | 37. Westbahn-Südbahn-Staatsbahn.           |
| 19. Hacking - Rudolfsheim - Neuer Markt.   | 38. Westbahn-Stefansplatz.                 |

Eine directe Fahrt innerhalb der Linien Wiens kostet . . . . .	10 kr.
Eine directe Fahrt von allen Vororten, der Himbergerstrasse, dem Süd-, Staats- und Westbahnhöfe und dem Arsenal in die Stadt oder retour . . . . .	12 "
Eine directe Fahrt von allen Vororten, der Himbergerstrasse und dem Arsenele zur nächstgelegenen Linie oder retour . . . . .	10 "
Eine directe Fahrt mittelst Schnellfahrer . . . . .	15 "
Eine Correspondenzfahrt . . . . .	15 "
Von Ober-St. Veit, Hacking und Pötzleinsdorf in die Stadt oder retour . . . . .	25 "
Von Neuwaldegg, Dornbach, Unter-St. Veit, Speising, Lainz und Gersthof in die Stadt oder retour . . . . .	20 "
Von Hietzing und Schönbrunn in die Stadt oder retour . . . . .	15 "
Von Ober-St. Veit, Hacking und Pötzleinsdorf zur nächstgelegenen Linie oder retour . . . . .	15 "
Von Neuwaldegg, Dornbach, Unter-St. Veit, Speising, Lainz und Gersthof zur nächstgelegenen Linie oder retour . . . . .	12 "

Von Hietzing, Schönbrunn zur nächstgelegenen Linie oder retour	10 kr.
Von den Standplätzen bei den Theatern oder beim Circus . . . . .	15 "
Von Schwender's Etablissement nach 10 Uhr Nachts . . . . .	20 "
Eine Fahrt mittelst Schnellfahrer nach 10 Uhr Nachts . . . . .	20 "

Anmerkung: Abonnementskarten für alle Fahrten, mit Ausnahme jener, bei welchen der Fahrpreis 10 kr. beträgt, sind in Partien zu 20 Stück mit 5 Percent Preisnachlass im Central-Bureau: Stadt, Schulerstrasse Nr. 1, zu haben.

Seit Juni d. J. wurde von Seite der Wiener Omnibusgesellschaft auch der Correspondenzdienst eingeführt, welcher den Zweck hat, den P. T. Fahrgästen die Benützung von zwei Verkehrsrouten nach eigener Wahl, jedoch unter Beobachtung der reglements-mässigen Bestimmungen zu gestatten, ohne den vollen zweifachen Fahrpreis zu entrichten.

Der Preis für eine Correspondenzkarte beträgt 15 Kreuzer und werden in allen gesellschaftlichen Wagen, mit alleiniger Ausnahme der Schnellfahrer, Correspondenzkarten ausgegeben und Fahrgäste, welche mit solchen bereits versehen sind, aufgenommen.

Die Correspondenzkarte hat eine Gültigkeitsdauer von einer Stunde, vom Momente der Kartenausgabe gerechnet, d. h. die zweite Fahrt muss innerhalb dieser Zeit angetreten werden, widrigenfalls die Berechtigung zur unentgeltlichen Benützung eines zweiten Wagens erlischt.

Der Rayon, in welchem die Correspondenzkarte Gültigkeit hat, umfasst Wien und alle Vororte.

Wird von den Sommerfrischen: Hietzing, Lainz, Speising, Hacking, Ober- und Unter-St. Veit, Dornbach, Neuwaldegg, Gersthof und Pötzleinsdorf eine Correspondenzfahrt beabsichtigt, so ist dort die tarifmässige Karte zum nächsten Vororte (Rudolfsheim, Hernals oder Weinhaus) zu lösen, und hier angelangt, die Correspondenzkarte zu verlangen.

Ebenso kann die Correspondenzfahrt nach den genannten Sommerfrischen fortgesetzt werden, wenn an der Grenze des Correspondenz-Rayons (Ende Rudolfsheim, Hernals oder Weinhaus) die tarifmässige Zahlung gegen Empfangnahme einer neuen Karte geleistet wird.

Die Kreuzungspunkte der jeweiligen Fahrroute mit andern Routen sind in jedem Wagen ersichtlich gemacht, und als „Correspondenz-Verbindungen“ bezeichnet. Doch steht es den mit Correspondenzkarten versehenen Fahrgästen frei, den zuerst benützten Wagen an jedem beliebigen Orte zu verlassen, und den nach der gewünschten Richtung verkehrenden abzuwarten oder aufzusuchen.

Die Gesellschaft wird Sorge tragen, dass alle Wagen in möglichst regelmässigen Zwischenräumen verkehren, kann jedoch keine Garantie übernehmen, dass der Passagier in dem erwarteten Wagen auch Platz finde, und muss in diesem Falle der nächste nicht voll besetzte Wagen abgewartet werden.

Ebenso entfällt von 9 Uhr Abends die Haftung, dass der erwünschte Wagen noch angetroffen werde.

Der Preis für eine Fahrt innerhalb der Linien beträgt auch bei den übrigen Stellwagen und Omnibus pr. Person 10 kr.

Die Preise für Fahrten ausserhalb der Linien sind in dem folgenden Verzeichniss der gesammten, theils von der Wiener Omnibus-Gesellschaft, theils den übrigen Stellwagen befahrenen Linien angegeben.

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis	
		fl.	kr.
Alservorstadt . . . . .	Praterstern, Leopoldstadt, Taborstr. .	—	10
Altlerchenfeld . . . . .	Stefansplatz . . . . .	—	10
Altmannsdorf . . . . .	Wieden, Gold. Lamm, Neuer Markt .	—	20
Arsenal . . . . .	Verläng. Kärntnerstr. (Todesco-Pal.) .	—	12
Bade-Anstalt im Prater	Franz Josefs-Quai und Judenplatz . .	—	10
Baumgarten . . . . .	Wieden, Gold. Lamm . . . . .	—	20
Biedermannsdorf . . .	Wieden, Stadt Triest . . . . .	—	32
Döbling . . . . .	Freiung, Tiefer Grab., Am Hof, Fischm., Wieden (Weintraube), Stubenbastei	—	12
Döbling . . . . .	Praterstern . . . . .	—	15
Dornbach . . . . .	Judenplatz, Hof . . . . .	—	20
Eisenstadt . . . . .	Wieden, Gold. Lamm (im Sommer) . .	1	50
Enzersdorf . . . . .	Leopoldstadt, zum weissen Ross (4 Uhr Nachmittags) . . . . .	—	50
Ernstbrunn . . . . .	Leopoldstadt, zum schwarzen Adler . .	—	42
Favoritenlinie . . . . .	Prater . . . . .	—	10
Ferdinands-Nordbahn	Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, Südbahn und Westbahn, Alservorstadt . . . . .	—	12
Fischamend . . . . .	Landstrasse, zum schwarzen Bock . . .	—	50
Floridsdorf . . . . .	Fischmarkt und Leopoldstadt, Weisses Ross . . . . .	—	15
Franz Josefsbahn . . .	Himbergerstrasse, Stubenbastei, Am Hof, Nord-, Süd- und Westbahnhof . . . . .	—	12
Fünfhaus . . . . .	Leopoldstadt, Taborstrasse, Praterstern, Stefansplatz, Hoher Markt, Landstr., Hauptstrasse (Dreher) . . . . .	—	12
Gaudenzdorf . . . . .	Stefansplatz, Fischmarkt, Praterstern .	—	12
Gaunersdorf . . . . .	Leopoldstadt, Hôtel Schröder . . . . .	1	10
Gersthof . . . . .	Freiung . . . . .	—	20
Göpfritz . . . . .	Leopoldstadt, Gold. Pfau, Donnerstag	2	45
Grinzing . . . . .	Am Hof . . . . .	—	20
Gumpendorf . . . . .	Anfang der Kärntnerstrasse, Leopold- stadt, Taborstrasse, Praterstern . . . .	—	10
Hacking . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	15
Haimbach . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	26
Hainburg . . . . .	Landstrasse, Roth. Hahn, Montag, Dien- stag und Samstag . . . . .	1	26
Heiligenkreuz . . . . .	Wieden, 3 Gold. Kronen . . . . .	—	84
Heiligenstadt . . . . .	Freiung (nach Döbling 12 kr.) . . . . .	—	20
Hernals . . . . .	Am Hof, Judenplatz, Fischm., Leopold- stadt, Taborstrasse, Nordwestbahn . . . .	—	12
Hetzendorf . . . . .	Lobkowitzplatz (im Sommer) . . . . .	—	20
Hietzing . . . . .	Neuer Markt, Wallfischg., Stefanspl., Am Peter, Rupprechtsplatz, Praterstern . .	—	15
„	Nach 10 Uhr . . . . .	—	20
Himberg . . . . .	Wien, Gold. Kreuz . . . . .	—	35
Himbergerstrasse . . .	Fischmarkt, Franz Josefs-Bahn . . . . .	—	10

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis	
		fl.	kr.
Himbergerstrasse . . .	Franz Josefs-Bahn auch . . . . .	—	12
Hohe Warte . . . . .	Freiung . . . . .	—	15
Hundsthurm . . . . .	Kärntnerstrasse, Fischmarkt, Praterstern . . . . .	—	10
Hütteldorf . . . . .	Neuer Markt, Lobkowitzplatz . . . . .	—	30
Josefstadt (Vorstadt)	Fischmarkt, Franz Josefs-Quai, St. Marx, Stefansplatz . . . . .	—	10
Kaiser-Ebersdorf . . .	Schulerstrasse, 11 Uhr Vormittags und 6 Uhr Abends . . . . .	—	30
Kalksburg . . . . .	Neuer Markt, Montag, Mittwoch und Samstag 4 Uhr Nachmittags (nach Hietzing 18 kr.) . . . . .	—	35
Kirlling . . . . .	Minoritenplatz . . . . .	—	60
Klosterneuburg . . . .	Minoritenplatz, Judenplatz . . . . .	—	40
Laa . . . . .	Leopoldstadt, Pfau, Hôtel Schröder, Goldener Brunnen, Mittwoch, Freitag und Samstag 9 Uhr . . . . .	1	50
Lainz über Hietzing . .	Lobkowitzplatz . . . . .	—	20
Landstrasse . . . . .	Mariahilferlinie und Westbahnlinie . . . . .	—	10
Laxenburg . . . . .	Wieden, Goldenes Lamm . . . . .	—	40
Lerchenfeld . . . . .	Stefansplatz, Am Hof . . . . .	—	12
Lerchenfelderlinie . . .	Margarethen (Schlossplatz), Wieden, bei der Kugel . . . . .	—	10
"	St. Marxerlinie . . . . .	—	10
Liesing . . . . .	Wieden, Goldenes Lamm . . . . .	—	40
Mariahilferlinie . . . .	Leopoldstadt beim Sperl, Hauptstrasse ober der Apotheke, dann Praterstr. . . . .	—	10
"	Hoher Markt, Stefansplatz, Landstrasse bei der Augustinerkirche und Dreher's Bierhalle . . . . .	—	10
"	Weissgärber (Aspernbrücke), Prater (Thiergarten), Nussdorferlinie . . . . .	—	10
Margarethen . . . . .	Praterstern (Stefansplatz) . . . . .	—	10
Marxerlinie St. . . . .	Franz Josefs-Quai, Lerchenfelderlinie, Nussdorferlinie, Dominikanerbastei . . . . .	—	10
"	Fünfhaus . . . . .	—	12
Mauer über Hietzing . .	Lobkowitzplatz . . . . .	—	35
Matzleinsdorf . . . . .	Stefansplatz, Fischmarkt, Praterstrasse . . . . .	—	10
Meidling (Ober-) . . . .	Verlängerte Kärntnerstrasse . . . . .	—	12
" (Unter-) . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	12
Meidlinger Bahn. . . . .	Mariahilferstrasse u. Lerchenfelderlinie . . . . .	—	15
Mislitz in Mähren . . . .	Stadt, heil. Dreifaltigkeit . . . . .	1	—
Mistelbach . . . . .	Leopoldstadt, Gold. Adler, tägl. 6 Uhr Abends . . . . .	—	80
Neue Welt . . . . .	Wie Hietzing . . . . .		
Neufünfhaus . . . . .	Hôtel Wimberger, Staatsbahnhof, Opernring . . . . .	—	12

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis	
		fl.	kr.
Neulerchenfeld . . .	Am Hof, Stefansplatz, Wieden, Kugel, Taborstrasse . . . . .	—	12
Neustift am Walde . .	Freiung . . . . .	—	30
Neualdegg . . . . .	Judenplatz und Hof . . . . .	—	20
Nikolsburg . . . . .	Leopoldstadt, Gold. Brunnen (Salonwag.)	1	80
Nordbahnhof . . . . .	Stefansplatz, Mariahilf, Wieden, West- und Südbahnhof . . . . .	—	12
Nordwestbahnhof . .	Margarethen, Stefansplatz, Hernals, Sechshaus, Rudolfsheim . . . . .	—	12
Nussdorf . . . . .	Am Hof, Minoritenplatz . . . . .	—	20
Nussdorferlinie . . .	Am Hof, Mariahilf . . . . .	—	10
" . . . . .	Sechshaus . . . . .	—	12
Ottakring . . . . .	Am Hof . . . . .	—	12
Penzing . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	15
	Nach 10 Uhr Nachts . . . . .	—	20
Perchtoldsdorf . . .	Neuer Markt, 3 Uhr Nachmittags . . . .	—	40
Pyrawarth . . . . .	Leopoldstadt, Hôtel Schröder . . . . .	1	10
Poisdorf . . . . .	Leopoldstadt, Schwarzer Adler, jeden 3. Tag $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Abends . . . . .	1	50
Pötzleinsdorf . . . .	Freiung . . . . .	—	25
Praterstern . . . . .	Hundsturm, Hernalsenerlinie, Margare- then, Wieden und Mariahilferlinie . . .	—	10
" . . . . .	Hietzing, Fünfhaus, Westbahn . . . . .	—	12
Pulkau . . . . .	Leopoldstadt, Gold. Brunn., jeden Don- nerstag . . . . .	1	10
Purkersdorf . . . . .	Neuer Markt, täglich, ausgenommen Sonntags, 2 Uhr Nachmittags . . . . .	—	50
Raaber Bahnhof . . .	Siehe Staatsbahnhof.		
Retz . . . . .	Leopoldstadt, Gold. Brunnen, Mittwoch, 2 Uhr Nachmittags . . . . .	1	5
Rodaun und Kalksburg	Neuer Markt . . . . .	—	40
Rudolfsheim . . . . .	Hoher Markt, Stefansplatz, Peter, Leo- poldstadt bei der Apotheke, Landstr., St. Marx, Praterstern, Nordwestbahnh.	—	12
Schönbrunn . . . . .	Neuer Markt, Stefansplatz, Peter und Lobkowitzplatz . . . . .	—	15
Schottenfeld . . . . .	Stefansplatz . . . . .	—	12
Schrems und Gmünd	Weissgärber, Gold. Kegel, Donnerstag, 2 Uhr Nachmittags . . . . .	2	50
Schwadorf . . . . .	Landstrasse, Schwarz. Bock, Gold. Engel, 4 Uhr Nachmittags . . . . .	—	40
Schwechat . . . . .	Verlängerte Johannesgasse . . . . .	—	30
Schwender . . . . .	Praterstrasse . . . . .	—	12
Sechshaus . . . . .	Hoher Markt, Stefansplatz, Praterstern, Nussdorferlinie, Gumpendorf . . . . .	—	12
Sieghartskirchen . .	Mariahilf, Goldenes Kreuz, täglich, aus- genommen Sonntags . . . . .	—	60

Von Wien nach	Standplätze in Wien.	Preis	
		fl.	kr.
Sievering . . . . .	Am Hof . . . . .	—	25
Simmering . . . . .	Dominikanerbastei, Judenplatz, Wollzeile, Rennweg . . . . .	—	12
Sofienbad . . . . .	Stefansplatz . . . . .	—	10
Südbahnhof . . . . .	Stefansplatz, Ferdinandsbrücke, Praterstern, verläng. Kärtnerstr., Ringstr., Nord-West- und Franz Josefs-Bahnhof, Franz Josefs-Quai, Alservorstadt, Lerchenfelderlinie . . . . .	—	12
	Mit der Schnellfahrt . . . . .	—	15
Speising . . . . .	Neuer Markt, Lobkowitzplatz . . . . .	—	20
Staatsbahnhof . . . . .	Stefansplatz, Nord-West- und Franz Josefs-Bahnhof . . . . .	—	12
	Mit der Schnellfahrt . . . . .	—	15
St. Maxerlinie . . . . .	Lerchenfelderlinie, Franz Josefs-Quai, Josefstadt . . . . .	—	10
"	Fünfhaus . . . . .	—	12
St. Veit (Ober-) . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	25
" (Unter-) . . . . .	Neuer Markt . . . . .	—	20
Tulln . . . . .	Nussdorferstrasse, beim Schwan, Montag, Mittwoch, Samstag, im Sommer 3 Uhr Nachmittags, im Winter 12 Uhr Mittags . . . . .	—	80
Währing . . . . .	Freiung . . . . .	—	12
Waidhofen a. d. Th. . . . .	Leopoldstadt, Schwarzer Adler . . . . .	1	20
Weidling . . . . .	Judenplatz . . . . .	—	40
Weikersdorf . . . . .	Leopoldstadt, Goldener Pfau . . . . .	1	20
Weinhaus . . . . .	Freiung . . . . .	—	12
Weitra . . . . .	Leopoldstadt, Hôtel Schröder, jeden Donnerstag . . . . .	1	40
Westbahnhof . . . . .	Stefansplatz, Hoher Markt, Süd-, Staats-, Franz Josefs- und Nordbahnhof . . . . .	—	12
Westbahnlinie . . . . .	Praterstern, Stefansplatz . . . . .	—	10
Wetzdorf . . . . .	Leopoldstadt, Schwarzer Adler . . . . .	1	40
Wieden (bei der Weintraube) . . . . .	Alsergrund, Pelikangasse, Praterstern, Stefansplatz, Lerchenfelderlinie . . . . .	—	10
Wilfersdorf . . . . .	Leopoldstadt, Goldener Pfau, täglich 6 Uhr Abends . . . . .	1	50
Wilhelmsdorf . . . . .	Mariahilferstrasse u. Lerchenfelderlinie . . . . .	—	12
Wolkersdorf . . . . .	Leopoldstadt, Hôtel Schröder . . . . .	—	60
" . . . . .	Leopoldstadt, Schwarzer Adler, täglich 4 Uhr Nachmittags . . . . .	—	60
Zizersdorf . . . . .	Leopoldstadt, Goldener Adler . . . . .	1	20
Zwischenbrücken . . . . .	Leopoldstadt, Hôtel Weisses Ross . . . . .	—	12



## Strassen und Plätze

## I. des Wiener Gemeindegebietes.

(Die römischen Zahlen bedeuten die Gemeindebezirke.)

## A.

Ackergasse, IX., Alsergrd.  
 Adamsg., III., Landstr.  
 Adeleng., II., Leopoldstadt.  
 Adergasse, I., Stadt.  
 Aegidigasse, VI., Mariah.  
 Afrikanergasse, II., Leopoldstadt.  
 Akademiestr., I., Stadt.  
 Albertg., VIII., Josefst.  
 Albertpl., VIII., Josefst.  
 Albrechtsgasse, I., Stadt.  
 Alleeg. (Ob.), IV., Wieden.  
 Alleeg. (Unt.), IV., Wieden.  
 Aloisgasse, II., Leopoldst.  
 Alpengasse, IV., Wieden.  
 Alserbachstr., IX., Alsergr.  
 Alserstr. { VIII., Josefst.  
 { IX., Alsergr.  
 Althang., IX., Alsergrund.  
 Amaliengasse, I., Stadt.  
 Amongasse, III., Landstr.  
 Amthausg., V., Margar.  
 Andlerg., VII., Neubau.  
 Andreasg., VII., Neubau.  
 Anllingasse, VI., Mariah.  
 Ankergasse (Gr.), II., Leopoldstadt.  
 Ankergasse (Kl.), II., Leopoldstadt.  
 Annagasse, I., Stadt.  
 Antonsg., II., Leopoldst.  
 Apfeligasse, IV., Wieden.  
 Apollg., VII., Neubau.  
 Apostelg., III., Landstr.  
 Arbeiterg., V., Margar.  
 Arenbergg., III., Landstr.  
 Arsenalweg, III., Landstr.  
 Aspersstr., II., Leopoldst.  
 Aunerspergstrasse, VIII., Josefstadt.  
 Aufwasehg., III., Landstr.  
 Augartenstrasse (Ob.), II., Leopoldstadt.  
 Augartenstr. (Unt.), II., Leopoldstadt.  
 Augasse, IX., Alsergrund.  
 Augustengasse, I., Stadt.  
 Augustinerbastei, I., Stadt.  
 Augustinerstr., I., Stadt.  
 Ausstellungsstrasse, II., Leopoldstadt.  
 Auwinkel, I., Stadt.

## B.

Babenbergerstr., I., Stadt.  
 Bacherg., V., Margareth.  
 Bacherpl., V., Margareth.  
 Badgasse, IX., Alsergrund.  
 Badhausgasse, VII., Neubau.  
 Bäckerstrasse, I., Stadt.  
 Bären-gasse, V., Margar.  
 Bahnhofplatz, IV., Wieden.  
 Bahng. (Linke), III., Landstr.  
 Bahng. (Ob.), III., Landstr.  
 Bahngasse (Rechte), III., Landstrasse.  
 Ballgasse, I., Stadt.  
 Ballhausplatz, I., Stadt.  
 Bandgasse, VII., Neubau.  
 Bankgasse, I., Stadt.  
 Barbaragasse, I., Stadt.  
 Barichgasse, III., Landstr.  
 Barnabiteng., VI., Mariah.  
 Barthensteingasse, I., Stadt.  
 Bauenmarkt, I., Stadt.  
 Baumgasse, III., Landstr.  
 Beatriggasse, III., Landstr.  
 Bechardgasse, III., Landstr.  
 Beethoveng., IX., Alsergr.  
 Beinsinderg., III., Landstr.  
 Bellariastrasse, I., Stadt.  
 Bellegardgasse, II., Leopoldstadt.  
 Belvedereg., IV., Wieden.  
 Bennogasse, VIII., Josefst.  
 Bennoplatz, VIII., Josefst.  
 Berchtoldgasse, II., Leopoldstadt.  
 Bergel (Am), I., Stadt.  
 Berghof, I., Stadt.  
 Berggasse, IX., Alsergrd.  
 Bergsteigg., VI., Mariah.  
 Bernardg., VII., Neubau.  
 Berthagasse, V., Margar.  
 Bettlerstiege, VI., Mariah.  
 Bibergasse, I., Stadt.  
 Bienengasse, VI., Mariah.  
 Binderg., IX., Alsergrund.  
 Blattgasse, III., Landstr.  
 Blaugasse, VI., Mariahilf.  
 Blechthurm- { IV., Wieden.  
 gasse { V., Margar.  
 Bleicherg., IX., Alsergrd.  
 Blindeng., VIII., Josefst.  
 Blütheng., III., Landstr.  
 Blumeng., III., Landstr.  
 Blumenstockg., I., Stadt.  
 Blutgasse, I., Stadt.  
 Børhaveg., III., Landstr.  
 Börsegasse, I., Stadt.  
 Börsenplatz, I., Stadt.  
 Bognergasse, I., Stadt.  
 Bräuhau-g. (O.), V., Marg.  
 Bräuhau-g. (U.), V., Marg.  
 Bräunerstrasse, I., Stadt.  
 Brandstatt, I., Stadt.  
 Brauergasse, VI., Mariah.  
 Breitegasse, VII., Neubau.

Breitenfeldergasse, VIII., Josefstadt.  
 Brigitteng., II., Leopoldst.  
 Brigittapl., II., Leopoldst.  
 Brigittenerlände, II., Leopoldstadt.  
 Brückelgasse, VII., Neubau.  
 Brücke (An der), II., Leopoldstadt.  
 Brückeng., VI., Mariahilf.  
 Brünnerg., II., Leopoldst.  
 Brunnbadg., IX., Alsergr.  
 Bankgasse, I., Stadt.  
 Brünng., IX., Alsergrund.  
 Brunn-gasse, I., Stadt.  
 Buchengasse, IV., Wieden.  
 Buchfeldg., VIII., Josefst.  
 Burgergasse, IV., Wieden.  
 Burghartg., II., Leopoldst.  
 Bürgergasse, IV., Wieden.  
 Bürgermeisterstr., I., Stadt.  
 Bürgerplatz, IV., Wieden.  
 Bürgerspitzlg., VI., Mariah.  
 Burggasse, VII., Neubau.  
 Burgring, I., Stadt.

## C.

Cäcilien-gasse, I., Stadt.  
 Canovagasse, I., Stadt.  
 Castellig., V. Margareth.  
 Christing., I., Stadt.  
 Christofgasse, V., Margar.  
 Churhausg., I., Stadt.  
 Circusg., II., Leopoldst.  
 Coburggasse, I., Stadt.  
 Coburgbastei, I., Stadt.  
 Colingasse, IX., Alsergr.  
 Columbusg., IV., Wieden.  
 Columbuspl., IV., Wieden.  
 Copernicusg., VI., Mariah.  
 Corneliusg., VI., Mariah.  
 Custozzag., III., Landstr.  
 Czerning., II., Leopoldst.

## D.

Dammstr., II., Leopoldst.  
 Dampf-gasse, V., Margar.  
 Dampfschiffstrasse, III., Landstrasse.  
 Dannhauserg., IV., Wieden.  
 Darwin, II., Leopoldst.  
 Daungasse, VIII., Josefst.  
 Dianagasse, III., Landstr.  
 Dietrichg., III., Landstr.  
 Dietrichsteingasse, IX., Alsergrund.  
 Döblergasse, VII., Neubau.  
 Döbelhoffgasse, I., Stadt.  
 Domgasse, I., Stadt.  
 Dominikanerbast., I., Stadt.  
 Dominikanerg., VI., Mariah.

Donaustr. (Ob.), II., Leopoldstadt.  
 Donaustrasse (Unt.), II., Leopoldstadt.  
 Donnergasse, I., Stadt.  
 Dorotheergasse, I., Stadt.  
 Drachengasse, I., Stadt.  
 Drahtgasse, I., Stadt.  
 Dreherg., III., Landstr.  
 Dreihackeng., IX., Alsergrund.  
 Dreihufeisengasse, VI., Mariahilf.  
 Dreilauferg., VII., Neub.  
 Drorygasse, III., Landstr.  
 Dürergasse, VI., Mariah.

**E.**

Ebendorferstr., I., Stadt.  
 Einsiedlerg., V., Margar.  
 Einsiedlerplatz, V., Margar.  
 Eisengasse, IX., Alsergr.  
 Eisgrübel, I., Stadt.  
 Eisevogelg., VI., Mariah.  
 Elisabethstr., I., Stadt.  
 Emilieng., II., Leopoldst.  
 Engulgasse, VI., Mariah.  
 Erdbergerlände, III., Landstrasse.  
 Erdbergermais, III., Landstrasse.  
 Erdbergerstr., III., Landstrasse.  
 Erlachgasse, IV., Wieden.  
 Eschenbachstr., I., Stadt.  
 Essiggasse, I., Stadt.  
 Esterhazyg., VI., Mariah.  
 Esslingenstr., I., Stadt.  
 Eugengasse, IV., Wieden.  
 Eugenplatz, IV., Wieden.

**F.**

Färbergasse, I., Stadt.  
 Fallgasse, VI., Mariahilf.  
 Fasangasse, III., Landstr.  
 Fasszieherg., VII., Neub.  
 Favoritenstr., IV., Wieden.  
 Fechterg., IX., Alsergrd.  
 Feldgasse, VIII., Josefst.  
 Ferdinandsstr., II., Leopoldstadt.  
 Fichtegasse, I., Stadt.  
 Fillgraderg., VI., Mariah.  
 Fischerg., II., Leopoldst.  
 Fischerstiege, I., Stadt.  
 Fischhof, I., Stadt.  
 Fleischhauerergasse, VII., Neubau.  
 Fleischmanng., IV., Wied.  
 Fleischmarkt, I., Stadt.  
 Floragasse, IV., Wieden.  
 Florianig., VIII., Josefst.  
 Flossgasse, II., Leopoldst.  
 Fluchtgasse, IX., Alsergr.  
 Flussgasse, V., Margar.  
 Forsthausgasse, II., Leopoldstadt.  
 Frankenbergg., IV., Wied.

Franzensbrückenstrasse, II., Leopoldstadt.

Franzensg., V., Margar.  
 Franzensplatz, I., Stadt.  
 Franzensring, I., Stadt.  
 Franziskanerpl., I., Stadt.  
 Franz Josefs-Quai, I., Stdt.  
 Freibadg., II., Leopoldst.  
 Freisingerg., I., Stadt.  
 Freung, I., Stadt.  
 Freundgasse, IV., Wieden.  
 Friedrichsstr., I., Stadt.  
 Fuchsgasse, V., Margar.  
 Fruchtg., II., Leopoldst.  
 Fugbachg., II., Leopoldst.  
 Fuhrmannsgasse, VIII., Josefstadt.  
 Fussgasse, V., Margareth.  
 Fürsteng., IX., Alsergrd.  
 Fütterergasse, I., Stadt.

**G.**

Gärtnerg., III., Landstr.  
 Galileigasse, IX., Alsergr.  
 Garbergasse, VI., Mariah.  
 Garnisong., IX., Alsergr.  
 Gartengasse, V., Margar.  
 Gauer mannsgasse, I., Stdt.  
 Gellertgasse, V., Margar.  
 Gemeindeg., IX., Alsergr.  
 Gemeindepl., III., Landstr.  
 Gerharg., VIII., Josefst.  
 Gerhardusg., II., Leopoldstadt.  
 Gerlgasse, III., Landstr.  
 Gestade (Am), I., Stadt.  
 Gestätteng., III., Landstr.  
 Getreidemarkt, VI., Mariah.  
 Gfrornerg., VI., Mariah.  
 Giessaufgasse, V., Margar.  
 Giesserg., IX., Alsergrd.  
 Giselastrasse, I., Stadt.  
 Glockeng., II., Leopoldst.  
 Gluckgasse, IV., Wieden.  
 Goethegasse, IV., Wieden.  
 Göttweihergasse, I., Stadt.  
 Götzgasse, V., Margar.  
 Goldegggasse, IV., Wied.  
 Goldschmidg., I., Stadt.  
 Gonzagagasse, I., Stadt.  
 Graben, I., Stadt.  
 Gränzgasse, IV., Wieden.  
 Graspasse, VI., Mariahilf.  
 Grashofgasse, I., Stadt.  
 Greiseneckerg., II., Leopoldstadt.  
 Griechengasse, I., Stadt.  
 Griesgasse, V., Margar.  
 Grillparzerstrasse, I., Stadt.  
 Grohgasse, V., Margar.  
 Grünangergasse, I., Stadt.  
 Grüne Thorg., IX., Alsergrund.  
 Grüngasse, V., Margar.  
 Gumpendorferstrasse, VI., Mariahilf.  
 Gusshausstr., IV., Wieden.  
 Guttenbergg., VII., Neub.

**H.**

Haarhof, I., Stadt.  
 Habsburgerg., I., Stadt.  
 Hafengasse, III., Landstr.  
 Hafnerg., II., Leopoldst.  
 Hafnersteig, I., Stadt.  
 Hahnngasse, IX., Alsergr.  
 Haide (Auf der), II., Leopoldstadt.  
 Haidgasse, II., Leopoldst.  
 Halbgasse, VII., Neubau.  
 Hannovergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hardtmuthg., III., Landstr.  
 Harmonieg., IX., Alsergr.  
 Harrachgasse, II., Leopoldst.  
 Hartmannng., V., Margar.  
 Hasengasse, V., Margar.  
 Haspingerg., VIII., Josefst.  
 Haydngasse, VI., Mariah.  
 Hebbelg., IV., Wieden.  
 Hedwigg., II., Leopoldst.  
 Hegelgasse, I., Stadt.  
 Hechteng., IV., Wieden.  
 Heidenschuss, I., Stadt.  
 Heiligengeistg., V., Margarethen.  
 Heiligengeistplatz, V., Margarethen.  
 Heinrichsgasse, I., Stadt.  
 Heleneng., II., Leopoldst.  
 Hermannng., VII., Neubau.  
 Hermineng., II., Leopoldst.  
 Herndlgasse, IV., Wieden.  
 Herrengasse, I., Stadt.  
 Hessgasse, I., Stadt.  
 Hetzgasse, III., Landstr.  
 Heugasse { III., Landstr.  
 { IV., Wieden.  
 Heumarkt (Am), III., Landstrasse.  
 Heumühlgasse, IV., Wied.  
 Himbergerstr., IV., Wied.  
 Himmelfortg., I., Stadt.  
 Himmelfortstiege, IX., Alsergrund.  
 Hirscheng., VI., Mariahilf.  
 Höfergasse, IX., Alsergr.  
 Hörlgasse, IX., Alsergr.  
 Hof (Am), I., Stadt.  
 Hofenedergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hofergasse, II., Leopoldst.  
 Hofgartenstr., I., Stadt.  
 Hofgasse, V., Margareth.  
 Hofmühlg., VI., Mariah.  
 Hohenstaufeng., I., Stadt.  
 Hoher Markt, I., Stadt.  
 Hohlwegg., III., Landstr.  
 Holzhausergasse, II., Leopoldstadt.  
 Hornbostelg., VI., Mariah.  
 Hornmayergasse, I., Stadt.  
 Hofstallgasse, VII., Neub.  
 Hühnerg., III., Landstr.  
 Hufgasse, II., Leopoldstadt  
 Humboldt gasse, IV., Wieden  
 Humboldtplatz, IV., Wied

Hundsturm (Am), V., Margarethener.  
Hundstürmerstrasse, IV., Wieden.  
Hundstürmerstr., V., Margarethener.  
Hungenbrunnung, IV., Wied.

**I.**

Igelgasse, IV., Wieden.  
Invalidenstr., III., Landstr.  
Irisgasse, I., Stadt.

**J.**

Jägerstr., II., Leopoldstadt.  
Jagdasse, V., Margareth.  
Jacobergasse, I., Stadt.  
Jesusgasse, I., Stadt.  
Johannagasse, V., Margar.  
Johannesgasse, I., Stadt.  
Johanniterg., IV., Wieden.  
Johannitergrd., IV., Wieden.  
Jordangasse, I., Stadt.  
Josefineng., II., Leopoldst.  
Josefsgasse, VIII., Josefst.  
Josefs- (Kaiser-) Strasse, II., Leopoldstadt.  
Josefsplatz, I., Stadt.  
Josefstädterstrasse, VIII., Josefstadt.  
Judengasse, I., Stadt.  
Judenplatz, I., Stadt.  
Jungfernstrasse, I., Stadt.  
Jungmaistr., II., Leopoldst.

**K.**

Kärntnering, I., Stadt.  
Kärntnerstrasse, I., Stadt.  
Kaiser Josefstr., II., Leopoldstadt.  
Kaisermühlen, II., Leopoldstadt.  
Kaisermühlendamm, II., Leopoldstadt.  
Kaiserstrasse, VII., Neubau.  
Kanal (Am), III., Landstr.  
Kanalgasse, VI., Mariahilf.  
Kandlgasse, VII., Neubau.  
Kantgasse, I., Stadt.  
Kapelleng., IX., Alsergr.  
Karlgasse, IV., Wieden.  
Karmelitergasse, II., Leopoldstadt.  
Karolineng., IV., Wieden.  
Karolinenplatz, IV., Wieden.  
Karlolygasse, IV., Wieden.  
Kaserngasse, VI., Mariahilf.  
Katharineng., IV., Wieden.  
Katzensteig, I., Stadt.  
Kaunitzgasse, VI., Mariahilf.  
Kegelgasse, III., Landstr.  
Keilgasse, I., Stadt.  
Keimergasse, III., Landstr.  
Kleppergasse, IV., Wieden.  
Kepplerplatz, IV., Wieden.  
Kettenbrückengasse, IV., Wieden.  
Kettenbrückeng., V., Margarethener.

Kinderspitalg., IX., Alsergrund.  
Kirchbergg., VII., Neubau.  
Kirchengasse, VII., Neubau.  
Kirchtagg., II., Leopoldst.  
Kirchtagplatz, II., Leopoldstadt.  
Klagbaumg., IV., Wieden.  
Kleeblattgasse, I., Stadt.  
Kleingasse, III., Landstrasse.  
Kleinschmidg., IV., Wieden.  
Kleppergergasse, I., Stadt.  
Kleppersteig, I., Stadt.  
Klimschgasse, III., Landstr.  
Klostergasse, I., Stadt.  
Klosterneuburgerstrasse, II., Leopoldstadt.  
Knappeng., III., Landstr.  
Kochgasse, VIII., Josefstadt.  
Köblgasse, III., Landstr.  
Kölnerhofgasse, I., Stadt.  
Königseggg., IV., Mariahilf.  
Körblergasse, I., Stadt.  
Körnerg., II., Leopoldstadt.  
Koling. (s. richtig Coling.)  
Kohlhagasse, V., Margarethener.  
Kohlmarkt, I., Stadt.  
Kohlmessergasse, I., Stadt.  
Kollergasse, III., Landstr.  
Kollergerng., VI., Mariahilf.  
Kolowratring, I., Stadt.  
Kolonitzg., III., Landstr.  
Kolonitzplatz, III., Landstr.  
Kolschitzkyg., IV., Wieden.  
Komödieng., II., Leopoldst.  
Konradg., II., Leopoldst.  
Kramergasse, I., Stadt.  
Krautgasse, I., Stadt.  
Krebgasse, I., Stadt.  
Kreuzgasse, I., Stadt.  
Kreuzgasse (Rothe), II., Leopoldstadt.  
Krieglerg., III., Landstr.  
Krong., V., Margarethener.  
Krugerstrasse, I., Stadt.  
Krummbaumgasse, II., Leopoldstadt.  
Krummg., III., Landstr.  
Kudlichg., IV., Wieden.  
Kühbergg., V., Margarethener.  
Kühfussgasse, I., Stadt.  
Künstlergasse, I., Stadt.  
Künstlerplatz, I., Stadt.  
Kugelgasse, III., Landstr.  
Kumpfgasse, I., Stadt.  
Kupferschmiedg., I., Stadt.  
Kurrentgasse, I., Stadt.  
Kurzgasse, VI., Mariahilf.

**L.**

Laaerstrasse, IV., Wieden.  
Lackirerg., IX., Alsergrund.  
Lagergasse, III., Landstr.  
Laimgrubg., VI., Mariahilf.  
Lammg., VIII., Josefstadt.  
Lamprechtsg., IV., Wieden.  
Landgutgasse, IV., Wieden.  
Landesgerichtsstr., I., Stadt.  
Landhausgasse, I., Stadt.

Landskrong., I., Stadt.  
Landstr., Hauptstr., III., Landstrasse.  
Langeg., VIII., Josefstadt.  
Lannergasse, IV., Wieden.  
Laudong., VIII., Josefstadt.  
Laurenzberg, I., Stadt.  
Laurenzgr., V., Margarethener.  
Laxenburgersir., IV., Wied.  
Lazarethg., IX., Alsergrund.  
Lazzenhof, I., Stadt.  
Lederg., VIII., Josefstadt.  
Ledererhof, I., Stadt.  
Lehmigasse, IV., Wieden.  
Leibnitzg., IV., Wieden.  
Leipzigerg., II., Leopoldst.  
Leipzigergl., II., Leopoldst.  
Lenaug., VIII., Josefstadt.  
Leonhardg., III., Landstr.  
Leopoldsg., II., Leopoldst.  
Lerchenfelderstrasse, VII., Neubau.  
Lerchenfelderstrasse, VIII., Josefstadt.  
Lercheng., VIII., Josefstadt.  
Lessingg., II., Leopoldstadt.  
Lichtenauerg., II., Leopoldst.  
Lichtensteg, I., Stadt.  
Liebenbergg., I., Stadt.  
Liebiggasse, I., Stadt.  
Lichtensteinstrasse, IX., Alsergrund.  
Lichtenthalerg., IX., Alsergr.  
Lilienbrunnung, II., Leopoldst.  
Liliegasse, I., Stadt.  
Lindengasse, VII., Neubau.  
Liniengasse, VI., Mariahilf.  
Lissagasse, III., Landstrasse.  
Linnégasse, II., Leopoldst.  
Lobkowitzplatz, I., Stadt.  
Löwelbastei, I., Stadt.  
Löwelstrasse, I., Stadt.  
Löwenburgg., VIII., Josefst.  
Löwengasse, III., Landstr.  
Lorbeerergasse, III., Landstr.  
Lothringerstrasse, I., Stadt.  
Ludwigg., IX., Alsergrund.  
Luftbadg., VI., Mariahilf.  
Luftgasse, V., Margarethener.  
Lugeck, I., Stadt.  
Luisengasse, IV., Wieden.  
Lustgasse, III., Landstrasse.

**M.**

Magazing., III., Landstr.  
Magdalenenstr., VI., Mariahilf.  
Magistratsstrasse, I., Stadt.  
Malzgasse, II., Leopoldstadt.  
Mannhartsg., IV., Wieden.  
Marchettig., VI., Mariahilf.  
Margarethenplatz, V., Margarethener.  
Margarethenstrasse, IV., Wieden.  
Margarethenstrasse, V., Margarethener.  
Mariahilfst. { VI., Mariahilf.  
                  { VII., Neubau.  
Marianneng., IX., Alsergr.

Maria Theresiengasse, IX., Alsergrund.  
 Maria Treugasse, VIII., Josefstadt.  
 Mariengasse, I., Stadt.  
 Marienstiege, I., Stadt.  
 Marktg., IX., Alsergrund.  
 Marokkanergasse, II., Landstrasse.  
 Marxerg., III., Landstr.  
 Marzelling., VII., Neubau.  
 Mathildeng., II., Leopoldst.  
 Mathildienplatz, II., Leopoldst.  
 Matrosegasse, VI., Mariah.  
 Matthäusg., III., Landstr.  
 Matzleinsdorferstrasse, V., Margarethen.  
 Mauthausg., V., Margar.  
 Mayerg., II., Leopoldst.  
 Mayerhofg., IV., Wieden.  
 Maximilianstr., I., Stadt.  
 Mechtharistengasse, VII., Neubau.  
 Mendelsohng., II., Leopoldst.  
 Meravigliag., VI., Mariah.  
 Messenhauseg., III., Landst.  
 Metternichg., III., Landst.  
 Michaelg., III., Landstr.  
 Michaelerplatz, I., Stadt.  
 Michelbeuernergasse, IX., Alsergrund.  
 Miesbachg., II., Leopoldst.  
 Milchgasse, I., Stadt.  
 Millerg., VI., Mariahilf.  
 Minoriteng., I., Stadt.  
 Minoritenpl., I., Stadt.  
 Mittelgasse, VI., Mariah.  
 Mittersteig { IV., Wieden.  
                   V., Margar.  
 Mülkerbastei, I., Stadt.  
 Mülkerg., VIII., Josefstadt.  
 Mülkersteig, I., Stadt.  
 Mohngasse, V., Margar.  
 Mohrgasse (Gr.), II., Leopoldst.  
 Mohrgasse, (Kl.), II., Leopoldst.  
 Mohsgasse, III., Landstrasse.  
 Mollardg., VI., Mariahilf.  
 Mondscheing., VII., Neubau.  
 Moritzgasse, VI., Mariah.  
 Mosergasse, IX., Alsergrd.  
 Mostgasse, IV., Wieden.  
 Mozartg., IV., Wieden.  
 Mozartpl., IV., Wieden.  
 Mühlbachg., IV., Wieden.  
 Mühlfeldg., II., Leopoldst.  
 Mühlgasse, IV., Wieden.  
 Münzgasse, III., Landst.  
 Münzwardeng., VI., Mariah.  
 Museumstrasse, I., Stadt.  
 Myrtheng., VII., Neubau.

**N.**

Nadlergasse, IX., Alsergr.  
 Naglergasse, I., Stadt.  
 Negerlegasse, II., Leopoldst.  
 Nelkengasse, VI., Mariah.

Nepomukg., II., Leopoldst.  
 Nestroyg., II., Leopoldst.  
 Neubadgasse, I., Stadt.  
 Neubaug., VII., Neubau.  
 Neudeggerg., VIII., Josefst.  
 Neuer Markt, I., Stadt.  
 Neug. (Gr.), IV., Wieden.  
 Neug. (Kl.), IV., Wieden.  
 Neug. (Kl.), V., Margar.  
 Neulinggasse, III., Landstr.  
 Neumanng., IV., Wieden.  
 Neusetzg., IV., Wieden.  
 Neustiftg., VII., Neubau.  
 Neuthor (Am), I., Stadt.  
 Neuthorgasse, I., Stadt.  
 Nivelleg., V., Margarethen.  
 Nibelungenhof, I., Stadt.  
 Nibelungeng., I., Stadt.  
 Nickelg., II., Leopoldst.  
 Nikolaigasse, I., Stadt.  
 Nikolsdorferg., V., Margar.  
 Nordbahnstrasse, II., Leopoldst.  
 Novaragasse, II., Leopoldst.  
 Nussdorferst., IX., Alsergrund.  
 Nussgasse, IX., Alsergrund.

**O.**

Obstmarkt (Am), IV., Wieden.  
 Odeong., II., Leopoldst.  
 Ozeultg., III., Landstrasse.  
 Operngasse, I., Stadt.  
 Opernring, I., Stadt.  
 Ordeng., IV., Wieden.  
 d'Orsayg., IX., Alsergrund.  
 Othmarg., II., Leopoldst.  
 Ottog., III., Landstrasse.  
 Ottokarg., II., Leopoldst.

**P.**

Paniglgasse, IV., Wieden.  
 Papagenog., VI., Mariahilf.  
 Pappenheimg., II., Leop.  
 Parisergasse, I., Stadt.  
 Parkgasse, III., Landstr.  
 Parkring, I., Stadt.  
 Paulanerg., IV., Wieden.  
 Paulusgasse, III., Landstr.  
 Paulusplatz, III., Landstr.  
 Pazmautiteng., II., Leopoldst.  
 Pelikang., IX., Alsergrund.  
 Peregring., IX., Alsergrund.  
 Pestalozzigasse, I., Stadt.  
 Petersplatz, I., Stadt.  
 Petrusgasse, III., Landstr.  
 Pfarrg. (Gr.), II., Leopoldst.  
 Pfarrg. (Kl.), II., Leopoldst.  
 Pfarrhofg., III., Landstrasse.  
 Pfaueng., VI., Mariahilf.  
 Pfefferg., II., Leopoldst.  
 Pfefferhofg., III., Landstr.  
 Pfeilgasse, VIII., Josefstadt.  
 Pfluggasse, IX., Alsergrund.  
 Piaristeng., VIII., Josefst.  
 Pilgramg., V., Margarethen.  
 Pillersdorfg., II., Leopoldst.  
 Planeteng., IV., Wieden.

Plankengasse, I., Stadt.  
 Postgasse, I., Stadt.  
 Posthorng., III., Landstr.  
 Porzellang., IX., Alsergr.  
 Pragerstrasse, III., Landstr.  
 Pramerng., IX., Alsergrund.  
 Prater Hauptallee, II., Leopoldst.  
 Praterstern, II., Leopoldst.  
 Praterstr., II., Leopoldst.  
 Predigergasse, I., Stadt.  
 Pressgasse, IV., Wieden.  
 Puchshaurng., IV., Wieden.  
 Pulverthurm., IX., Alsergrund.

**Q.**

Quelleng., IV., Wieden.  
 Quellenplatz, IV., Wieden.

**R.**

Raaberbahng., IV., Wieden.  
 Rabengasse, III., Landstr.  
 Rabenplatz, I., Stadt.  
 Rabensteig, I., Stadt.  
 Radetzkyplatz, III., Landstr.  
 Radetzkystr., III., Landstr.  
 Rafaelg., II., Leopoldst.  
 Rablg., VI., Mariahilf.  
 Raimundg., II., Leopoldst.  
 Raingasse, V., Margarethen.  
 Rainerg., IV., Wieden.  
 Rampersdorferg., V., Margar.  
 Rasumofskyg., III., Landstr.  
 Rathhausstr., VIII., Josefst.  
 Rauhensteing., I., Stadt.  
 Regierungsg., I., Stadt.  
 Reichsrathsplatz, I., Stadt.  
 Reichsrathsstrasse, I., Stadt.  
 Reinprechtsdorferstr., V. Margarethen.  
 Reiterg., VIII., Josefstadt.  
 Reitschulg., I., Stadt.  
 Reisernt., III., Landstr.  
 Rembrandtstr., II., Leopoldst.  
 Rengasse, I., Stadt.  
 Rennweg, III., Landst.  
 Resselgasse, IV., Wieden.  
 Richardg., III., Landstr.  
 Riemerg., VII., Neubau.  
 Riemergasse, I., Stadt.  
 Rittergasse, IV., Wieden.  
 Robertg., II., Leopoldst.  
 Rochusg., III., Landstr.  
 Rockgasse, I., Stadt.  
 Rosengasse, I., Stadt.  
 Rosmaringasse, I., Stadt.  
 Rossauerlände, IX., Alsergrund.  
 Rothgasse, I., Stadt.  
 Rothenhausgasse, IX., Alsergrund.  
 Rothen Löwengasse, IX., Alsergrund.  
 Rothen thurmstr., I., Stadt.  
 Rothen Hof, VIII., Josefst.  
 Rudolfsgasse, III., Landstr.  
 Rudolfsplatz, I., Stadt.

Rüding., III., Landstr.  
 Rüdigerg., V., Margarethen.  
 Rufgasse, IX., Alsergrund.  
 Ruppigasse, II., Leopoldstadt.  
 Ruprechtsplatz, I., Stadt.  
 Ruprechtsstiege, I., Stadt.

**S.**

Sachseng., II., Leopoldst.  
 Sackgasse, I., Stadt.  
 Säuleng., IX., Alsergrund.  
 Salesianerg., III., Landstr.  
 Salmgasse, III., Landstr.  
 Salvatorgasse, I., Stadt.  
 Salzergasse, IX., Alsergrund.  
 Salzgasse, I., Stadt.  
 Salzries, I., Stadt.  
 Salzthorgasse, I., Stadt.  
 Sandwirthg., VI., Mariahilf.  
 Schäfergasse, IV., Wieden.  
 Schaufberggasse, I., Stadt.  
 Schaumburg, IV., Wieden.  
 Schellinggasse, I., Stadt.  
 Schenkenstrasse, I., Stadt.  
 Schiffamtsg., II., Leopoldst.  
 Schiffg. (Gr.), II., Leopoldst.  
 Schiffmühlentr., II., Leopoldstadt.  
 Schikanederg., IV., Wieden.  
 Schillergasse, I., Stadt.  
 Schillerplatz, I., Stadt.  
 Schimmelm., III., Landstr.  
 Schlachthausg., III., Landstrasse.  
 Schleierg., IV., Wieden.  
 Schleifmühlg., IV., Wieden.  
 Schlickg., IX., Alsergrund.  
 Schlickplatz, IX., Alsergrd.  
 Schlüsselg., VIII., Josefstadt.  
 Schlossg., V., Margarethen.  
 Schlüsselg., IV., Wieden.  
 Schmalzhofg., VI., Mariahilf.  
 Schmelzg., II., Leopoldstadt.  
 Schmidg., VIII., Josefstadt.  
 Schmüllererg., IV., Wieden.  
 Schönlaterng., I., Stadt.  
 Schottenbastei, I., Stadt.  
 Schottenfeldg., VII., Neubau.  
 Schottengasse, I., Stadt.  
 Schottenhofg., VII., Neubau.  
 Schottenring, I., Stadt.  
 Schottensteig, I., Stadt.  
 Schreiber., VI., Mariahilf.  
 Schreigasse, II., Leopoldst.  
 Schrotgiesserg., II., Leopoldstadt.  
 Schubertg., IX., Alsergrund.  
 Schüttaunplatz, II., Leopoldstadt.  
 Schüttaustr., II., Leopoldst.  
 Schüttel (Am), II., Leopoldst.  
 Schützeng., III., Landstr.  
 Schülerstrasse, I., Stadt.  
 Schulgasse, III., Landstr.  
 Schulhof, I., Stadt.  
 Schultergasse, I., Stadt.  
 Schusswallg., V., Margareth.  
 Schwalbeng., III., Landstr.

Schwangasse, I., Stadt.  
 Schwarzg., VI., Mariahilf.  
 Schwarzenbergstr., I., Stadt.  
 Schwarzhorngasse, V., Margarethen.  
 Schwarzspanierstrasse, IX., Alsergrund.  
 Schwedeng., II., Leopoldst.  
 Schwemmg., II., Leopoldst.  
 Schwertg., I., Stadt.  
 Schwibbogeng., I., Stadt.  
 Schwimmschulstrasse, II., Leopoldstadt.  
 Schwindgasse, IV., Wieden.  
 Sechskrügelg., III., Landstr.  
 Sechsschimmelg., IX., Alsergrund.  
 Seegasse, IX., Alsergrund.  
 Seidengasse, VII., Neubau.  
 Seilergasse, I., Stadt.  
 Seilerstätte, I., Stadt.  
 Seitensteteng., I., Stadt.  
 Seitzergasse, I., Stadt.  
 Sennfelderger., IV., Wieden.  
 Senseng., IX., Alsergrund.  
 Serviteng., IX., Alsergrund.  
 Severing., IX., Alsergrund.  
 Siebenbrunneng., V., Margarethen.  
 Siebenbrunneng., V., Margarethen.  
 Siebensterng., VII., Neubau.  
 Sieglgasse, III., Landstr.  
 Sigmundg., VII., Neubau.  
 Sinneringerstrasse, IV., Wieden.  
 Simondenkgasse, IX., Alsergrund.  
 Singerstrasse, I., Stadt.  
 Sobieski., IX., Alsergrund.  
 Sobieskipl., IX., Alsergrund.  
 Sonnenfelsgasse, I., Stadt.  
 Sonnenhofg., V., Margareth.  
 Sonnewendg., IV., Wieden.  
 Sofienngasse, IV., Wieden.  
 Spengerg., V., Margarethen.  
 Sperlg. (Gr.), II., Leopoldstadt.  
 Sperlg. (Kl.), II., Leopoldstadt.  
 Spiegelgasse, I., Stadt.  
 Spindlergasse, VII., Neubau.  
 Spitalgasse, IX., Alsergrund.  
 Spittelauergasse, IX., Alsergrund.  
 Spittelauerlände, IX., Alsergrund.  
 Spittelbergg., VII., Neubau.  
 Sporngasse, II., Leopoldst.  
 Spörling, VI., Mariahilf.  
 Springerg., II., Leopoldst.  
 Stadiongasse, I., Stadt.  
 Stadtgut. (Gr.), II., Leopoldstadt.  
 Stadtgut. (Kl.), II., Leopoldstadt.  
 Stallburgg., I., Stadt.  
 Stammg., III., Landstr.  
 Stanislausg., III., Landstr.

Staudigl., V., Margareth.  
 Starhenbergg., IV., Wied.  
 Stefansplatz, I., Stadt.  
 Stegg., V., Margarethen.  
 Steingasse, III., Landstr.  
 Steindelgasse, I., Stadt.  
 Sterngasse, I., Stadt.  
 Sterngasse (Rothe), II., Leopoldstadt.  
 Sternwartgasse, I., Stadt.  
 Steyrerhof, I., Stadt.  
 Stieggasse, VI., Mariah.  
 Stiffigasse, VII., Neubau.  
 Stock-im-Eisenplatz, I., Stadt.  
 Stolzenthalgasse, VIII., Josefstadt.  
 Stoss-im-Himmel, I., Stadt.  
 Strauchgasse, I., Stadt.  
 Strausseng., V., Margar.  
 Strobelgasse, I., Stadt.  
 Strohgasse, III., Landstr.  
 Strohmayergasse, VI., Mariahilf.  
 Strozgig., VIII., Josefst.  
 Strudelhof, IX., Alsergr.  
 Stubenbastei, I., Stadt.  
 Stuben-Ring, I., Stadt.  
 Stuckgasse, VII., Neubau.  
 St. Ulrichspl., VII., Neub.  
 Stumpergasse, VI., Mariah.  
 Südbahnl., IV., Wieden.  
 Südbahnstrasse (Hint.), IV., Wieden.  
 Swietengasse, van, IX., Alsergrund.

**T.**

Tabor (Am), II., Leopoldst.  
 Taborstr., II., Leopoldst.  
 Tandelmarktgasse, II., Leopoldstadt.  
 Taubstammengasse, IV., Wieden.  
 Technikerst., IV., Wieden.  
 Tegetthoffg., III., Landstr.  
 Teinfaltstr., I., Stadt.  
 Tempelg., II., Leopoldst.  
 Theaterg., VI., Mariah.  
 Theobaldg., VI., Mariah.  
 Theresianung., IV., Wied.  
 Theresieng., II., Leopoldstadt.  
 Thomasg., III., Landstr.  
 Thong., III., Landstrasse.  
 Thurnburgg., VI., Mariahilf.  
 Thurng., IX., Alsergrund.  
 Thuryg., IX., Alsergrund.  
 Tiefer Graben, I., Stadt.  
 Tigerg., VIII., Josefstadt.  
 Trappelg., IV., Wieden.  
 Traubeng., V., Margar.  
 Traung., III., Landstr.  
 Trautsohng., VIII., Josefstadt.  
 Treug., II., Leopoldst.  
 Türkenstr., IX., Alsergrd.  
 Tuchlauben, I., Stadt.  
 Tulpeng., VIII., Josefst.

**U.**

Ufergasse, VI., Mariah.  
 Uhlandg., IV., Wieden.  
 Ulrichg., II., Leopoldst.  
 Ungarg., III., Landst.  
 Universitätspl., I., Stadt.  
 Universitätsstr., I., Stadt.

**V.**

Vereinsg., II., Leopoldst.  
 Vereinsstiege, IX., Alsergrund.  
 Versorgungshausgasse, IX., Alsergrund.  
 Viaductgasse (Ob.), III., Landstrasse.  
 Viaductgasse (Unt.), III., Landstrasse.  
 Victorgasse, IV., Wied.  
 Viehmarktg., III., Landst.  
 Viriotg., IX., Alsergrund.  
 Volkertstr., II., Leopoldst.  
 Volkertpl., II., Leopoldst.  
 Volksgarten, I., Stadt.  
 Volksgartenstr., I., Stadt.  
 Vorlaufgasse, I., Stadt.

**W.**

Waaggasse, IV., Wieden.  
 Wachtelgasse, I., Stadt.  
 Wächtergasse, I., Stadt.  
 Währingerstrasse, IX., Alsergrund.  
 Wällischg., III., Landstr.  
 Wäscherg., VI., Mariah.

Wagnerg., IX., Alsergr.  
 Waisenhausgasse, IX., Alsergrund.  
 Waldgasse, IV., Wieden.  
 Wallensteinstrasse, II., Leopoldstadt.  
 Wallfischgasse, I., Stadt.  
 Wallfischplatz, I., Stadt.  
 Wallgasse, VI., Mariah.  
 Wallnerstrasse, I., Stadt.  
 Waltergasse, IV., Wied.  
 Wasagasse, IX., Alsergr.  
 Waschhausgasse, II., Leopoldstadt.  
 Wasserg., III., Landstr.  
 Weggasse, VI., Mariah.  
 Wehrgasse, V., Margar.  
 Weidegasse, III., Landst.  
 Weiburggasse, I., Stadt.  
 Weintraubeng., II., Leopoldstadt.  
 Weissgärberlände, III., Landstrasse.  
 Weissgärberstr. (Ob.), III., Landstrasse.  
 Weissgärberstr. (Unt.), III., Landstrasse.  
 Weldeng., IV., Wieden.  
 Wenzelg., II., Leopoldst.  
 Werderthorg., I., Stadt.  
 Westbahnst., VII., Neub.  
 Weyringerg., IV., Wied.  
 Wickenburgg., VIII., Josefstadt.  
 Wiedner Hauptst., IV., Wieden.  
 Wielandg., IV., Wieden.

Wielandpl., IV., Wieden.  
 Wienstr., V., Margareth.  
 Wienstr., IV., Wieden.  
 Wieseng., IX., Alsergrd.  
 Wildenmang., V., Marg.  
 Wildpretmarkt, I., Stadt.  
 Windmühlg., VI., Mariah.  
 Winkelgasse, II., Leopoldstadt.  
 Wintergasse, II., Leopoldstadt.  
 Wipplingerstr., I., Stadt.  
 Wohllebeng., IV., Wieden.  
 Wolfengasse, I., Stadt.  
 Wollzeile, I., Stadt.  
 Württemberggasse, II., Leopoldstadt.

**Z.**

Zedlitzgasse, I., Stadt.  
 Zelinkagasse, I., Stadt.  
 Zeltgasse, VIII., Josefstadt.  
 Zentagasse, V., Margar.  
 Zeugg., V., Margarethen.  
 Ziegelofeng., V., Margar.  
 Ziegelofeng., IV., Wieden.  
 Zieglerg., VII., Neubau.  
 Zollamtsstrasse (Hintere), III., Landstrasse.  
 Zollamtsstrasse (Vordere), III., Landstrasse.  
 Zollerg., VII., Neubau.  
 Zollgasse, III., Landstrasse.  
 Zrinyig., II., Leopoldst.  
 Zuckerg., III., Landstr.  
 Zwegg., II., Leopoldstadt.

**Brigittenau (II. Bezirk).**

Brigittagasse.  
 Brigittaplatz.  
 Brigittenuerlände.  
 Brünnergasse.  
 Burghardt-gasse.  
 Dammstrasse.  
 Forsthausgasse.  
 Freibadgasse.  
 Gerhardusgasse.  
 Greiseneckergasse.  
 Hannovergasse.

Hofergasse.  
 Jägerstrasse.  
 Kirchtaggasse.  
 Kirchtagplatz.  
 Klosterneuburgerstrasse.  
 Leipzigerplatz.  
 Leipzigerstrasse.  
 Mathildengasse.  
 Mathildenplatz.  
 Othmarstrasse.  
 Ottokargasse.

Pappenheimgasse.  
 Rafaelgasse.  
 Sachsengasse.  
 Schwedengasse.  
 Sporn-gasse.  
 Treustrasse.  
 Wallensteinstrasse.  
 Wenzelgasse.  
 Wintergasse.  
 Württemberggasse.  
 Zrinyigasse.

Anmerkung: Da die Abtrennung der vor der Favoritenlinie gelegenen Stadttheile vom IV. und V. Bezirke und deren Constituirung zum X. Bezirke Favoriten noch nicht vollständig durchgeführt ist, so wurden auch die dazu gehörigen Strassen und Plätze noch dem IV. und V. Bezirke zugezählt.

## 2. Der Vororte.

## Zeichenerklärungen und Abkürzungen.

D. Dornbach.  
 F. Fünfhaus.  
 Fl. Floridorf.  
 Gdzdf. Gaudenzdorf.  
 Gr. Grinzing.  
 Gsth. Gersthof.  
 H. Hernals.  
 Hlst. Heiligenstadt.  
 M. Mühlshüttel.

N. Nussdorf.  
 N. L. Neulerchenfeld.  
 N. W. Neuwähring.  
 Nwldg. Neuwaldegg.  
 O. Ottakring.  
 O. D. Ober-Döbling.  
 O. M. Ober-Meidling.  
 O. S. Ober-Sievering.  
 P. Penzing.

R. Rudolfsheim.  
 S. Sechshaus.  
 Sim. Simmering.  
 U. D. Unter-Döbling.  
 U. M. Unter-Meidling.  
 U. S. Unter-Sievering.  
 W. Währing.  
 Wts. Weinhaus.  
 Wil. Wilhelmsdorf.

## A.

Abelegasse, O.  
 Adamgasse, Gdzdf.  
 Adlergasse, Hlst.  
 Albertgasse, U. M.  
 Alleegasse, O. D.  
 Alsgasse, H.  
 Als (an der), D.  
 Ameisengasse, P.  
 Annagasse, U. M.  
 " O.  
 " W.  
 " H.  
 " O. D.  
 Andreasgasse, W.  
 Antenseegasse, Sim.  
 Antongasse, H.  
 Antonigasse, W.  
 Arnsteingasse, R.  
 Augasse, D.

## B.

Bachergasse, Sim.  
 Bachgasse, W.  
 " O.  
 Badgasse, Gdzdf.  
 " P.  
 Bäckergasse, Gdzdf.  
 " P.  
 Bahngasse, Wil.  
 " H.  
 " U. M.  
 " P.  
 Barawitzkastrasse, D.  
 Bartholomäusplatz, H.  
 Beethovengang, Hlst.  
 Beethovengasse, N.  
 Beingasse, F.  
 Bellevue, U. S.  
 Berg (Am), N.  
 Berggasse, Gr.  
 " N.  
 " Nwldg.  
 Bergsteiggasse, H.  
 Bindergasse, U. M.  
 Blumberggasse, O.

Blumengasse, H.  
 " W.  
 Blüthengasse, F.  
 Bockgasse, W.  
 Bonygasse, U. M.  
 Bräuhausgasse, Sim.  
 " Gr.  
 " N.  
 Brunngasse, N. L.  
 " N.  
 Brünnerstrasse, Fl.  
 Bürgerspitalwiese, Sim.

## C.

Central-Marktplatz, R.  
 Clementinengasse, F.  
 Czermakgasse, W.  
 Czihakgasse, U. M.

## D.

Dadlergasse, R.  
 Dammstrasse, Wil.  
 " U. M.  
 Degengasse, O.  
 Döblerhofstrasse, Sim.  
 Donaucanal (Am), Sim.  
 Döblingergasse, W.  
 Donaugasse, O. D.  
 Donaustrasse, N.  
 Dorfgasse, Sim.  
 Dornbacherstrasse, O.  
 Dorotheergasse, H.  
 Dreihausgasse, R.

## E.

Ebersdorfergasse, Sim.  
 Eduardgasse, W.  
 Eichelhof, N.  
 Eisenbahnstrasse, R.  
 " N.  
 Eisnerstrasse, O.  
 Endgasse, S.  
 Exerzirplatz, N. L.

## F.

Fabriksgasse, U. M.  
 " P.  
 " N.

Färbergasse, N.  
 Felbergasse, Sim.  
 Felberstrasse, F.  
 Feldgasse, Gr.  
 " Gdzdf.  
 " Sim.  
 " R.  
 " N. L.  
 " U. D.  
 " W.  
 " P.  
 Ferdinandsgasse, O.  
 " U. M.  
 " O. D.  
 Fehstgasse, O.  
 Fischbehältergasse, N.  
 " Hlst.  
 Fischergasse, R.  
 Flötzersteig, O.  
 Floragasse, R.  
 Franzensgasse, Wil.  
 " U. M.  
 Frauengasse, H.  
 Friedhofgasse, W.  
 Friesgasse, F.  
 Fuchsgasse, F.  
 Fuchsröhren, Sim.  
 Fünfhausgasse, F.  
 Fürstengasse, W.  
 Fuhrmannsgasse, H.

## G.

Gärtnergasse, Gdzdf.  
 " U. D.  
 " R.  
 " N. L.  
 " N.  
 " Sim.  
 " Hlst.  
 Galizinberg, O.  
 " (Am), D.  
 Ganslerberg, W.  
 Gansterergasse, O.  
 Gasgasse, F.  
 Geiselbergerstrasse, Sim.  
 Gemeindegasse, Gdzdf.  
 " O. D.  
 " S.

Gerlgasse, H.  
 Gersthofergasse, W.  
     "    Gsth.  
 Geyrstrasse, Sim.  
 Glückgasse, F.  
 Goldschlagstrasse, F.  
 Goldschmiedgasse, W.  
 Gottesacker-gasse, O.  
 Grenzgasse, F.  
     "    R.  
 Grinzinger-, Hlst.  
 Grinzingerstrasse, O. D.  
     "    U. D.  
 Grillmaiergasse, O.  
 Grünenberg, O. M.  
 Gschwandnergasse, H.  
 Gspöttgraben, O. S.  
 Gurkgasse, P.  
 Gürtelstrasse, N. L.  
     "    H.  
     "    W.  
**H.**  
 Haberlgasse, O.  
     "    N. L.  
 Hackengasse, F.  
 Haidmannsgasse, F.  
 Hagenwiese, Hlst.  
 Halbgasse, O. M.  
 Haltergasse, D.  
 Halterau, Hlst.  
 Hameau, Nwldg.  
 Hanglüssgasse, F.  
 Hauptplatz, N.  
 Hauptstrasse, Sim.  
     "    S.  
     "    F.  
     "    R.  
     "    Fl.  
     "    N. L.  
     "    Gdzdf.  
     "    N.  
     "    W.  
     "    P.  
     "    Whs.  
     "    D.  
     "    Nwldg.  
     "    H.  
     "    M.  
     "    O.  
     "    O. u. U. D.  
 Heiligenstädtergasse, N.  
 Heiligenstädterstrasse, Hlst.  
     "    Gr.  
 Heinrichsgasse, Wil.  
 Helzstrasse, N.  
     "    U. M.  
 Henriettenplatz, F.  
 Herklotzgasse, F.  
 Hernalser Hauptstrasse, H.  
 Herrngasse, H.  
     "    W.  
     "    O. D.  
     "    U. D.  
     "    Hlst.  
     "    N.  
 Heubergstrasse, D.  
 Hietzinger-gasse, P.  
 Himmel, O. S.

Himmelstrasse, Gr.  
 Hirschengasse, O. D.  
     "    Wil.  
     "    Sim.  
     "    U. M.  
     "    W.  
 Hirschenplatz, N.  
 Hohe Warte, U. D.  
     "    Hlst.  
 Hollergasse, R.  
     "    S.  
 Holitscherstrasse, Fl.  
 Holzergasse, Fl.  
 Hubergasse, O.  
 Hummerberg (Am), G.  
**I.**  
 Idagasse, F.  
 Ignazgasse, U. M.  
**J.**  
 Jakobgasse, Gdzdf.  
 Johannesgasse, O. u. U. M.  
     "    Whs.  
     "    Gr.  
     "    W.  
 Josefigasse, H.  
     "    O.  
     "    W.  
     "    U. M.  
 Jordangasse, Hlst.  
**K.**  
 Kahlenbergergasse, Gr.  
 Kahlenbergerstrasse, N.  
 Kahlenbergerweg, Hlst.  
 Kanal (Am), Sim.  
 Kanal-gasse, Sim.  
 Karlsgasse, W.  
     "    Wil.  
     "    U. M.  
     "    H.  
     "    U. D.  
 Karmeliterhofgasse, F.  
 Karolinengasse, F.  
     "    R.  
 Kirche (Unter der), Sim.  
 Kirchengasse, U. M.  
     "    Gr.  
     "    Sim.  
     "    R.  
     "    O.  
     "    N. L.  
     "    H.  
     "    O. D.  
     "    Hlst.  
     "    N.  
     "    Fl.  
 Kirchenplatz, H.  
     "    U. M.  
     "    F.  
     "    W.  
 Klampfelbergstrasse, D.  
 Klostersgasse, W.  
 Klosterhofgasse, Whs.  
 Kobenzlgasse, Gr.  
 Kobinger-gasse, Gdzdf.  
 Kohlenhofgasse, F.

Kranzgasse, F.  
 Krapfenwald, Gr.  
 Kreutzgasse, W. u. D.  
 Kriebbaumgasse, U. M.  
 Krongasse, Gdzdf.  
     "    O.  
     "    H.  
 Küchengarten, P.  
 Kuffnergasse, O.  
**L.**  
 Lainzerstrasse, Gdzdf. u. M.  
 Langelgasse, O.  
     "    U. D.  
 Landen, Sim.  
 Laudongasse, U. M.  
 Lederergasse, W.  
 Leberstrasse, Sim.  
 Leibenfrostgasse, O. D.  
 Leitermaiergasse, H.  
 Leopoldigasse, H.  
     "    O.  
 Leopoldsgasse, U. M.  
 Lerchengasse, O. D.  
 Lichtgasse, F.  
 Liebhardtsgasse, N. L.  
 Linienwallplatz, Gdzdf.  
 Lobenhauerngasse, H.  
 Luisengasse, U. M.  
**M.**  
 Märzstrasse, F.  
 Magdalenenstrasse, U. M.  
 Mandlgasse, U. M.  
 Mariahilfer-Gürtel, F.  
 Maria Theresienstrasse, O. M.  
 Mariengasse, H.  
     "    O. D.  
 Markt-gasse, R.  
     "    W.  
 Markt-platz, O.  
 Martinstrasse, W.  
 Matzleinsdorferstrasse, U. M.  
 Mayrgasse, P.  
 Mayssengasse, H.  
 Meichelstrasse, Sim.  
 Meidlingergasse, S.  
 Meidlinger Hauptstr., U. M.  
 Michaelergasse, F.  
     "    W.  
 Miesbachgasse, U. M.  
 Millergasse, U. M.  
 Mitterberggasse, H.  
     "    W.  
 Morizgasse, R.  
 Mühlbachgasse, S.  
 Mühlfeldgasse, Fl., project.  
 Mühl-gasse, Sim.  
     "    O. D.  
 Mühlstrasse, Fl.  
 Mühl-schüttel, Fl.  
**N.**  
 Nachrainstrasse, D.  
 Nesselbach, Hlst.  
 Nesselgasse, H.  
 Neubaugürtel, F.  
 Neugasse, R.



Neugasse, O. D.	Ringelbrunnergasse, U. S.	Sulmgasse, O.
" W.	Rimböckstrasse, Sim.	Syringgasse, H.
Neustiftgasse, O. D.	Rittergasse, O.	<b>T.</b>
" O. S.	Rokitanskygasse, H.	Tannengasse, F.
Neuwallgasse, Wil. u. U. M.	Rösselgasse, Sim.	TeiHgasse, H.
Neuleopoldauerstrasse, Fl.	Röttergasse, H.	Tellgasse, F.
Nussdorferstrasse, O. D.	Rosalbagasse, U. M.	Thalgasse, F.
" Hlst.	Rosenhügel, O.	Thelemanngasse, H.
Nussdorfergasse, Gr.	Rosensteingasse, H.	Theresiengasse, Sim.
Nussdorfer-Linie (An der), W.	Rosinagasse, F.	" U. M.
<b>O.</b>	Rothen Kreuz (Beim), D.	" W.
Obkirchengasse, O. D.	Ruckergasse, U. M., O. M.	Theresienplatz, O. D.
Oesterleingasse, F.	Rudolfgasse, U. M.	Thurm-gasse, W.
Ortsstrasse, Sieveringer O.	Rudolfstrasse, R.	Traminagasse, N.
u. U. S.	Rustengasse, R.	Türkenschanze, O. D.
Ottakringerstrasse, H.	<b>S.</b>	" Whs.
<b>P.</b>	Sackgasse, H.	" W.
Palfygasse, H.	" Gdzdf.	Turnergasse, F.
Palmgasse, F.	" O. M.	<b>V.</b>
Paradiesgasse, R.	Sailergasse, O.	Veronicagasse, H.
Parkgasse, P.	Salmannsdorferstr., Nwldg.	Victoriagasse, F.
Park (Im), Nwldg.	Sandstätte, Sim.	Vincenzgasse, W.
Parkstrasse, D.	Schegargasse, O. D.	<b>W.</b>
Paulinengasse, H.	Schergasse, Sim.	Währingergasse, H.
Pelzgasse, F.	Schillergasse, U. M.	" O. D.
Penzinger-Au, P.	Schlossgasse, O. D.	" W.
Peregringasse, U. D.	Schmelzgasse, R.	Wagnergasse, O.
Pereirgasse, R.	" N. L.	Warte (hohe, vergl. Hohe
Petersplatz, H.	Schmiedgasse, P.	Warte).
Pfarrgasse, U. M.	Schmidgasse, R.	Wasserzeil, N.
" P.	Schiffgasse, N.	Wehrgasse, S.
Pfarrplatz, Hlst.	Schönbrunner Hauptstrasse,	Weiberggasse, H.
Pfeiffergasse, Sim.	O. u. U. M.	" W.
" S.	Schönbrunner Hauptstrasse,	Weinhäuserstrasse, H.
Pichlergasse, H.	Gdzdf.	Wertheimsteingasse, U. M.
Plankengasse, Gdzdf.	Schönbrunner Strasse, R.	Westbahnstrasse, F.
" S.	" " F.	Wichelgasse, O.
Postgasse, P.	" " P.	Wienergasse, N.
Pötzleinsdorferstr., Nwldg.	Schottengasse, O.	Wienerstrasse, Gr.
Pointenstrasse, D.	Schottenwalde (Im), D.	" Hlst.
Pragerstrasse, Fl.	Schubertgasse, O.	" W.
Pressburgerstrasse, Fl.	Schulgasse, U. M.	Wienflussegasse, S.
Prinz Karl-Gasse, R.	" R.	Wiengasse, Gdzdf.
Promenade, O. D.	" S.	Wildemanngasse, W.
Promenadegasse, D.	" H.	Wildgrub, Hlst.
Puthongasse, F.	" W.	Wilhelmsgasse, H.
<b>Q.</b>	Schwendergasse, R.	" W.
Quergasse, O.	Severinugasse, U. S.	Wilhelminenstrasse, O.
" N. L.	Sigmundsgasse, R.	Wilhelmsstrasse, Wil.
Quergasse, obere W.	Silbergasse, U. D.	" U. M.
" untere W.	Sperrgasse, F.	Wintergasse, Sim.
<b>R.</b>	Spittelau, Hlst.	Würfelgasse, F.
Raaberbahn, Sim.	Spitzackergasse, H.	Wurlitzergasse, O.
Radetzkygasse, U. M.	Stadiongasse, F.	<b>Z.</b>
Rauchgasse, U. M.	Stärkgasse, U. M.	Zentralmarktplatz, R.
Rauchhangkehrergasse, S.	Steinergasse, H.	Ziegelofen (Am), H.
Reinhardtsgasse, O.	Sterngasse, O.	" Sim.
" N. L.	" H.	Zinkgasse, F.
Reitergasse, U. S.	Stiegergasse, S.	Zipperergasse, Sim.
Reitweg, U. u. O. S.	Stiftgasse, H.	Zollenspergasse, R.
Reschgasse, U. M.	" W.	Zwölfergasse, Fl.
	" U. M.	
	Stögergasse, Gdzdf.	
	Storchengasse, Gdzdf.	

### Vertheilung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Theile des Jahres.

Haupt- Summe	Für drei Viertel Jahre		Für ein halbes Jahr		Für ein Viertel Jahr		Für einen Monat		Für eine Woche		Für einen Tag	
	für 1 Jahr		für 1 Jahr		für 1 Jahr		für 1 Jahr		für 1 Jahr		für 1 Jahr	
	Gulden	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
10000	7500	.	5000	.	2500	.	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	32	27	77 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
9000	6750	.	4500	.	2250	.	750	.	173	8	25	.
8000	6000	.	4000	.	2000	.	666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	153	86	22	22
7000	5250	.	3500	.	1750	.	583	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	134	64	19	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
6000	4500	.	3000	.	1500	.	500	.	115	40	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
5000	3750	.	2500	.	1250	.	416	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	96	16	13	88 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
4000	3000	.	2000	.	1000	.	333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	76	93	11	11
3000	2250	.	1500	.	750	.	250	.	57	70	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
2000	1500	.	1000	.	500	.	166	66 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	38	47	5	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1000	750	.	500	.	250	.	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	24	2	77 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
900	675	.	450	.	225	.	75	.	17	31	2	50
800	600	.	400	.	200	.	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	39	2	22
700	525	.	350	.	175	.	58	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	47	1	94 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
600	450	.	300	.	150	.	50	.	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
500	375	.	250	.	125	.	41	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	9	62	1	38 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
400	300	.	200	.	100	.	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	70	1	11
300	225	.	150	.	55	.	25	.	5	77	.	83 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
200	150	.	100	.	20	.	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	85	.	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
100	75	.	50	.	75	.	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	93	.	27 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
90	67	50	45	.	22	50	7	50	1	73	.	25
80	60	.	40	.	20	.	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	.	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
70	52	50	35	.	17	50	5	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	35	.	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
60	45	.	30	.	15	.	5	.	1	15	.	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
50	37	50	25	.	12	50	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	96	.	13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
40	30	.	20	.	10	.	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	77	.	11
30	22	50	15	.	7	50	2	50	.	58	.	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
25	18	75	12	50	6	25	2	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	48	.	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
20	15	.	10	.	5	.	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18	13	50	9	.	4	50	1	50	.	35	.	5
16	12	.	8	.	4	.	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	34	.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14	10	50	7	.	3	50	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	27	.	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
12	9	.	6	.	3	.	1	.	.	23	.	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10	7	50	5	.	2	50	.	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	19 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
9	6	75	4	50	2	25	.	75	.	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
8	6	.	4	.	2	.	.	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
7	5	25	3	50	1	75	.	58 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
6	4	50	3	.	1	50	.	50	.	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	1 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
2	3	75	2	50	1	25	.	41 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	3	.	2	.	1	.	.	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	.	1
3	2	25	1	50	.	75	.	25	.	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	.	2 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>
5	1	50	1	.	.	50	.	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	.	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	.	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1		75	.	.	.	25	.	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	.	2	.	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

## Wiener Jahr- und Wochenmärkte.

### Jahrmärkte.

An Jahrmärkten besteht in Wien nur mehr der Nicolai- und Christmarkt „am Hof“ in der Stadt. Vom 4. Decbr. bis 6. Jänner. Alle übrigen Jahrmärkte hat die Gemeinde im Jahre 1872 aufgehoben.

### Wochenmärkte.

(An Sonn- und Feiertagen dauern die Victualienmärkte bis 10 Uhr Vormittags.)

#### Im I. Bezirk: Innere Stadt.

Am Hof, Freiong und Tiefer Graben: an Wochentagen täglich bis Mittags 1 Uhr. — Sonntag bis 10 Uhr.

Lobkowitzplatz. Brodmarkt: Dienstag, Freitag und Samstag bis 1 Uhr Mittags.

Schanzelmarkt: täglich von Früh bis Abends.

Hoher Markt und Rudolfsplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Detailmarkthalle nächst der Wollzeile: täglich, und zwar im Sommer von 4 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, im Winter von 5 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends.

Franz Josefs-Quai: Freitag bis 1 Uhr Mittags (nur Fischmarkt).

#### Im II. Bezirk: Leopoldstadt.

Karmeliterplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

#### Im III. Bezirk: Landstrasse.

Augustinerplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Gross-Markthalle, nächst der Stubenthorbrücke: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Schlachtviehmarkt: Montag und Donnerstag, und zwar vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr Früh, und vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Kälbermarkt: Montag und Donnerstag,

Schafmarkt: am Donnerstag, beide im Sommer von 8 Uhr, im Winter von 9 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags.

Borstenviehmarkt: Dienstag 7—2 Uhr und Donnerstag 8—2 Uhr.

Pferdemarkt in der Fasangasse: Dienstag und Freitag und zwar im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 bis 2 Uhr Nachmittags.

#### Im IV. Bezirk: Wieden.

Columbusplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Kärntnerthormarkt vor dem Freihaue (sog. Naschmarkt) von Früh bis Abends.

Carolinenplatz: täglich bis 1 Uhr Mittags: — Phorusplatz: bis 1 Uhr Mittags. — Wiedener Hauptstrasse (sog. Kugelmarkt): bis 1 Uhr Mittags.

**Im V. Bezirk: Margarethen.**

Centralmarkt, Reinprechtsdorferstrasse:

- a) Kohlen-, Kalk- und Holzmarkt: täglich bis 1 Uhr Mittags.
- b) Heu- und Strohmart, Dienstag, Freitag und Samstag bis 3 Uhr.
- c) Körnermarkt: Dienstag und Samstag bis 3 Uhr.
- d) Krautmarkt: täglich in den Herbstmonaten.

**Im VI. Bezirk: Mariahilf.**

Gumpendorf, Marchettigasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.

**Im VII. Bezirk: Neubau.**

Schottenfeld, Zieglergasse: täglich bis Abends.

Mariahilf, Lindengasse, Kirchengasse und Siebensterngasse: täglich von Früh bis Abends.

St. Ulrich, Neustiftgasse: täglich von Früh bis Abends.

**Im VIII. Bezirk: Josefstadt.**

Alservorstädter Markt, Alserstrasse: täglich von Früh bis Abends.  
Bennoplatz, täglich Früh.

**Im IX. Bezirk: Alsergrund.**

Lichtenthal: täglich bis 1 Uhr Mittags.

Porzellangasse: täglich bis 1 Uhr Mittags.